

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 36/1950 (1950)

Artikel: Staatliche Jugendfürsorge an der schweizerischen Volksschule
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-47315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staatliche Jugendfürsorge an der schweizerischen Volksschule

Von Dr. E. L. Bähler

Einleitung

Die nachfolgende Untersuchung gilt einem Thema, das schon im 19. Jahrhundert den Staatsmann sowohl als auch den Schulmann beschäftigte, und das kommenden Geschlechtern immer wieder neu gestellt wird, weil es das immerdar strömende Leben selber enthält. Die Forderung, die im Thema enthalten ist, läßt sich auf einen kurzen Nenner bringen: Jedes Kind bedarf der Fürsorge, auch das Schulkind. Der moderne Staat hat in seiner Verfassung, die eine Schöpfung des 19. Jahrhunderts ist, die *Schulpflicht* ausgesprochen und auferlegt dem Kinde eine mehr oder weniger lange Schulzeit. Der gleiche Staat erkennt aber auch, daß es sich da nicht um eine einseitige Verpflichtung handeln kann, daß gerade ihm die Verwirklichung eines bestimmten Maßes von Fürsorge als Pflicht aufgegeben ist. Diese Definition, die für beide Teile sowohl das Recht wie die Pflicht erfaßt, ist heute nicht mehr angefochten.

Das 19. Jahrhundert hat in der zweiten Hälfte nach der Annahme der Bundesverfassung von 1848 dem Bunde und vor allem den Kantonen eine große Arbeit auferlegt mit der Verpflichtung zur Erfüllung der in der Bundesverfassung niedergelegten Bildungs- und Erziehungsgedanken. In erster Linie ging es dabei um die Schulgesetzgebung und die Gestaltung der Schule für das Volk und durch das Volk. Der Archivband 1947, der als Jubiläumsgabe zur Hundertjahrfeier der Bundesverfassung von 1848 dem Schweizervolk vorgelegt wurde, zeigt deutlich, was die Kantone in Erfüllung ihrer Kulturaufgaben geleistet haben. Es ist das 20. Jahrhundert, das den *Fürsorgegedanken* diskutierte und gesetzgeberisch formte. In unserm Land geschah dies durch den Bund und die Kantone.

Diese Fürsorgegedanken sind nicht nur im Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund vom 25. Juni 1903 ausgesprochen worden, sie kommen auch im schweizerischen Zivilgesetz von 1911¹, im Bundesgesetz betreffend das Mindestalter der ju-

¹ Bestimmungen über Religionsmündigkeit des Kindes mit 16 Jahren, Pflicht der Eltern Berufswünsche des Kindes tunlichst zu berücksichtigen, geistig und körperlich anormale Kinder einer speziellen Erziehung in Anstalten zuzuführen.

gendlichen Arbeitnehmer in den Fabriken von 1938,¹ im schweizerischen Strafrecht von 1942² und im Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1938³ zum Ausdruck. Alle diese Gesetze wollen das Kind in bestimmten Situationen schützen. Auch in den Kantonen wurden in den Schulgesetzgebungen Fürsorgegedanken verankert als bleibendes Gut. Es handelt sich dabei um die Fürsorge für *alle Schulkinder* ohne Ausnahme und um die Fürsorge für besondere *Gruppen*, für das bedürftige Kind, für das kränkliche Kind und für das körperlich und geistig gebrechliche Kind. An dieser Entwicklung haben sowohl die biologische wie die psychologisch-psychiatrische Forschung des 20. Jahrhunderts ihren Anteil. Der zurückgelegte Weg ist bemerkenswert.

Wir müssen, um den dieser Arbeit zugewiesenen Raum nicht zu überschreiten, uns auf einige Punkte aus dem großen Gebiet der Fürsorge beschränken. Wir unterscheiden dabei drei große Gruppen von Fürsorgebestrebungen.

Die eine Gruppe betrifft die *Entlastung der Eltern* durch die *Übernahme der Kosten für Lehrmittel und Schulmaterialien* durch den Kanton oder die Gemeinden und die *Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung* armer Schulkinder. Alle diese Maßnahmen gehen in das 19. Jahrhundert zurück. Das älteste Anliegen der Freunde des armen Schulkindes – und es ist in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts durch die zwei Weltkriege sogar wieder zu einer besondern und betrüblichen Aktualität geworden – war die besondere Fürsorge für das gesunde, aber *bedürftige Schulkind*, dem man durch eine zusätzliche Nahrung und mit Bekleidung und Beschuhung helfen kann. Hier arbeiten auch heute Staat und private Initiative nebeneinander.

Eine neue, ebenfalls wichtige Gruppe von Fürsorgebestrebungen ist zusammengefaßt in der Verwirklichung der *Gesundheitspflege in den Schulen* mit ihren Zielen, den Kampf gegen die Tuberkulose schon in der Schule aufzunehmen und die auf kantonaler Grundlage beruhende *Schulzahnpflege* durchzuführen. Die Gestaltung dieser beiden Ziele, einen gesunden Nachwuchs zu erziehen, fällt in die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts. Ältern Datums sind alle andern gesundheitfördernden Bestrebungen der Kantone und der Gemeinden für ihre Jugend, wie Ferienkolonien, Ferienheime, Freiluft- und Waldschulen, Jugendhorte für die Freizeit usw.

Neu sind ebenfalls jene Bestrebungen, die zum Ziel haben, die geistige Gesundheit unserer Schulkinder zu fördern und zu entwickeln. Sie werden zusammengefaßt unter den Begriff der *Heilpädagogik*, so wie sie sich als ein dringendes Anliegen sowohl der modernen wissenschaftlichen psychologisch-medizinischen, als auch der pädagogischen Forschung kennzeichnet. Hier handelt es sich hauptsächlich um das *schwachbegabte Schulkind*, das in Spezial- und Förderklassen entweder den Anschluß an die Normalklassen

¹ Mindestalter: zurückgelegtes 15. Altersjahr.

² Jugendstrafrecht und Jugendfürsorge.

³ Weitgehender Gesundheitsschutz der Jugend in den Schulen aller Stufen.

gewinnen kann oder in einem besondern Lehrgang bis zum Ende der Schulpflicht unterrichtet wird, so daß es im spätern Wirtschaftsleben doch einem geeigneten Beruf obliegen kann, der ihm ein Wertbewußtsein vermittelt, das es im Lebenskampf nicht untergehen läßt. Das gleiche gilt vom *blindem, schwerhörigen, epileptischen, sprachgehemmten Kind*, das, bildungsfähig, in einer speziellen Schulung sich ein gewisses Maß von Geschicklichkeit aneignen und später sich beruflich an seinem Platz einreihen kann. Hier tut sich den Kantonen eine große Aufgabe auf, in besondern zweckbestimmten Anstalten diesen geistig und körperlich gebrechlichen Kindern Hilfe zu bringen. Dem Staate steht hier die private Initiative zur Seite, damit er unter Benützung der von medizinisch-psychiatrischer und von der modernen Heilpädagogik zur Verfügung gestellten Hilfsmittel die Sache mit neuem Mute anpacken kann. Die Kantone sind sich bewußt, daß auch das *bildungsunfähige Kind* einen Anspruch auf Fürsorge hat. Gut ist es, wenn dafür besondere Anstalten errichtet werden. Ein besonderes psychologisches und pädagogisches Können setzt sich heute auch ein für das *schwererziehbare Kind*. Die Statistik über die Spezialanstalten im Archivband 1948 zeigt das Netz all dieser Anstalten, das den Kantonen zur Verfügung steht.¹ Viele Kantone sind dazu übergegangen, in besondern *Beobachtungsstationen* den Grad der psychischen und geistigen Anfälligkeit der gefährdeten Kinder zu ermitteln, um frühzeitig mit der Therapie einzusetzen.

Der Anteil, den private Initiative an der Entwicklung und an der spätern schulgesetzlichen Verankerung aller Fürsorgeideen hat, wie sie von Stiftungen, Verbänden, Zeitschriften, in der Forschung und in der praktischen Arbeit geleistet wird, ist sehr groß. Diesem Teil der Fürsorge können wir uns nicht widmen, doch soll die Arbeit von Pro Juventute, Pro Infirmis, der Gesellschaft für Anormalenfürsorge, der privaten Institute und Seminarien für Heilpädagogik mit ihren Forschungsergebnissen, der Ärzte, der Pädagogen und Psychologen erwähnt werden. Private Arbeit auf diesem Gebiet war immer wegbereitend, erfüllt von schöpferischen Impulsen, sie wird es auch bleiben. All diesen Bemühungen gebührt der Dank des Schweizervolkes.

In dieser Arbeit werden die Leistungen des Bundes und der Kantone mit ihren zum Teil sehr weitgehenden Fürsorgebestrebungen gewürdigt.

¹ Siehe das Anstaltsverzeichnis im Anhang.

Die vom Bund übernommenen Fürsorgepflichten

Gesetzliche Grundlagen. Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund vom 25. Juni 1903 — Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 — Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 20. Juni 1930 — Verordnung betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. Januar 1929. — Verordnung I über die Tuberkuloseversicherung vom 19. Januar 1944 — Verordnung II vom 16. Juni 1947 — Verordnung III vom 19. Januar 1949. — Verfügung I des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 21. Februar 1949; Verfügung II vom 29. Dezember 1949.

In Art. 27 der *Bundesverfassung* der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 wird den Kantonen die Pflicht überantwortet, für einen genügenden, obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht, der ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll, zu sorgen, und in Art. 27^{bis} ist die Pflicht des Bundes niedergelegt, die Kantone in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarschulwesens obliegenden Aufgaben durch Beiträge zu unterstützen. Im gleichen Artikel ist auch die kantonale Souveränität geschützt in allen Belangen des Primarschulwesens.

Das *Bundesgesetz* betreffend die *Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund* vom 25. Juni 1903 berührt unser Thema der Fürsorge in den Artikeln 20, 21, 22. Der Bund knüpft an die Verwendung des Bundesbeitrages zur Abgabe der *individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien* an die Schüler durch die Kantone und Gemeinden die Bedingung, daß diese Abgabe völlig unentgeltlich oder zu erheblich ermäßigtem Preise geschieht. Die Kantone oder die Gemeinden bestimmen, welche Lehrmittel und Schulmaterialien gratis abgegeben werden sollen (aus Art. 20). Wenn von Gemeinden oder Korporationen, mit oder ohne Zuschuß seitens des Kantons, Ausgaben für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder der Primarschulstufe gemacht werden, so kann aus dem Bundesbeitrag zur Förderung dieser Bestrebungen finanzielle Nachhilfe eintreten. Subventionsberechtigt sind namentlich die Ausgaben zum Zwecke allgemeiner *Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder*, sodann besondere Veranstaltungen, wie Ferienkolonien, Kurkolonien, Ferienmilchkuren, Ferienorte für primarschulpflichtige Knaben und Mädchen usw. (Art. 22). Die Bundesbeiträge können von den Kantonen auch benutzt werden zur Erziehung schwachbegabter Kinder in den Jahren der Schulpflicht: Die Ausgaben für Spezial- und Nachhilfeklassen auf der Stufe der Primarschule werden ohne weiteres als Primarschulausgaben betrachtet. — Die Erziehung schwachbegabter Kinder in den Jahren der Schulpflicht ist nur dann subventionsberechtigt, wenn sie in zweckentsprechenden öffentlichen staatlichen Erziehungsanstalten geschieht. Die Verwendung des Bundesbeitrages für den Bau solcher Anstalten ist statthaft (Art. 22).

Ein zweites Mal greift der Bund mit wichtigen Bestimmungen ein, diesmal aus volkshygienischen Gründen, indem er der Ausbreitung der Tuberkulose den wirksamen Kampf ansagt. Im Art. 6 des *Bundesgesetzes* betreffend

Maßnahmen gegen die Tuberkulose von 1928 schreibt der Bund den Kantonen die Pflicht vor, dafür zu sorgen, daß in Schulen, Erziehungs-, Pflege-, Bewahrungs- und ähnlichen Anstalten die Kinder und Zöglinge, sowie das Lehr- und Pflegepersonal einer ärztlichen Beobachtung unterstellt werden sollen. Tuberkuloseverdächtige Kinder, die eine Ansteckungsgefahr bilden, sind aus ihrer Umgebung zu entfernen, ebenso die tuberkuloseverdächtigen Mitglieder des Lehr- und Pflegepersonals. Geraten dabei die durch die Maßnahmen getroffenen Personen ohne ihre Schuld in Not, so können ihnen die Kantone eine angemessene Unterstützung gewähren, ohne daß sie deswegen als armengenössig zu betrachten wären. Art. 10 überbindet den Kantonen die Obsorge für die Errichtung von Einrichtungen aller Art zur Verhütung der Tuberkulose (Fürsorgestellen und Beratungsdienst, Ferienkolonien, Heime, Anstalten usw.). – In der Verordnung betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung der Tuberkulose von 1929 legt der Bund die Beitragspflicht fest. Er verlangt, als Bedingung, von den Kantonen, daß sie ihre Fürsorgetätigkeit auf alle Einwohner des Kantons, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit ausdehnen, und daß die Kantone und Gemeinden ihre bisherigen Leistungen nicht vermindern. Als Beitragspflichtige Auslagen bezeichnet der Bund (Art. 7 der Verordnung) die Auslagen für die ärztlichen Meldungen, die bakteriologischen Untersuchungen, Wohnungseinspektion, die Wohnungsdesinfektion, Wohnungs-hygiene, Verbesserung ungesunder Wohnungen, Belehrung und Beratung. Vor allem aber haben die Kantone Anspruch auf Beiträge bei Erstellung, Erweiterung, Erwerbung von Anstalten und Einrichtungen, die sowohl der Vorbeugung wie der Heilung und Versorgung dienen (Art. 9 der Verordnung betreffend Ausrichtung von Beiträgen). Sie haben über diese im Sinne der Bundesverordnung anerkannten Anstalten, Einrichtungen, ein Verzeichnis einzureichen. Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 20. Juni 1930 statuiert die Meldepflicht durch den Arzt. Art. 27 bis 41 endlich befassen sich mit den Maßnahmen in den Schulen und Anstalten für Kinder und Jugendliche. Sie lauten:

V. Maßnahmen in Schulen und Anstalten für Kinder und Jugendliche
Ärztliche Beobachtung, Schulen, Lehrpersonal, Anstalten usw.

Art. 27. Die Kantone sorgen dafür, daß Kinder und Zöglinge von Schulen, Erziehungsanstalten, Waisenhäusern, Kinderkrippen, Pflege-, Bewahrungs- und ähnlichen Anstalten sowie deren Lehr- und Pflegepersonal durch einen hiermit beauftragten Arzt (Schularzt, Amtsarzt, Anstaltsarzt) auf Tuberkulose beobachtet werden.

Art. 28. Als Schulen im Sinne von Art. 6 des Gesetzes gelten:

- a. alle öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten mit gesetzlich vorgeschriebenem obligatorischem Unterricht;
- b. alle öffentlichen und privaten Mittelschulen;
- c. alle öffentlichen und privaten Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrlingen;
- d. alle andern öffentlichen und privaten Berufsschulen mit vollem Tagesbetrieb.

Die Kantone können diese Liste durch andere Lehr- und Erziehungsanstalten ergänzen; in diesen Fällen kann die Anwendung des Art. 6 des Gesetzes je nach den Umständen auf das Lehrpersonal oder auf die Schüler beschränkt werden.

Zum Personal der Lehranstalten gehören alle Personen, die an einer der genannten Lehr- und Bildungsanstalten Unterricht erteilen, ohne Rücksicht auf Lehrfach und Anzahl der Unterrichtsstunden.

Art. 29. Als Anstalten im Sinne von Art. 6 des Gesetzes gelten alle andern als die in Art. 28 erwähnten Einrichtungen, die Kinder im vorschul- und schulpflichtigen Alter aufnehmen.

Die Kantone sind befugt, die Anwendung des Gesetzes auf Anstalten auszudehnen die Jugendliche im nachschulpflichtigen Alter aufzunehmen.

Art. 30. Unter Pflegepersonal von Schulen und Anstalten im Sinne der Art. 28 und 29 ist das Personal verstanden, das beauftragt ist, die Schüler und Zöglinge zu überwachen oder zu pflegen, und das infolgedessen unmittelbar und regelmäßig mit ihnen verkehrt.

Dem Pflegepersonal sind die Angehörigen des Dienstpersonals gleichgestellt, die bei Erkrankung an Tuberkulose für Schüler und Zöglinge sonstwie eine Ansteckungsgefahr bilden können (Abwarte, Dienstboten, Küchenpersonal usw.).

Art. 31. Der mit der Untersuchung betraute Arzt untersucht die Schüler und Zöglinge beim Eintritt in die Schule oder Anstalt auf Tuberkulose. Diese Untersuchung ist während der Schulzeit oder während des Aufenthaltes in der Anstalt periodisch zu wiederholen.

Der Arzt kann für seine Untersuchungen die Hilfe des Lehr- und Anstaltpersonals in Anspruch nehmen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist in besondere Personalblätter einzutragen.

Bei Anstalten, die Kinder im vorschulpflichtigen Alter aufnehmen (Kindergärten, Krippen usw.), finden die Vorschriften dieses Artikels Anwendung, soweit ihre Durchführung möglich ist.

Art. 32. Die tuberkuloseverdächtigen Schüler und Zöglinge sind durch den Arzt oder die zuständige Behörde ihren Eltern anzusegnen und von diesem Zeitpunkt an einer besonderen Beobachtung durch das Lehr- und Pflegepersonal zu unterstellen.

Gleichzeitig schlägt der Arzt die für das Wohlergehen des Schülers oder Zöglings angezeigten Maßnahmen vor (Waldschule, Ferienheim, Preventorium usw.). Jede Verschlimmerung des Gesundheitszustandes ist dem Arzte sofort zu melden.

Art. 33. Wird festgestellt, daß der Schüler oder Zögling als ansteckungsgefährlich zu gelten hat, so ist er durch die zuständige Behörde aus der Schule oder Anstalt zu entfernen. Diese Maßnahme kann in Erwartung des Entscheides der zuständigen Behörde durch den Arzt vorsorglich angeordnet werden. Die zuständige Behörde vergewissert sich, daß alle Maßnahmen angeordnet werden, die dem Kranken die notwendige Pflege sichern.

Art. 34. Die Kantone bestimmen wie in den privaten Schulen und Anstalten der ärztliche Dienst zur Ausführung der Vorschriften der Art. 27 und 31 bis 33 dieser Verordnung einzurichten ist.

Es steht den Kantonen frei, zu bestimmen, daß der ärztliche Dienst dem von einer Schule oder Anstalt gewährten Arzten unter Aufsicht des amtlichen Arztes übertragen werden soll.

Art. 35. Lehrer und Pflegepersonen müssen sich vor ihrer Anstellung einer ärztlichen Untersuchung durch den von der zuständigen Behörde bezeichneten Arzt unterziehen.

Personen, bei welchen Anzeichen einer tuberkulösen Erkrankung vorgefunden werden, sind von der Anstellung an einer Schule oder Anstalt im Sinne der Art. 28 und 29 dieser Verordnung auszuschließen.

Art. 36. Lehrer und Pflegepersonen, bei denen die in Art. 27 dieser Verordnung vorgesehene ärztliche Überwachung Anzeichen von Verdacht auf Tuberkulose fest-

stellt, müssen sich entweder durch den amtlich bezeichneten Arzt oder durch einen Arzt ihrer Wahl auf ihre Kosten untersuchen lassen. Im letzten Falle ist der zuständigen Behörde ein Zeugnis über das Untersuchungsergebnis beizubringen. Die Behörde ist verpflichtet, das Untersuchungsergebnis zu überprüfen, sie kann eine amtliche Nachuntersuchung durch einen von ihr bezeichneten Arzt anordnen.

Art. 37. Lehrer und Pflegepersonen, bei denen eine ansteckungsgefährliche Tuberkulose festgestellt worden ist, sind durch die zuständige Behörde sofort aus der Schule oder Anstalt zu entlassen.

Gerät die durch diese Maßnahme betroffene Person ohne ihre Schuld in Not, so kann ihr der Kanton eine angemessene Unterstützung gewähren, ohne daß sie deswegen als armengenössig zu betrachten wäre.

Der Berechnung des Bundesbeitrages an diese Unterstützungen mit Einschluß einer allfälligen Rente werden höchstens 75 Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes zugrunde gelegt.

Die aus Grund einer Pensionsversicherung oder eines Pensionierungsgesetzes zugesprochenen Renten und Abfindungssummen werden insoweit als bundesbeitragsberechtigte Unterstützung betrachtet, als die Zahlung der Prämien an die Pensionsversicherung oder diejenige der Leistung selbst zu Lasten des Kantons fällt.

Art. 38. Der Anspruch auf einen Bundesbeitrag fällt dahin, wenn sich die zu unterstützende Person vor ihrer Anstellung der in Art. 35 dieser Verordnung vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung nicht unterzogen hat.

Auf das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits fest angestellte Lehr- und Pflegepersonal findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 39. Wenn die unterstützte Person ihren Beruf ganz oder teilweise wieder ausüben kann, oder wenn sie einen andern Erwerb findet, der dem zuletzt bezogenen Gehalt ganz oder teilweise gleichkommt, so ist die Unterstützung aufzuheben oder um den entsprechenden Betrag zu kürzen.

VI. Unterbringung von Kindern

Art. 40. Kinder dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörde gemäß Art. 7 des Gesetzes versorgt werden. Diese Bewilligung wird erst erteilt, nachdem das Kind einer ärztlichen Untersuchung unterworfen wurde und die Behörde sich davon überzeugen konnte, daß die Wohnungsverhältnisse der Pflegefamilie zureichend sind.

Ein Kind darf nur in einer Familie untergebracht werden, in der weder ein Familienmitglied noch eine andere, die gleiche Wohnung benützende Person an Tuberkulose erkrankt ist.

Kein an Tuberkulose erkranktes Kind darf in einer Familie untergebracht werden, in der sich gesunde Kinder befinden.

Eine regelmäßige ärztliche Überwachung des Kindes und der Pflegefamilie hat stattzufinden. Wenn die Voraussetzungen zur Unterbringung des Kindes in einer Familie sich ändern, so ist das Kind aus der Familie zu entfernen.

VII. Maßnahmen zugunsten der gefährdeten Kinder

Art. 41. Wenn ein Kind in einer Umgebung und unter Bedingungen lebt, die eine Ansteckungsgefahr bilden, und diese Bedingungen nicht in einer Weise geändert werden können, daß die Ansteckungsgefahr vermieden wird, so soll das Kind in Anwendung von Art. 284 des Zivilgesetzbuches durch eine Verfügung der Vormundschaftsbehörde aus dieser Umgebung entfernt werden.

In dringlichen Fällen kann die Entfernung des Kindes unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und in Erwartung ihres endgültigen Entscheides durch die zuständige Behörde vorsorglich angeordnet werden.

Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung

Der Bund unterstützt durch Ausrichtung von Beiträgen auch die wissenschaftliche Erforschung der Tuberkulose gemäß Reglement vom 15. November 1932.

Tuberkuloseversicherung

Die Verordnung I über die Tuberkuloseversicherung vom 19. Januar 1944 (mit Änderungen: Verordnung II vom 16. Juni 1947 und Verordnung III vom 19. Januar 1949) definiert die Tuberkulose als Versicherungsfall, bezeichnet die Versicherungsträger, regelt die Leistungspflicht, setzt die Bundesbeiträge fest und die zu erfüllenden organisatorischen Bedingungen für die Heilanstalten und die Zulassung der Patienten inklusive Kinder. Besondere Verfügungen aus den Jahren 1947 und 1949 dehnen die Beitragspflicht aus auf größere chirurgische Eingriffe und spezifische medikamentöse Behandlungen.

Die schulsozialen Einrichtungen der Kantone an der Volksschule

Bei der föderalistischen Struktur unseres Staatswesens bleibt es nicht aus, daß sich uns auch das Gebiet der *schulsozialen Einrichtungen* – ein Ausdruck, der sich anbietet, wenn wir den Träger und Verwirklicher der Bestrebungen ins Auge fassen oder der *Fürsorge*, wenn wir an das Schulkind als Empfänger denken – in der mannigfachen Spiegelung kantonaler Eigenart mit ihren geographischen, konfessionellen und wirtschaftlichen Besonderheiten erschließt, Mannigfaltigkeit in der Einheit auch hier. Der Grundgedanke ist überall der gleiche, wenn es gilt, dem Schulkind in der Periode seines geistigen und körperlichen Wachstums zu Hilfe zu kommen, und zwar sowohl dem gesunden begabten, wie dem zurückgebliebenen, dem geistig und körperlich gehemmten und dem schwierigen, gefährdeten und gefährdenden Kinde, das sich nicht einordnen kann. Es sind die Hilfsgedanken, die noch jeder geniale Pädagoge zu allen Zeiten geäußert hat, sowohl aus Einsicht wie aus tätiger Liebe. Das Erbe Pestalozzis ist noch lange nicht ausgeschöpft, und das von den zeitgenössischen Pädagogen in der Schweiz den heute lebenden Geschlechtern zur Verfügung gestellte Geistesgut erweist eine nie abgebrochene lebendige Tradition. Es sind die Resultate der modernen wissenschaftlichen Forschung, speziell der Medizin, Biologie und Psychologie und ihre Anwendung in der praktischen Pädagogik, die das Kind nicht als kleinen Erwachsenen aufgefaßt, sondern in seiner eigenen Struktur und in seiner einmaligen biologischen und geistigen Situation erkannt wissen wollen, in all seinen Gefährdungen und Anfällighkeiten des Geistes und des Körpers. Es ist neben dem Pädagogen der *Staatsmann*, der dem Kind zu seinen Grundrechten auf wohlerwogene Arbeit und Muße, auf Pflege seiner Gesundheit, auf Fürsorge im Krankheitsfall, auf Freude und Spiel verhelfen will, denn das Kind verbringt einen ansehnlichen Teil seiner

Lebenszeit in der Schule. In diesem Sinne wollen die Ausführungen von Erziehungsdirektor Brandt-Neuenburg, die er vor der Erziehungsdirektorenkonferenz 1946 vortrug, gedeutet sein, wenn er, ohne die Bedeutung der Familie für die Erziehung der heranwachsenden Generationen einzuschränken, vom Staat einen besondern und wirksamen Schutz und Fürsorgedienst für die Schuljugend verlangt und namentlich dabei an die Umstände und Sorgen denkt, wie sie Kriegszeiten mit sich bringen (Militärdienst der Väter und Lehrer, ungenügende Ernährung usw.). Er verlangt auch die Mitwirkung der Lehrerschaft, die sich um das Leben der Kinder kümmern soll in tätiger Anteilnahme.

Diese neue Hinneigung zum Schulkind zeigt sich nicht nur in der Intensivierung aller schon bestehenden Hilfsbestrebungen, sondern auch in einer neuen Terminologie, die uns verbietet, gewisse Tatbestände von Anfälligkeit und Krankheit mit Bezeichnungen zu belegen, die das Kind von vornherein belasten. Neu ist die bewußte Zuhilfenahme der Resultate der wissenschaftlichen Forschung und ihre Verwertung in der modernen Schulgesetzgebung. Der Fürsorgegedanke kommt auch zum Ausdruck in allen Normalien, welche die Kantone für den Bau der Schulhäuser aufstellen,¹ die in ihren Bestimmungen auf Licht, Luft und Sonne, auf Schulbad, Spiel- und Sportgelegenheit, auf Möblierung und Schmuck Wünsche verwirklichen, die über ein Minimum von gesundheitlichen Forderungen weit hinausgehen.

Was uns in diesem Teil beschäftigt, ist das von den *Kantonen* Geleistete. In der summarischen trockenen Darstellung steckt viel Idealismus. Ein Schulgesetz will auch in diesem Sinne gedeutet sein. Es gibt einige Punkte in unserem Thema, die wir gesamthaft erörtern können, um uns dann bei den kantonalen Darstellungen kurz zu fassen, weil die Abweichungen geringfügiger Natur sind. Es handelt sich vor allem um schulsoziale Einrichtungen allgemeiner Art, wie die Verabfolgung unentgeltlicher Lehrmittel und Schulmaterialien, die Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, die Freizeitgestaltung namentlich in größeren städtischen Schulgemeinden, Schulgärten, Jugendspiele usw. Die Arbeit beschränkt sich auf die schulsoziale Arbeit der Kantone im Bereich der Volksschule. Vom schulmedizinischen Schutz der Schüler, der sämtliche Schulkategorien umfaßt, abgesehen, haben die Eltern, deren Kinder höhere Schulen besuchen, die Lasten zu tragen. Wir wollen aber hiezu gerade erwähnen, daß ausnahmslos alle Kantone für ihre höheren Schulen (Sekundar- und Mittelschulen) die Gewährung von Stipendien, den Erlaß des Schulgeldes für bedürftige Schüler kennen; einige Kantone gehen so weit, daß sie die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf die Sekundarschule erstrecken. Eine Anmerkung an ihrem besondern Ort mag diese Verhältnisse beleuchten. Nicht einbezogen, weil vom Thema wegführend, wurde die vom Bund von den Kantonen verlangte Berufspflege

¹ Aufschlüsse zu diesem wichtigen Punkt gibt der Aufsatz von Architekt C. D. Furrer, Zürich: *Wandlungen im Schulhausbau* (Archiv 1946, S. 109 ff.).

und Lehrlingsfürsorge, ein Thema für sich, und auch nicht die den Kantonen durch das schweizerische Strafrecht nahegelegte besondere Jugendrechtspflege. Kantone, die ein Jugendfürsorgeamt errichtet haben, übergaben diesen jüngsten Zweig der Jugendfürsorge, der die Schule nicht betrifft, ebenfalls dem Jugendamt zur Obhut.

Zu den umfassenden kantonalen und kommunalen Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Volksschuljugend, die wir in drei großen Kreisen darstellen: Schulsoziale Einrichtungen allgemeiner Art – Schulgesundheitspflege – Heilpädagogische Bestrebungen – seien einige definierende grundsätzliche Bemerkungen kurz zusammengefaßt und vorangestellt.

I. Schulsoziale Einrichtungen allgemeiner Art

a. Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien

Eines der ältesten Anliegen schulsozialer Betätigung der Kantone und der Schulgemeinden war der Wunsch, dem Primarschulkind die obligatorischen Lehrbücher und darüber hinaus auch das Schulmaterial unentgeltlich in die Hand zu geben. Die gesetzlichen Hinweise bei den kantonalen Darstellungen zeigen, in welcher Art die Kantone die Frage der unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien an der Primarschule gelöst haben. Bis zur Jahrhundertwende waren es nach der schweizerischen Schulstatistik 1895/96 bereits neun Kantone, welche den Grundsatz der totalen oder der teilweisen Unentgeltlichkeit der Lehrmittel verwirklichten: Es waren die Kantone Glarus, Solothurn, Baselstadt, Basel-Land, Waadt, Neuenburg, Genf, Zug und St.Gallen, 1899 kam dann noch Zürich hinzu, und einige Jahre später, als sich seit 1903 das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der Primarschule auswirkte, beschloß Thurgau die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (1904). In den Kantonen, welche die staatliche Unentgeltlichkeit kennen, werden als ausführende Organe die Schulgemeinden benutzt, mit denen sie in einem besondern Verrechnungsverhältnis stehen. Da wo der Staat nichts dekretiert hat, wo die Eltern die Lasten tragen müssen, haben die Gemeinden die Aufgabe übernommen, der Schuljugend alle obligatorischen Lehrmittel so billig als möglich zu liefern. Für die Genehmigung der Lehrmittel werden in den kantonalen Gesetzgebungen die obersten Erziehungsbehörden (Erziehungsdepartement oder Erziehungsrat), oder die obersten kantonalen Verwaltungsbehörden (Regierungsrat oder Staatsrat) als kompetent erklärt. Zum Zwecke der Vermittlung der Lehrmittel haben einige Kantone eigene Lehrmittelverlage errichtet, andere ein spezielles Lehrmitteldepot, das den Schulbücherdienst zu übernehmen hat.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Gegenwartstand der Frage.

Schulsoziale Einrichtungen allgemeiner Art

Staatliche Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien

Kantone	Primarschule		Sekundarschule		Schulmaterial
	Lehrmittel	Schulmaterial	Schulbesuch	Lehrmittel	
Zürich	unentgeltlich für bedürftige Kinder G.atisabgabe	unentgeltlich	unentgeltlich teilw. unentgeltlich	unentgeltlich Eltern	unentgeltlich Eltern
Bern	Eltern, unentgeltlich in größeren Gemeinden	unentgeltlich	unentgeltlich teilw. unentgeltlich	Eltern od. Gemeinde	Eltern od. Gemeinde
Luzern	Eltern (fast alle Gemeinden geben die Lesebücher gratis ab)	Eltern	unentgeltlich	Eltern	Eltern
Uri	Eltern, mit Ausnahme von 6 Gemeinden Eltern (unentgeltlich an Familien mit mehr als 4 Kindern)	Eltern	bis zu 30 Fr. Schulgeld teilw. unentgeltlich	Eltern	Eltern
Schwyz	Eltern, mit Ausnahme von 2 Gemeinden Eltern Eltern, mit Ausnahme von 2 Gemeinden	Eltern	Schulgeld	Eltern	Eltern
Obwalden	Eltern, mit Ausnahme von 2 Gemeinden Eltern Eltern, mit Ausnahme von 2 Gemeinden	Eltern	Schulg.f.Nichtglarner unentgeltlich	unentgeltlich Eltern	unentgeltlich Eltern
Nidwalden	Eltern Eltern Eltern	Eltern	Schulgeld	Eltern	Eltern
Glarus	Eltern Eltern Eltern	Eltern	unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich	unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich	unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich
Zug	Eltern Eltern Eltern	Eltern	unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich	unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich	unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich
Freiburg	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern	unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich	unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich	unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich
Solothurn	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern
Baselstadt	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern
Baselland	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern
Schaffhausen	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern
Appenzell A.Rh.	Eltern, Abgabe zum halben Preis Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern	Eltern od. Gemeinde Eltern od. Gemeinde Eltern od. Gemeinde Eltern od. Gemeinde Eltern od. Gemeinde Eltern	maximal 40 Fr. Schulgeld unentgeltlich Schulgeld unentgeltlich Schulgeld	Eltern od. Gemeinde Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern
Appenzell I.Rh.	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich	unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich
St.Gallen	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern
Graubünden	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern
Aargau	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern
Thurgau	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern
Tessin	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern
Waadt	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern
Wallis	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern
Neuenburg	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern
Genf	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern	Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern Eltern

**b. Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung
armer Schulkinder**

Im Bundesgesetz ist die Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder unter den subventionsberechtigten Zwecken ausdrücklich erwähnt, und alle Kantone reservieren für diese Zwecke spezielle Mittel und verhalten die Gemeinden, die vom Staat Subsidien für diese Nachhilfe erhalten, mindestens mit der Hälfte der Kosten ebenfalls beizutragen. Einige Kantone haben diese Nachhilfe in ihrer Schulgesetzgebung obligatorisch erklärt. Wir sehen bei den Einzeldarstellungen, wie sich die Behörden bemühen, den unterernährten Schulkindern mit Schulsuppen, Schulmilch, Zwischenverpflegungen, bei weiten Schulwegen mit ganzen Mittagessen zu Hilfe zu kommen und sie auch mit ausreichender Kleidung zu versorgen. Alle Kantone geben beträchtliche Mittel für diese Zwecke aus, die in Kriegs- und Nachkriegszeiten ihre besondere Bedeutung haben. Entweder findet sich die einschlägige Bestimmung im kantonalen Schulgesetz selbst, oder sie ist untergebracht in einer Verordnung, einem Dekret oder Regulativ über die Verteilung der Bundessubvention, oder es liegt ihr ein Kantonsratsbeschuß oder eine Verfassungsbestimmung zugrunde, wie im Kanton Aargau. (Verteilung der Beiträge nach der Steuerlast der Gemeinden.)

Auch die privaten Korporationen (Stiftungen, Gemeinnützige Gesellschaften, Frauenvereine usw.) schalten sich bei diesem Zweig schulsozialer Arbeit charitativ ein. Kulturgeschichtlich interessant ist der Hinweis des ehemaligen Erziehungsdirektors des Kantons Uri, Alois Herger, der wohl eine der ältesten Stiftungen dieser Art erwähnt, wenn er meldet, daß die Fideikommiß-Stiftung von Landammann Peter Apro aus dem Jahr 1578 heute noch jährlich zirka 6000 Fr. für die Bekleidung und Ernährung der Schulkinder und für Versorgung schwererziehbarer Jugendlicher an die Gemeinden verteilt.

c. Freizeitgestaltung und andere Bestrebungen
Jugendhorte, Jugendspiele

Das ist ein Gebiet schulsozialer Betätigung, das in der Hauptsache den Gemeinden überlassen ist. Die Kantone, welche alle Fürsorgemaßnahmen in kantonalen Jugendämtern zentralisieren, übergeben diesen von Staats wegen auch die Aufgabe, die *Jugendhorte* zu betreuen. Die Kantone Zürich, Baselstadt und Genf sind in dieser Art vorgegangen. Vorab sind es die größeren städtischen Gemeinden, die ein Bedürfnis kennen, der Jugend im Primarschulalter Gelegenheiten zur Verfügung zu stellen, wo sie sich tummeln kann in ihrer schulfreien Zeit, wenn das eigene Heim dafür nicht in Betracht kommt. Die Gemeinden werden dabei vom Staat in der Regel unterstützt. Der Jugendhort steht meist unter der Führung von Lehrern, die der Jugend den Weg weisen wollen zu einer sinnvollen Benutzung der Freizeit, um sie von den Gefahren der Straße abzuhalten.

Jugendspiele werden allenthalben im Rahmen des Turnunterrichts abgehalten. In der neuern Zeit wird auch dem Wandern vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt, nicht nur unterrichtliche Ziele, sondern auch gesundheitliche und wohltätige Entspannung werden hier erreicht.

Schülerbibliotheken

Schon die schweizerische Schulstatistik aus den Jahren 1912–1916 zeigte die große Ausbreitung des Gedankens, für die Jugend eigene sorgfältig zusammengestellte Bibliotheken einzurichten. Es finden sich schon in den Schulgesetzgebungen des 19. Jahrhunderts Bestimmungen, die darauf zielen, die Gemeinden zu ermuntern, Schülerbibliotheken einzurichten (so Bern, Schwyz und andere). Heute ist die Verwirklichung des Gedankens gesichert. Der freiwillige, seit Jahrzehnten durchgeföhrte bibliographische Dienst am Jugendbuch, den die pädagogische Presse der verschiedenen sprachlichen und weltanschaulichen Regionen sehr sorgfältig und bewußt durchführt, hat hier eine treffliche Vorarbeit geleistet. Ein Blick in die pädagogische Bibliographie, Stichwort «Jugendschriften», zeigt diese zentral zusammengefaßte wertvolle Arbeit, die nicht mehr wegzudenken ist. Die Schülerbibliotheken sind unentgeltlich und werden in der Regel von Lehrkräften geleitet.

Schulgärten

Zur praktischen Anleitung im Gartenbau gibt es allenthalben Schulgärten. Es gibt diese vor allem für die Abschlußklassen der Primarschulen, da im Lehrplan oft Gartenbau als Unterrichtsfach für Knaben und Mädchen aufgenommen wurde.

Elternberatung

Die Beratung der Eltern und die Abhaltung von Elternabenden haben sich an vielen Schulen namentlich in städtischen Gemeinden eingebürgert. In dieser engen Gemeinschaft von Erziehern – denn das sind sie ja beide: Lehrerschaft und Eltern – werden Ratschläge erteilt und Anregungen gemacht und engere Schulfragen besprochen.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

a. Der Schularzt

Der Fürsorgegedanke, der jeder Schulgesundheitspflege zugrunde liegt, hat sich in den letzten Jahrzehnten erstaunlich rasch und wirksam durchgesetzt. Schon in den ersten kantonalen Schulgesetzen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde dieses wichtigen Gebietes gedacht. Es wurden nicht nur Normalien für den Bau von Schulhäusern, die von hygienischen Gesichtspunkten ausgingen, erlassen, sondern es fanden auch Schutzvorschriften Eingang, die sich auf das Verhalten bei Ausbruch epidemischer

Krankheiten bezogen, und sie fußten zunächst auf dem alten Bundesgesetz von 1882 über die Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien. Zwar blieben alle diese Bestimmungen verstreut, aber sie legten doch den Keim zur späteren Entwicklung, wenn es sich auch bei den auf die Schule sich beziehenden Vorschriften in der Regel nur um die häufigen ansteckenden Kinderkrankheiten handelte (Masern, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Diphtherie, Pocken). Immerhin fanden sich auch schon Bestimmungen über die schulärztliche Untersuchung beim Schuleintritt, über die Behandlung kurzsichtiger, schwerhörender Kinder, über die rationelle Einteilung des Stundenplans usw. darunter. Von der Untersuchung bis zur periodischen Überwachung und Prophylaxe war es dann nur ein Schritt. Dieser Schritt geschah, als der Bund im Jahre 1928 das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose erließ und ihm eine recht weitgehende Schulgesundheitspflege einbaute. (Siehe Bund.)

Der Bund sichert den Kantonen seine finanzielle Mithilfe zu bei der Übernahme der großen Aufgabe. In den letzten zwei Jahrzehnten sind die Kantone ihr nachgekommen und haben entweder in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Reglementen frühere Schulgesundheitsgesetze revidiert und modernisiert oder neu geschaffen. Der Schularzt ist heute obligatorisch. Die Kantone haben die Gelegenheit auch benutzt, den großen Komplex nach ihrem eigenen System von Untersuchung und Kontrolle, Kompetenzen der Behörden, der Ärzte, der Inspektion, der Verantwortlichkeit, der Finanzierung usw. in diese kantonalen *Schulgesundheitsgesetze* einzubauen. Sie haben darin ihre Fürsorge bei ansteckenden Krankheiten in der Schule, bei Ausbruch von Epidemien in einem genauen Pflichtenheft für die Behörden sowohl wie für die Ärzte verwirklicht, dabei die Bundesvorschriften betreffend Schutz der Schuljugend vor Tuberkulose (Heilung, Unterricht, Vorbeugung)¹ untergebracht. Die Bundesgesetzgebung und die auf ihr beruhenden kantonalen Bestimmungen benützten immer wieder die neuesten Ergebnisse der medizinischen Forschung auf diesem Gebiet, um eine wirksame Eindämmung dieser Seuche zu erzielen.

Die moderne Schulgesundheitspflege hat sich ein weiteres Gebiet vorgenommen durch die Einrichtung einer rationalen *Schulzahnpflege* und die Errichtung von Schulzahnkliniken. Vorläufig sind es nur wenig Kantone, die von Kantonen wegen vorgegangen sind, und in eigenen Gesetzen die Schulzahnpflege mit Untersuchung, periodischer Überwachung, Wahl von Schulzahnärzten, Schaffung von Schulzahnkliniken, auch Wanderkliniken, obligatorisch erklärt. Die meisten Kantone überlassen die Einrichtung der Schulzahnpflege den Gemeinden, indem sie ein Rahmengesetz erlassen mit besondern wegleitenden Direktiven.

Im übrigen sei, um Wiederholungen zu vermeiden, für die Bearbeitung

¹ Seit langem setzt sich der Arzt Dr. Spieler, Laufen (Kt. Bern) für einen systematischen speziellen Hygieneunterricht in der Schule ein, und zwar als eigentliches Unterrichtsfach.

dieses interessanten Gebietes, sowohl für den Schularzt wie für den Schulzahnarzt auf die Darstellung der jeweiligen kantonalen Situation verwiesen, die die kantonalen Besonderheiten heraushebt.

b. Die Ferienkolonien

Dies ist ein Gebiet, wo sich die Initiative der Schulgemeinde und der privaten Zweckverbände in bestem Lichte zeigt. Da sehr oft der Schularzt die Pflicht hat, jene Schüler zu bezeichnen, die einen Kuraufenthalt in der Ferienkolonie notwendig haben, haben sich viele Kantone entschlossen, eigene Ferienkolonien zu unterhalten, oft in einem andern Kanton gebiet, meist in der Höhe, in denen sie ihre Schulkinder für die Ferien bei bester Verpflegung unterbringen unter besonders geeigneter Leitung. Von Staats wegen unterhalten die Kantone Zürich, Baselstadt und Genf Ferienkolonien. Sehr oft sind es auch größere Gemeinden, die sich zur Errichtung einer Ferienkolonie entschließen und diese in Gemeinderegie betreiben. Selbstverständlich ist der Aufenthalt in einer Ferienkolonie für Kinder bedürftiger Eltern gratis, andere bezahlen ein angemessenes Taggeld.

Auf diesem Gebiet betätigt sich auch die private Initiative mit Erfolg. Viele Gemeinden arbeiten mit Pro Juventute zusammen. Der Tätigkeitsbericht von Pro Juventute von 1949/50 erwähnt, daß auf Grund der dem eidgenössischen Gesundheitsamt vorgelegten Belege über Pro Juventute-Beiträge an Tuberkulose-Kuren für 1948 90 021 Fr. zugesichert wurden. Ein von Pro Juventute besonders gepfleger Zweig in der Ferienversorgung ist neuerdings die Ferienversorgung in Familien. Jahr für Jahr konnten zirka 2000 Familienfreiplätze vermittelt werden. Ferienkolonien führt das Zentralsekretariat selber nur ausnahmsweise durch. Dagegen sind es die Bezirke, die Ferienkolonien durchführen, indem sie dann deren Organisation an besondere örtliche Körperschaften weiterdelegieren. Aus dem Bericht, den wir dem Zentralsekretär Dr. Siegfried in Zürich verdanken, teilen wir einiges mit, weil diese Mitteilungen den ganzen Kreis der Fürsorge für das Schulkind mit beleuchten¹.

¹ Im Berichtsjahr sind vom Zentralsekretariat im ganzen vier *Ferienkolonien* durchgeführt worden, eine in Cresseglio am Langensee für Bergkinder, eine im Heim des Schweizerischen Roten Kreuzes in Le Chambon sur Lignon für größere Knaben, eine auf Einladung der österreichischen Sektion in Maurach (Tirol) und eine *Familienkolonie* in der Gegend von Agen, Südfrankreich, auf Einladung der dortigen Schweizerbauern. Alle diese Veranstaltungen haben einen sehr erfreulichen Verlauf genommen und es hat sich gezeigt, daß der Wunsch, größere Kinder auch etwa ins Ausland zu schicken, in den letzten Jahren viel allgemeiner geworden ist und daß sogar in den Bergen keine Bedenken mehr bestehen, Kinder unter guter Leitung so weit fortzugeben.

Dem Zentralsekretariat erwuchs allerdings aus diesen Veranstaltungen ein Ausfall von rund 6000 Fr., weil hauptsächlich Kinder aus ärmeren Bezirken teilnahmen. Wie vorgesehen, übernahm aber die Glückskette die Hälfte dieses Betrages.

Unterstützung von kranken Kindern, bei denen es sich nicht um Tuberkulose handelt. Hier verfügt die Zentrale nur ausnahmsweise über Mittel, während die Bezirke selbstverständlich die Möglichkeit haben, für alle Krankheitsfälle einzutreten, soweit natür-

c. Freiluft- und Waldschulen

Diese Einrichtung, Kinder im Freien zu unterrichten, findet sich hauptsächlich in der Westschweiz. Die Freiluftschulen sind in der Regel Gemeindegründungen. Die Kinder erhalten den Unterricht im Freien nach einem besondern Stundenplan, sie werden auch wenn nötig an Ort und Stelle verpflegt. Über Freiluftschulen verfügen die Städte Zürich, Zug (privat), Lausanne (2), Neuenburg (1), Genf (2).

d. Schulheiltturnen

Hier noch ein kurzes Wort über die besondern, den gesundheitsfördernden Bestrebungen dienenden Möglichkeiten des Schulturnens. Aus der Erkenntnis heraus, daß ein geschickt beherrschter Körper einer positiven seelischen Grundhaltung dient, schenken sowohl die bestehenden kantonalen gesetzlichen Bestimmungen über das Schulturnen diesem Punkt ihre Auf-

lich ihre Mittel es erlauben. 1947 wurde durch Pro Juventute eine besondere Sammlung für das kranke Schweizerkind durchgeführt; deren Ertrag war in der Hauptsache für Erweiterung und Verbesserung von Kinderkurhäusern bestimmt. Ein Teil aber ist dem Zentralsekretariat für individuelle Hilfe verblieben und wird den Bezirken an Fälle verabfolgt, wo die Tuberkulose-Subvention nicht herangezogen werden kann. Die weitaus meisten Beiträge sind an arme Bezirke gegangen, speziell in die Berggegenden. Insgesamt sind 277 Gutsprachen abgegeben worden im Betrage von 16 996 Fr.

Hilfe an Bergkinder. 61 Kinder, hauptsächlich im Wallis und Graubünden, wurden mit 2227 Fr. unterstützt. Mehrere von ihnen nahmen an den Ferienkolonien der Walliser Winterhilfe in Gluringen teil. Sie kamen alle aus erbärmlichen Verhältnissen. 66 Bergschulen erhielten 193 Paar Ski (zum größten Teil neue) für Kinder mit weitem Schulweg. 18 Bergschulen erhielten nützliche Gegenstände als Spenden vermittelt (Schulbänke, Pulte, Wandtafeln, Nähmaschinen, Jugendbücher usw.). Trotz der ungünstigen Äpfelernte haben sich doch eine ganze Anzahl Gemeinden gemeldet, die Obst sammelten. Es konnten schätzungsweise 200 Bergschulen berücksichtigt werden; das gesamte zur Verteilung gelangende Quantum betrug rund 40 000 Kilo (1948 erhielten 860 Bergschulen 420 000 Kilo Äpfel).

Hilfe für die Kinder des fahrenden Volkes. Seit 20 Jahren bemüht sich Pro Juventute mit einem Erfolg um die Seßhaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes (Hilfswerk für die Kinder der Landstraße). Diese Arbeit wird von der Zentrale aus besorgt, weil es ja im Wesen dieser Leute liegt, örtlich nirgends zuständig zu sein und daher nur eine Organisation erfolgreich arbeiten kann, welche durch keine Kantonsgrenzen gehemmt ist. Wir betreuen gegenwärtig noch zirka 160 solcher Kinder und Jugendlicher.

Der Bestand hat sich nicht stark verändert. Es sind wegen Volljährigkeit 8 Jugendliche aus unserer Betreuung entlassen worden, dafür haben 11 neue Kinder aufgenommen werden müssen. Es ist gegenwärtig nicht leicht, die Rechnung im Gleichgewicht zu behalten. Wohl sind die Eingänge von öffentlicher und privater Seite im allgemeinen nicht kleiner geworden, aber sie sind auch nicht so stark gestiegen, daß sie mit der Teuerung Schritt halten würden. Die Pflegelder in den Anstalten haben durchschnittlich 150 Prozent aufgeschlagen, die Krankenkasse ebenfalls um 150 Prozent, Kleider und Schuhe sind ungefähr im gleichen Maße im Preis hinaufgegangen und nicht zuletzt auch die Ausgaben der Verwaltung. Anderseits dürfen die Gemeinden nicht über ein gewisses Maß hinaus belastet werden, weil sie sonst diese Kosten einfach nicht mehr zu tragen vermögen. Immerhin hoffen wir, die Überbrückung auch in dieser Frage zu finden.

merksamkeit, als auch die eidgenössische Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 7. Januar 1947. Eine ausgesprochene Fürsorgeeinrichtung bildet dabei das *Haltungsturnen*, wie es an manchen Schulen heute gepflegt wird. An speziellen Turneinrichtungen erhalten hier die ziemlich zahlreichen Schüler mit Rückgratsverkrümmungen durch hiefür besonders geschulte Lehrkräfte regelmäßige Übungsstunden im Haltungsturnen. Für Einzelheiten verweisen wir auf die kantonalen Darstellungen.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Die moderne Schulgesundheitspflege denkt nicht nur an das körperliche Gedeihen des Schulkindes, sondern auch an seine geistige Entfaltung, an die mögliche Entfaltung auch bei körperlichen und geistigen mehr oder weniger schweren Defekten des Kindes. Das ist der Punkt, an dem die zielbewußten und weitgehenden heilpädagogischen Bestrebungen der Kantone mit einem ganzen System von Schutz- und Hilfsbestimmungen einsetzen, um auch diesen vom Schicksal benachteiligten Kindern bei all ihrer Mühsal soviel wie möglich vom Sinn eines wertenthaltenden Lebens zu erschließen. Nirgends so wie hier haben sich Arzt, Biologe, Psychologe und Pädagoge zu einer wirksamen Arbeitsgemeinschaft zusammengefunden. Der Heilpädagoge Heinrich Hanselmann, der sich seit Jahrzehnten für die besondere Behandlung der verschiedenen Formen geistiger und körperlicher Gebrüchlichkeit und für eine entsprechende spezielle Ausbildung von Lehrkräften in eigenen Ausbildungsstätten einsetzte, fordert namentlich die Früherfassung und Frühbehandlung der gefährdeten und gefährdenden Jugend. Es gibt einige Kantone, welche diese Versuche einer Früherfassung in speziell geführten Kindergärten¹ und Beobachtungsstationen unternommen haben.²

¹ Sprachheilkindergärten bestehen heute in Zürich (2), Bern (1) und St.Gallen (1). Die Lehrkräfte für den besondern Unterricht werden in den heilpädagogischen Seminarien vorgebildet, wenn auch an den normalen Kindergartenseminarien hin und wieder im Stundenplan Unterrichtsstunden in Heilpädagogik erteilt werden. In der Regel wird für die Absolvierung eines Sprachheilkurses an den heilpädagogischen Seminarien ein Diplom als Kindergärtnerin verlangt. Die Zentralpräsidentin der schweizerischen Kindergartenvereine teilt in einer Zuschrift mit, daß die Resultate als ganz gut bezeichnet werden können. 90 Prozent der Kinder können als geheilt entlassen werden. Die restlichen 10 Prozent sind meist Stotterer, sie können wohl als gebessert aber nicht als geheilt entlassen werden, da bei diesen Kindern ein psychischer Defekt vorliegt. Diese Kinder kommen dann von der 2. Klasse an in heilpädagogische Abteilungen (Zürich). In Winterthur besteht kein Sprachheilkindergarten, da die Kinder zu weit auseinanderwohnen. Doch sind dort sechs speziell ausgebildete Lehrer und Kindergärtnerinnen, die die einzelnen Kinder zugewiesen bekommen, und im Einzelunterricht behandeln. Da diese Lehrer die Stotterer von Anfang an in die Sprachheilklasse von St.Gallen überweisen, sind die Resultate ausgezeichnet.

² Wir können hier nicht an dem Einsatz vorübergehen, den die zeitgenössischen Heilpädagogen und Psychologen geleistet haben. Namen wie Heinrich Hanselmann sind untrennbar mit einem Lebenswerk verbunden, ebenso sind zu nennen J. Spieler,

a. Die Spezial- und Förderklassen (Hilfsklassen)

Fast alle Kantone machen von der Einrichtung Gebrauch, zurückgebliebene Kinder, bei denen der Schularzt die Unmöglichkeit des Unterrichts in der Normalklasse feststellt, zusammenzufassen in Sonder- oder Förderklassen, wobei Kinder, welche der letztern Kategorie zugewiesen werden, die Chance haben, eines Tages in die Normalklasse zurückkehren zu können. In einem weitergefaßten Sinn werden diese Spezial-Sonder-Förderklassen auch Hilfsklassen genannt, um eine Differenzierung nach Zweck und Ziel anzudeuten. In diesen Hilfsklassen kann nun der heilpädagogisch ausgebildete Lehrer (Lehrerin) nicht nur den sprachgebrechlichen Kindern (Stammlern, Stotterern) zu Hilfe kommen, sondern dem intellektuell schwachbegabten Kind anhand eines besondern Stundenplans Freude und Geschicklichkeit an manueller Betätigung beibringen. In den Kantonen, wo besondere Anstalten fehlen, kommt den Spezialklassen noch eine besondere Bedeutung zu.

Wir teilen die Anzahl der in den Kantonen heute geführten Spezialklassen nach der letzten Statistik von 1949 mit:

Die 5000 Schüler, die im Schuljahr 1948/49 in Spezial- und Förderklassen unterrichtet wurden, verteilen sich wie folgt: Zürich 1347 (773 K, 574 M), Bern 701 (407 K, 294 M), Luzern 243 (105 K, 138 M), Uri 47 (23 K, 24 M), Schwyz 24 (12 K, 12 M), Glarus 18 (14 K, 4 M), Zug 46 (20 K, 26 M), Freiburg 200 (111 K, 89 M), Solothurn 194 (114 K, 80 M), Baselstadt 429 (214 K, 215 M), Baselland 20 (10 K, 10 M), Schaffhausen 71 (42 K, 29 M), Appenzell A.Rh. 71 (42 K, 29 M), Appenzell I.Rh. 28 (16 K, 12 M), St.Gallen 244 (145 K, 99 M), Graubünden 58 (39 K, 19 M), Aargau 411 (238 K, 173 M), Thurgau 61 (34 K, 27 M), Tessin 16 (5 K, 11 M), Waadt 190 (139 K, 59 M, Zahl von 1947), Wallis 154 (80 K, 74 M), Neuenburg 214 (138 K, 76 M), Genf 426 (277 K, 149 M).

K = Knaben M = Mädchen

Wir haben bei der Darstellung der Verhältnisse im Kanton St.Gallen die heilpädagogischen Bestrebungen namentlich der Stadt St.Gallen mit einer gewissen Ausführlichkeit behandelt, weil sich hier am besten ein Bild der Anstrengungen ergibt, wie eine Schulgemeinde eine solche Aufgabe auffaßt und durchführt. Das Reglement speziell für die Sonderklassen der Stadt St.Gallen ist in seiner Art wegweisend. In keinem andern Kanton findet sich eine solch reiche Dokumentation und eine so überlegte und bewußte Unterscheidung und eine damit verbundene Verwirklichung der verschiedenen Erziehungsaufgaben.

Luzern; Montalta, Freiburg; Piaget und Claparède, Genf; Jean Segers, Neuenburg; Hermann, Rorschach; Paul Moor, Hans Zulliger und andere. Die Ergebnisse dieser experimentellen und psychopathologischen Forschungen bilden die Grundlage der praktischen Heilpädagogik in Schulen und Anstalten.

b. Die Beobachtungsstationen

In diesen Beobachtungsstationen werden die Kinder für eine in der Regel nicht zu lang befristete Zeit aufgenommen, um feststellen zu können, ob Schulunterricht oder ob Anstaltsversorgung in Betracht kommt. Die Resultate, die man mit diesen Beobachtungsstellen erreicht hat, sind ermunternd. Für die Einzelheiten verweisen wir auf unsere Darstellung bei den Kantonen. Beobachtungsstationen besitzen heute die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St.Gallen, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf.

c. Die heilpädagogischen Bildungsstätten

Für die heilpädagogische Ausbildung der Lehrkräfte verweisen wir auf die Einzeldarstellungen. Es gibt heute einige Zentren heilpädagogischer Ausbildung, die sich im Ziel einen, die Lehrkräfte für ihren nicht leichten Dienst an den Spezialklassen und in den Anstalten auszubilden. Eigene Seminarien kennen die Kantone Zürich und Freiburg. Das heilpädagogische Seminar in Zürich ist zwar eine private Gründung, wird aber von Bund, Kanton Zürich und andern Kantonen unterstützt. Freiburg hat sein heilpädagogisches Institut der Universität angegliedert, ebenso Genf, das die speziellen Kurse auch an die Universität verlegte. Lausanne bildet seine heilpädagogischen Lehrkräfte im Rahmen der Ecole Normale aus. Das Institut für Heilpädagogik in Luzern unterhält spezielle Beobachtungsklassen für sprachgebrechliche Kinder, bildet aber keine Lehrkräfte aus. Alles Nähere über die Arbeitsteilung findet sich bei den kantonalen Darstellungen.

d. Die Versorgung in Anstalten

Die Erziehung und Fürsorge für die abnormalen Kinder in einem für die besondern Zwecke eingerichteten Erziehungsheim ist eine Aufgabe, deren Bedeutung heute immer mehr erfaßt wird. Wir begegnen auch hier den weltanschaulichen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten der Kantone, entsprechend dem uns bekannten Schulföderalismus, wenn auch Ansätze zu einer Koordination auf interkantonalem Gebiet bestehen. Wir verweisen auf das Beispiel der Blindenanstalt in Spiez (Kanton Bern), der heute blinde Kinder aus allen Landesteilen zugewiesen werden, oder der Taubstummen- und Schwerhörigenanstalten in Zürich und im Aargau, die ebenfalls Kinder aus andern Kantonen aufnehmen. Diese Anstalten tragen dann den Titel «schweizerische Anstalt» mit Recht. Das Beispiel hatte übrigens schon sein Vorbild in der Weise, daß Kantone, welche keine geeignete Anstalt besitzen, ihre Kinder unter einem besondern Verrechnungsmodus einem andern Kanton anvertrauten. Die Anstalten, die schulpflichtige Kinder beherbergen, führen Heimschulen; oft sind es siebenklassige Primarschulen.

Im Ausbau des Anstaltswesens im Sinne einer schärfern Unterscheidung

zwischen bildungsfähigen debilen Kindern (schwachbegabt und schwachsinnig, Intelligenzquotient 40–90) und idiotischen Kindern (Intelligenzquotient unter 40) meldet sich eine Zukunftsaufgabe an. Sie wird auch sichtbar aus einer Mitteilung, die wir dem Zentralsekretariat Pro Infirmis, Zürich, aus dem Jahre 1948 verdanken.¹ Die Aufgabe der bestmöglichen Betreuung der Kinder in besonderen Heimen ist nicht nur eine Erzieheraufgabe, sondern sie erfordert auch die Wachsamkeit des Staatsmannes.

Über die heute bestehenden Möglichkeiten gibt die durch Mitteilungen der Kantone ergänzte Liste der Anstalten von pro Infirmis Auskunft.

*

Bevor wir zum speziellen Teil übergehen, möchten wir noch einem Gedanken, der sich beim Überblick über das Ganze aufdrängt, Ausdruck geben. Bei aller beharrenden Traditiongebundenheit ist das Wissen da, daß die schweizerische Volksschule in ihrer 25fachen Gliederung nicht aus der Vergangenheit, sondern aus einer lebendigen hoffnungsvollen Gegenwart lebt, die der Jugend das Ihre zu geben gewillt ist. Es ist hier wie bei allen großen Gedanken, sie wirken, als Keim einmal gelegt, weiter in die Zeit.

Schließlich möchten wir noch allen kantonalen Stellen (Erziehungssekretariaten, Jugendämtern), die uns bei der Einsammlung des weit-schichtigen Materials behilflich waren, herzlich danken, vorab der Zentralstelle für Dokumentation und Auskunft in St.Gallen. Ein besonderer Dank gebührt jenen Amtsstellen, die unser Manuskript mit wertvollen Ergänzungen bereichert haben.

Kanton Zürich

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Volksschule vom 11. Juni 1899. (Antrag des Regierungsrates zu einem Gesetz über die Volksschule vom 28. Dezember 1946, mit den Abänderungen der ersten Lesung im Kantonsrat im Jahre 1949.) Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900. – Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919, teilweise revidiert durch die Gesetze vom 14. Juni 1936 und 3. Juli 1949. Verordnung zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 15. April 1937, mit Abänderung vom 20. Oktober 1949. Verordnung über die Einteilung der Primarschulgemeinden in Beitragsklassen vom 3. Oktober 1949. Reglement über den *Schulausschluß bei übertragbaren Krankheiten* vom 1. Mai 1944. Verordnung über das *Jugendamt* vom 10. Februar 1919. Verordnung über das Pflegekinderwesen vom 2. Juli 1921. Verordnung über das *Jugendstrafverfahren* vom 31. März 1942.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien auf Staats- und Gemeindekosten. Das Obligatorium der Unentgeltlichkeit wurde schon durch das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 eingeführt (§ 44); sie bestand

¹ Siehe Anmerkung auf Seite 111

jedoch faktisch schon vorher in der Mehrzahl der Schulgemeinden. Durch die Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 wurde die Verpflichtung der Unentgeltlichkeit auch auf die Arbeitsschule ausgedehnt (§ 122), und zwar auf das ganze Arbeitsmaterial (Übungsstücke und Nutzgegenstände). Die neue Gesetzesvorlage bestätigt in § 44 die Unentgeltlichkeit wie bisher. Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden von der Gemeinde angeschafft und den Schülern gratis verabreicht. Die Lehrmittel bleiben Eigentum der Schule; auch sind die Schulen ermächtigt, die von den Mädchen im Handarbeitsunterricht ausgeführten Nutzgegenstände als Schuleigentum zu erklären. Es besteht für die Lehrmittel eine bestimmte Benützungsdauer. Die Kostenverteilung auf Staat und Gemeinden regelt das Leistungsgesetz, dessen Revision nach derjenigen des Schulgesetzes ebenfalls fällig sein wird. Zur Zeit leistet der Staat bis zu drei Viertel an die Ausgaben.

Die obligatorischen Lehrmittel erscheinen in der Regel im Staatsverlag, der eine selbständige Unternehmung der kantonalen Verwaltung bildet und der Erziehungsdirektion unterstellt ist.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Nach der geltenden Volksschulverordnung (§ 41) «hat die Schulpflege geeignete Abhilfe zu treffen, wenn es sich ergibt, daß ein Schüler einen seiner Entwicklung schädlichen Mangel an Nahrung leidet oder wegen ungenügender Kleidung an seiner Gesundheit Schaden zu nehmen droht. An Ausgaben der Schulkassen, welche für bedürftige Schulkinder, insbesondere zur Winterszeit für Verbesserung von Nahrung und Kleidung gemacht werden, können Staatsbeiträge verabfolgt werden.» Das Leistungsgesetz von 1919 setzt fest, daß der Staatsbeitrag höchstens drei Viertel der Ausgaben betragen darf. 1949 wurden an 57 Gemeinden (eingeschlossen die Städte Zürich und Winterthur) namhafte Staatsbeiträge an ihre Ausgaben für Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder gewährt.

Jugendhorte und Freizeitgestaltung

Die Jugendhorte, die vom Staat bis zu drei Viertel der Gemeindeausgaben subventioniert werden können, sind im Kanton Zürich auf Privatinitiative zurückzuführen, werden jedoch heute von einigen Gemeinden direkt geführt. 1949 wurden vom Staat subventionierte Horte geführt in Zürich, Winterthur, Dietikon, Adliswil, Horgen, Thalwil, Wädenswil, Küsnacht, Wetzwil und Uster.

Der erste Jugendhort der Stadt Zürich geht auf das Jahr 1886 zurück. In den darauffolgenden Jahren vermehrte sich die Zahl der Jugendhorte rasch. Die von ausgebildeten Hortnerinnen, Kindergärtnerinnen, Lehrern und Lehrerinnen geleiteten *allgemeinen Schulhorte*, die während des ganzen Jahres geöffnet sind, werden als Ganztags-, Nachmittags- oder Abendhorte geführt. Daneben bestehen *Ferienhorte*, die drei verschiedene Möglichkeiten bieten.

Die Kinder, die auch während des Jahres die Tageshorte besuchen, werden im Sommer während vier Wochen in eigentlichen *Ferienlagern* untergebracht, zum Teil unter Selbstverpflegung, zum Teil unter Verpflegung von Gaststätten aus. Die übrigen Ferienhorte sind entweder Nachmittagshorte, welche im Sommer während vier Wochen offen sind und im Stadtgebiet bleiben. Den Kindern ist hier unter der Obhut ihrer Betreuerinnen Gelegenheit zu Spiel und Wandern gegeben. Zum Teil sind sie Ganztaghorte, deren Leiterinnen die Kinder während der für sie vorgesehenen Zeit in die nähere Umgebung der Stadt Zürich führen, wo sie in Gaststätten verpflegt werden.

Die *Freizeitgestaltung* geschieht vorzugsweise in den Jugendgruppen und -verbänden. Die Jugendgruppen in den Bezirken sind unter Führung der Bezirksjugendsekretariate in freier Weise zusammengeschlossen; in der Stadt Zürich umfaßt die Vereinigung «Ferien und Freizeit für Jugendliche» einen großen Teil der Jugendgruppen. Die Bezirksverbände und die Vereinigung «Ferien und Freizeit» bilden einen losen, vom kantonalen Jugendamt geleiteten Verband. Diesem gehören auch kantonale Verbände an. In diesen Jugendgruppen sind meist Schulentlassene organisiert; doch sind auch Gruppen jüngerer Pfadfinder, Abstinente usw. angeschlossen.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche und schulzahnärztliche Dienst

In den Weisungen des Regierungsrates zum neuen Volksschulgesetzesentwurf heißt es: «Der *schulärztliche Dienst* war bisher in § 52 des Volksschulgesetzes von 1899 allzuschwach fundiert. Diese Bestimmung, die lediglich zeitweise ärztliche Untersuchungen kannte, ist übrigens durch die Verhältnisse längst überholt. An die Stelle gelegentlicher Kontrollen ist der schulärztliche Dienst getreten, der die dauernde Überwachung des Gesundheitszustandes der Schulkinder durch periodische Untersuchungen vorsieht. Soweit die Tuberkuloseprophylaxe in Frage steht, gelangt das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose in Anwendung; im übrigen ist der schulärztliche Dienst durch Verordnung geregelt. § 55 der Vorlage will hiefür die einwandfreie gesetzliche Grundlage schaffen.¹ Er greift, da die Überwachung der Gesundheit zweckmässigerweise nicht auf eine bestimmte Altersstufe beschränkt wird, über die Volksschule hinaus und erfaßt auch vor- und nachschulpflichtige Kinder. § 56 zieht auch die *zahnärztliche Beobachtung und Behandlung* in die obligatorische Schulgesundheitspflege ein.² Bisher war es in das Belieben der Gemeinden gestellt, die Schüler-

¹ Vorlage zum Volksschulgesetz. § 55: Die Gemeinde sorgt für genügende ärztliche Beobachtung der Schüler des Kindergartens, der Volksschule, Gewerbe- und Fortbildungsschule. Die ärztliche Beobachtung erstreckt sich auch auf Privatschulen.

² § 56: Die Gemeinde sorgt für zahnärztliche Beobachtung und Behandlung der Schüler der Volksschule und der Privatschulen. – Die Erziehungsdirektion fördert die Errichtung regionaler Schulzahnkliniken.

fürsorge auf dieses Gebiet auszudehnen, und der Staat ließ diesen Bestrebungen bis vor kurzem lediglich moralische Unterstützung zuteil werden. Die Schulzahnpflege hat sich daher noch nicht überall durchzusetzen vermocht. Heute ist die Einsicht vorhanden, daß die Bekämpfung der Zahnkaries zu den notwendigsten Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit gehört. Es erscheint daher angezeigt, daß neben dem schulärztlichen Dienst auch die Schulzahnpflege von Gesetzes wegen obligatorisch erklärt wird. Ohne finanzielle Unterstützung des Staates, die in den letzten Jahren bereits kräftig eingesetzt hat, wird aber weder der schulärztliche noch vor allem der schulzahnärztliche Dienst im ganzen Kanton die wünschenswerte Entwicklung erfahren können. Die staatliche Subventionierung der Schulgesundheitspflege der Gemeinden ist im Leistungsgesetz zu regeln.»

Zum Gegenwartsstand. Zur Erleichterung der Durchführung des schulärztlichen Dienstes wurde laut Jahresbericht des kantonalen Jugendamtes von 1948 ein neuer, den heutigen Verhältnissen angepaßter Normalarbeitsvertrag zwischen Schulgemeinden und Schulärzten herausgegeben, der gemeinsam mit dem ärztlichen Berater der Erziehungsdirektion, dem Kantonsrat und der kantonalen Ärztegesellschaft entworfen worden war.

Haltungsturnen

In den städtischen Schulen von Winterthur werden zur Zeit zwei Kurse «Spezialturnen» geführt. Der Schularzt und die Lehrer der städtischen Schulen von Winterthur überweisen vor allem Schüler mit schlaffer Haltung in diese Spezialkurse.

In den städtischen Schulen von Zürich werden Schüler mit schlechter Haltung auf ärztliche Anweisung hin in einen «Haltungsturnkurs» geschickt (7—8 Kurse pro Jahr). Diejenigen Schüler, die eigentliche Skelettanomalien aufweisen (Rückgratverkrümmungen, Plattfüße usw.) kommen zur Behandlung in die Anstalt Balgrist in Zürich. (In der Kantonsschule Zürich werden seit dem Jahre 1948 unter Anleitung eines Spezialisten Kurse für Haltungsturnen und Schonungsturnen durchgeführt.)

Ferienkolonien. Wald- und Freiluftschen

Die Ferienkolonien im Kanton Zürich sind ein Werk des Pfarrers Walter Bion aus dem Jahre 1876. Sie sind heute noch in der Mehrzahl Privatunternehmungen. 1949 wurden 9 Bezirks-, 22 Gemeinde- und 31 Vereinskolonien durchgeführt. 28 Schulgemeinden erhielten zudem Staatsbeiträge an ihre Auslagen für *Einzelversorgungen* in Erholungsheimen und Familien. Solche Kurversorgungen werden auch vom Standpunkt der Schule aus in vielen Fällen der Ferienkolonieversorgung vorgezogen. Neu und mit Erfolg haben einzelne Gemeinden (Winterthur, Uster) Winterferienkolonien eingeführt.

Es gibt drei Freiluft- und Waldschulen: die Waldschule «Biberlinstraße» Zürich 7 der Stadt Zürich, die Wald- und Freiluftschen «Ütliberg» der

Stadt Zürich auf dem Ütliberg und die Privat-Waldschule Seegräben. Die älteste ist die schon 1908 geplante, doch erst 1914 eröffnete stadtzürcherische Waldschule «Biberlinstraße», die ursprünglich Eigentum der Stiftung «Zürcherische Walderholungsstätte» war. Die Wald- und Freiluftschulen sind zur Aufnahme schwächlicher, jedoch nicht kranker Schüler bestimmt, die aus sämtlichen Volksschulklassen genommen werden können. Die Kinder sollen während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Waldschule bei reichlicher und kräftiger Ernährung, häufigem Aufenthalt im Freien und beschränktem Unterrichtsbetrieb körperlich und geistig erstarken. Sie bleiben ihren Klassen zugeteilt und kehren nach Ablauf der Kurzeit in ihre frühere Klasse zurück.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Die Spezial- und Förderklassen (Hilfsklassen)

Nach dem jetzt geltenden Volksschulgesetz, § 10, können körperlich oder geistig schwache Kinder von der Schulpflege für längere oder kürzere Zeit zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt werden. Der Gesetzesentwurf sieht in § 21 Spezialklassen vor für Schüler, die dem Unterricht in den normalen Klassen «wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen» nicht zu folgen vermögen und für welche nicht Anstaltserziehung eintreten muß. Es wird also unterschieden zwischen Kindern, die geistig normal, körperlich aber mit einem Gebrechen (Schwerhörigkeit, Sehschwäche, Krüppelhaftigkeit) behaftet sind und zwischen geistig gebrechlichen (schwachbegabten oder schwererziehbaren, unruhigen, neurotischen) Schülern (Beobachtungsklassen). Daß für die körperlich Gebrechlichen ausdrücklich Spezialklassen vorgesehen werden, bedeutet die Schließung einer bisherigen Lücke. Praktisch hat diese Bestimmung nur für die Städte Zürich und Winterthur Bedeutung, die schon jetzt solche Lehrstellen eingerichtet haben. § 21 soll aber auch den Schulpflegen Handhabe bieten, die Versetzung eines Kindes in eine Spezialklasse für Schwachbegabte nötigenfalls gegen den Willen einsichtloser Eltern anzuordnen. Da nur die größeren Gemeinden in der Lage sind, eigene Spezialklassen zu errichten, schlägt die Weisung die Errichtung gemeinsamer Spezialklassen für mehrere Gemeinden vor, zumal schon solche Sammelspezialklassen in einzelnen Gemeinden bestehen. Die Erziehungsdirektion wird auf Grund von § 19, Absatz 2, der ihr die Förderung der Bildung von Sammelsonderklassen auferlegt, in Verbindung mit den Bezirks- und Gemeindeschulbehörden für die Schaffung solcher Abteilungen besorgt sein.

Beobachtungsstationen

«Brüschhalde» Männedorf für schulpflichtige Kinder beiderlei Geschlechts (an Stelle der «Stephansburg»).

Landerziehungsheim Albisbrunn für Kinder und Jugendliche.

Städtisches Jugendheim Artergut, Zürich, für Kinder und Jugendliche.

Städtisches Jugendheim «Erika», Zürich, für Kinder und Jugendliche.
 Stiftung Dapples, Zürich, für Jugendliche.
 Knabenheim Selnau, Zürich, für Jugendliche.
 Städtisches Mädchenheim Riesbach (an Stelle des «Tannenhof»), Zürich, für Jugendliche.

Die Versorgung in Anstalten

Schon das Gesetz von 1899 trifft eine Sonderregelung für schulpflichtige Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterricht in den Normalschulen nicht folgen können oder ihn wesentlich behindern. Solche Kinder sind vom Besuch der Volksschule auszuschließen, haben sich aber einer ihrem Gebrechen angepaßten Ausbildung zu unterziehen und sollen in hiefür geeignete Bildungsanstalten eingewiesen werden (§ 11). Der Entwurf präzisiert nun diese Regelung, indem er die Schulpflege als die Behörde bestimmt, welche die Anordnung der nötigen Ersatzerziehung verfügt. Während bisher die Pflicht der Schulgemeinden, nötigenfalls an die Kosten der Versorgung von Kindern schulpflichtigen Alters Beiträge zu leisten nur indirekt aus einer Bestimmung des Schulleistungsgesetzes abgeleitet werden konnte, statuiert der Entwurf diese Pflicht in § 10 ausnahmslos für alle Fälle, wobei schon der nach bisherigem Recht gegebene Anspruch der Gemeinde auf staatliche Beitragsleistung vorbehalten bleibt.

17 private, 2 staatliche und 2 stadtzürcherische Erziehungsanstalten führen Heimschulen: 9 für schwererziehbare, 7 für geistesschwache, 3 für krüppelhafte und 1 für taubstumme Kinder. Mit einigen sind *Beobachtungsstationen* verbunden (Verzeichnis im Anhang).

Heilpädagogische Versuche und Erfahrungen der Stadt Zürich¹

Aus der Erwägung heraus, daß die Anstaltserziehung auch im günstigen Falle hinter der Familienerziehung zurückbleiben müsse, sofern das Familienleben intakt ist, ist in der Stadt Zürich von privater Seite (Dr. Maria Egg-Benes) ein Externat geschaffen worden zur Aufnahme von Kindern, die ihrer geistigen Beschaffenheit wegen in die städtischen Schulen nicht aufgenommen werden können oder den Anforderungen einer Spezialklasse nicht genügen. Dieser schon seit einigen Jahren bestehende «heilpädagogische Schulzirkel» ist seit 1946 im städtischen Schulwesen verankert durch regelmäßige Subventionierung. Das städtische Schulamt bezahlt für jedes Kind, das vom Schularzt dieser Institution zugewiesen wird, den gleichen Betrag, den die Stadt für einen Spezialschüler aufbringen muß. Zur Zeit sind Bestrebungen im Gang, den «heilpädagogischen Schulzirkel» auf eine breitere Basis zu stellen. In Zukunft soll ein gemeinnütziger Verein, in dessen Le-

¹ Paul Nater: *Lebendige Schule*. Zu beziehen bei der Schul- und Büromaterialienverwaltung der Stadt Zürich. 84 S. 3 Fr.

tung die städtischen Schulbehörden vertreten sind, Träger des Schulzirkels sein. Die Kosten für ein dieser Einrichtung überwiesenes Kind stellen sich wesentlich niedriger als die einer Anstaltsversorgung. Zu den bisher erzielten sichtbaren Erfolgen gehört, daß Schüler aus dem «heilpädagogischen Zirkel» wieder in eine Spezialklasse eintreten und dadurch den Anschluß an das Leben leichter finden konnten. Auch den im Schulzirkel verbleibenden Kindern wird der Unterricht nach dem Lehrplan und den Lehrmitteln der Spezialklassen gegeben, jedoch nach einer für das Fassungsvermögen der in Frage kommenden Kinder vereinfachten Methode.

Auf ein vorgerückteres Schulalter ist das von Lehrer Albert Wunderli in jahrelanger Arbeit geschaffene «*Werkjahr*» berechnet, das sich als Ziel die «praktische Abklärung der Berufseignung und Ertüchtigung des Arbeitscharakters» stellt. Auch handelt es sich um eine geistig etwas beweglichere Schülerschicht als im heilpädagogischen Schulzirkel. «Als Kursteilnehmer kommen in Betracht: Spezialkläßer, Doppelrepetenten und Schüler der siebenten Abschlußklasse. Außerdem können auch Normalschüler aufgenommen werden, die nach Ansicht der städtischen Berufsberatung als berufsunreif bezeichnet werden müssen... Die auf psychotechnisch-methodischer Grundlage aufgebauten Lehrpläne ermöglichen den Kursteilnehmern nicht nur, in der Volksschule versäumtes Wissen und Können nachzuholen, sondern bieten ihnen auch wertvolle Nacherziehung.»

Auch für die körperlich gebrechlichen Kinder ist in der Stadt Zürich vorgesorgt, insbesondere durch die Sprachheilkurse, die es für volksschulpflichtige Kinder schon seit 1919 gibt. Da sich bei der schulärztlichen Untersuchung von 1948/49 in Zürich zirka 7 % der Erstkläßer als mit Sprachfehlern behaftet erwiesen, hat die Stadt Zürich dem schon 1947 eröffneten *öffentlichen Sprachheilkindergarten* – dem ersten in der Schweiz – einen zweiten zugesellt (Die beiden Kindergärten sind untergebracht im Schulhauspavillon auf der Egg in Zürich-Wollishofen und im Kindergartenhaus Wiedikon). Beide entstammen der Initiative der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Sprachgebrechliche und wurden von der Kreisschulpflege Uto gefördert, aus der Erwägung heraus, daß mit der Arbeit an der Behbung der Sprachstörungen schon vor dem Alter der Schulpflicht begonnen werden müsse. Die sprachgeschädigten Kinder, welche diese Kindergärten besuchen, rekrutieren sich aus den verschiedenen Stadtkreisen; die von weiter her kommenden werden im Mittagshort verpflegt. Der Schulbesuch und die Einzelbehandlung des Kindes durch eine diplomierte Sprachheil-Lehrerin sind unentgeltlich. Da, wo uneinsichtige Eltern die Kinder nicht selbst einweisen, werden sie durch Kindergärtnerinnen der Normalkindergarten gemeldet. Die Dauer der sprachtherapeutischen Behandlung variiert zwischen vier Wochen und einem Jahr; dann kehren die Kinder entweder wieder geheilt in die Normalkindergarten zurück oder können in die erste Primarschulklassie aufgenommen werden.

4. Ausbildungsstätten für die Fürsorgeberufe

Das Heilpädagogische Seminar Zürich

ist eine private Gründung aus dem Jahr 1924. Träger ist der Verband Heilpädagogisches Seminar Zürich mit dem derzeitigen Erziehungsdirektor als Präsidenten. Vier Arten von Kursen: 1. Die Vollkurse – Dauer ein Jahr – dienen der Ausbildung patentierter Lehrkräfte, die sich der Erziehung und dem Unterricht geistig oder körperlich entwicklungsgehemmter und aller sonstwie schwer erziehbaren Kinder widmen wollen. Als Kandidaten für diese Kurse werden patentierte Lehrkräfte aufgenommen, welche in der Regel mindestens ein Jahr im Schuldienst gestanden haben oder heilpädagogisch tätig gewesen sind. Am Abschluß wird den Kursteilnehmern ein von der Erziehungsdirektion mitunterzeichnetes Diplom über die Absolvierung des H.P.S. (Heilpädagogisches Seminar) verabfolgt. Teilnehmer ohne Lehrpatent, vor allem Kindergärtnerinnen, erhalten nur den Vollhörerausweis. 2. Seit 1950/51 werden Spezialkurse von ebenfalls zwei Semester Dauer abgehalten, die parallel zum allgemeinen Jahreskurs geführt werden. Sie setzen in der Regel den Besuch des allgemeinen Jahreskurses voraus und führen in die praktische Arbeit einzelner Fachgebiete ein. Sie dienen der praktischen Ausbildung, in erster Linie also der Erziehung des Erziehers. Vorerst werden diese Kurse alternierend für drei Spezialgebiete durchgeführt werden (dreijähriger Turnus): Unterricht bei geistesschwachen Kindern, Anstaltserziehung Schwererziehbarer und Sprachheilpflege. Ein Sonderkurs für Sprachheillehrer ist in einfacher Form erstmals dem Jahreskurs 1950/51 angegliedert und ein Kurs für Spezialklassenlehrer für das Jahr 1951/52 als Abendkurs geplant und in erster Linie für im Amte stehende Lehrer an den Spezialklassen in Zürich und Umgebung gedacht; ein Kurs für Erzieher und Leiter von Anstalten für Schwererziehbare soll 1952/53 durchgeführt werden. 3. Die Abendkurse dienen im Amte stehenden Lehrern nicht nur der Sonderklassen, sondern auch der Volksschule dazu, heilpädagogisches Wissen zu erwerben. 4. Neben den Vollkursen werden kurzfristige Kurse geführt zur Einführung oder Fortbildung in Heilpädagogik.

Da das heilpädagogische Seminar Zürich die Lehrkräfte auch für andere Kantone ausbildet, wird es nicht nur vom Kanton Zürich und vom Bund, sondern auch von einigen Kantonen subventioniert.

Die Schule für soziale Arbeit Zürich

(von Stadt, Kanton und Bund subventioniert) dient neben der Ausbildung von Fürsorgerinnen und Sozialsekretärinnen der Ausbildung für Heimerziehung und Heimleitung, das *Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-seminar*, eine Unterabteilung der Abteilung III der Töchterschule Zürich bereitet auf das Diplom als Kindergärtnerin und Hortnerin vor.

5. Jugendamt des Kantons Zürich

Für die soziale Jugendfürsorge und Jugendhilfe besteht ein *kantonales Jugendamt*, das der Erziehungsdirektion unterstellt ist und das Zentralstelle ist für die Einrichtungen und Bestrebungen öffentlichen und privaten Charakters auf dem Gebiete des Kantons Zürich, die in Unterstützung der Familie und der Schule dem Wohle der Jugend dienen. Es vereinigt die vorsorglichen und die fürsorglichen Wohlfahrtsbestrebungen für die vorschulpflichtige, schulpflichtige und nachschulpflichtige Jugend, die in der Gesetzgebung vorgesehen sind und deren Ausführung den verschiedenen Direktionen der kantonalen Verwaltung zugewiesen ist. Das Jugendamt setzt sich zum Zwecke des Zusammenarbeitens in Verbindung mit den Fürsorgeeinrichtungen privaten Charakters auf dem Gebiete des Kantons Zürich. Die der Zentralstelle in erster Linie überbundene *organisatorische Aufgabe* zerfällt demgemäß in folgende drei hauptsächliche Teilaufgaben:

- a. Zusammenfassung und Förderung aller öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe;
- b. Vereinigung und Stärkung der privaten Jugendhilfe und
- c. Ausbildung und Belehrung der in der Jugendhilfe ehrenamtlich oder berufsmäßig tätigen Kräfte.¹

Zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes bestehen Bezirksjugendkommissionen mit hauptamtlichen Sekretariaten (Amtsvormundschaften und Berufsberatungsstellen) in allen 11 Bezirken.²

Das *Jugendamt der Stadt Zürich*, seit 1929 eingerichtet, hat vier Abteilungen. Die Organe des städtischen und des kantonalen Jugendamtes stehen miteinander in ständiger Fühlung; die Tätigkeit der dem kantonalen Amt unterstehenden Bezirksjugendkommission Zürich-Land beschränkt ihre Arbeit auf die Vororte und Gemeinden der Landschaft.

Kanton Bern

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 (mit Abänderungen). Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 25. Mai 1948.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Nach § 17 des Primarschulgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, den Kindern bedürftiger Eltern die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu ver-

¹ Das Jugendamt tritt im Jugendstrafverfahren an die Stelle der Staatsanwaltschaft. Es untersteht in dieser Beziehung der Justizdirektion, überwacht die Durchführung des Jugendstrafrechts im Kanton, und stellt die Verbindung her mit der übrigen Jugendhilfe.

² In allen Bezirken bestehen Jugandanwaltschaften für die Durchführung des Jugendstrafrechts.

abfolgen. Der Staat leistet Beiträge an die Ausgaben der Gemeinden. 1948 bestand allgemeine Unentgeltlichkeit in 602 Schulgemeinden. Staatsbeitrag 91 642 Fr. (inklusive Bundessubvention 25 000 Fr.).

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Laut Reglement über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden vom 3. Juli 1895 ist darauf zu achten, daß die Schulkinder gehörig ernährt und gepflegt werden. Den Gemeinden, welche die Speisung armer Schulkinder durchführen und durch Beiträge unterstützen, werden Staatsbeiträge geleistet (Gesamtbetrag 1946/47 303 247 Fr., wovon auf den Bund 103 674 Franken, den Kanton 80 854 Fr. entfallen).

Jugendhorte

gibt es in verschiedenen Gemeinden. Die ältesten sind die 1883 durch die gemeinnützige Gesellschaft begründeten Jugendhorte der Stadt Bern. Sie unterstehen der Aufsicht von Lehrern und Lehrerinnen. Ihre Finanzierung ist Sache der Gemeinden.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche (und schulzahnärztliche) Dienst

ist in der Verordnung vom 25. Mai 1948 neu umschrieben. Er wird sowohl an den öffentlichen wie an den privaten Schulen durchgeführt. Der Schularzt wird durch die Schulbehörde auf eine Amtsduer von sechs Jahren gewählt. Größere Gemeinden oder mehrere Gemeinden, die sich zu diesem Zweck zusammengeschlossen haben, können mit Genehmigung des Regierungsrates eine Schularztstelle im Hauptamt schaffen.

Der Schularzt überwacht die Gesundheit der Schüler, des Lehrpersonals, des Pflege- und Dienstpersonals (der Anstalten) sowie den Schulbetrieb, die Schulräume und deren schulhygienischen Zustand. Er hat sein Augenmerk speziell auf ansteckende Krankheiten, auf Tuberkulose, auf Kropfbekämpfung und Zahnkrankheiten (sofern nicht eine besondere Schulzahnpflege besteht) zu richten. Er befaßt sich auch mit der *Fürsorge* für die *körperlich und geistig gefährdeten und geschädigten Kinder*. Kinder mit Seh- und Hörfehlern oder psychischen Störungen sind einer Spezialbehandlung zuzuweisen (siehe auch schulpsychiatrischer Dienst). Für die Behandlung der Schüler und der Lehr- und Pflegepersonen besteht freie Arztwahl. Lehr-, Pflege- und Dienstpersonal werden im Turnus alle drei Jahre untersucht, jedes Jahr die ins schulpflichtige Alter eintretenden Schüler, ebenso die Schüler des 4. und 9. Schuljahres (speziell auf Tuberkulose).

Der Schularzt begutachtet die Überweisung von Schülern in Spezialklassen und Anstalten und beschäftigt sich mit den Schulwiederholern; er trifft in Verbindung mit der Schulkommission bzw. der Spezialkommission

für die *Ferienversorgung* und der Lehrerschaft die Auswahl der Kinder für die Ferienheime und Ferienkolonien und berät die Schulbehörden in schulhygienischen Fragen, stellt ihnen Anträge und unterstützt sie bei der Durchführung von Maßnahmen im Interesse der Schul- und Volkshygiene. Auf Verlangen des Schularztes können die Schulbehörden die Röntgendifurchleuchtung einzelner Schüler oder ganzer Klassen veranlassen. (Das Schirmbildverfahren ist nicht obligatorisch.)

An die Kosten für den schulärztlichen Dienst können Kanton und Bund den Gemeinden einen Beitrag von 8–10 % gewähren, an die Kosten der Maßnahmen gegen die Tuberkulose kann gemäß Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 ein Bundesbeitrag von 20–25 % ausgerichtet werden.

Kinder mit *Zahnkrankheiten* sind entsprechend der Spezialbehandlung zuzuweisen (§ 8 der Verordnung). Nach Reglement geordnet ist der zahnärztliche Dienst in 45 Gemeinden. Die Stadt Bern und vielleicht auch andere Gemeinden führen ihn ohne spezielle reglementarische Grundlage.

Haltungsturnen

Einzig in den Schulen der Stadt Bern ist vereinzelt systematisches Sonderturnen für rückenschwache und haltungsgefährdete Schüler und Schülerinnen eingeführt.

Ferienkolonien. Freiluftschulen

Die Ferienkolonien sind entweder Gründungen von Hilfsgesellschaften, von Bürgergemeinden, von Schulgemeinden, gemeinnützigen Gesellschaften oder durch Privatinitiative entstanden. Sie stehen unter der Aufsicht von Gemeinden oder Privaten und setzen sich fast ausschließlich zum Ziel, den Kindern einen Ferienaufenthalt auf dem Lande zu gewähren. Es wird deshalb außer in den Kolonien Biels nirgends Unterricht erteilt.

Freiluftschulen: Freiluftschule Elfenau der Stadt Bern.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Der schulpsychiatrische Dienst

Der schulpsychiatrische Dienst gehört eigentlich in den Rahmen des kantonalen schulärztlichen Dienstes, ist aber in der Praxis eine spezialärztliche Institution mit der Aufgabe, das seelisch abwegige und das seelisch kranke Kind zu erfassen und zu behandeln. Seiner Aufgabe entsprechend arbeitet der schulpsychiatrische Dienst mit ärztlichen, vorwiegend ärztlich-psychotherapeutischen Methoden.

Spezial- und Förderklassen

die zwar nicht gesetzlich verankert sind, für geistig zurückgebliebene und für schwerhörige Kinder, führen verschiedene Gemeinden. (1948 erhielten staatliche Beiträge 18 Schulorte mit 50 Klassen.)

Beobachtungsstationen

Der kantonalen Heilanstalt Waldau ist in getrenntem Haus eine Beobachtungsstation für psychisch gefährdete Kinder angeschlossen.

Die Versorgung in Anstalten

Zur Aufnahme geistig und körperlich abnormaler sowie schwererziehbarer Kinder steht eine ganze Reihe staatlicher, kommunaler und privater Anstaltsschulen zur Verfügung. Sie sind je nach ihrer Zweckbestimmung der Erziehungsdirektion oder der Direktion des Fürsorgewesens unterstellt. Die Einweisung der Kinder erfolgt in der Großzahl der Fälle auf Antrag einer Armenbehörde oder der Direktion des Fürsorgewesens. In der Minderzahl begnügt man sich mit der Zustimmung der Eltern. Eine Anzahl Kinder werden durch die Jugendanwälte eingewiesen oder durch die Eltern selber versorgt. (Siehe Anstaltsverzeichnis im Anhang).

Die Erziehungsberatung

Die Erziehungsberatung ist im Kanton Bern ebenfalls in den Rahmen des schulärztlichen Dienstes eingebaut worden. Sie ist aber ein pädagogisches Unternehmen mit dem Ziele, den Erziehern, vor allem den Eltern, aber auch der Lehrerschaft, die Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgabe zu erleichtern und zu ermöglichen. Sie arbeitet vorwiegend mit pädagogischen Methoden und greift aktiv in den Erziehungsprozeß ein, in der Absicht, ihn mit dauernder Wirkung zu beeinflussen. Der Erziehungsberater des Kantons Bern prägte für diese Arbeit den Ausdruck «Erziehungshilfe». In der Praxis lassen sich die Institutionen «Schulpsychiatrischer Dienst» und «Erziehungsberatung» nicht immer trennen, da sich die Arbeitsgebiete vielfach berühren, wie es sich aus der Notwendigkeit des pädagogischen Handelns einerseits und aus der psychohygienischen und sozialfürsorgerischen Orientierung der modernen Psychiatrie ergibt. Die Erziehungsberatung ist in der Praxis meist Beratung in Erziehungsschwierigkeiten, wie sie sich auf dem Boden der normalen alltäglichen Lebensproblematik abspielen und wie sie sich aus Gegensätzen und Spannungen zwischen Erzieher und Zögling ergeben. Weil sich aber die Grenzen zwischen dem noch Normalen und dem schon Krankhaften nicht leicht ziehen lassen, bekommt es der Kinderpsychiater immer auch mit pädagogischen Problemen zu tun und der Erziehungsberater muß seine pädagogischen Methoden bis zu einem gewissen Grade nach der ärztlichen Psychotherapie richten. Ähnlich liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete der Bemühung um eine wirksame Psychohygiene und Prophylaxe. Auch hier ist Koordination der Anstrengungen von Arzt und Erzieher. Aus diesen Erwägungen hat der Kanton Bern die drei Instanzen: Schularztdienst, Schulpsychiatrischer Dienst, Erziehungsberatung, obwohl verschiedenen Zielen dienend, in eine gemeinsame Organisation hineingestellt. Gegenwärtig nimmt der Schulpsychiater die Stellung

eines spezialärztlichen Konsiliarius ein. An zwei Nachmittagen hält er auf dem Amt Sprechstunden ab, dazu kommt eine weitere Sprechstunde, gemeinsam mit dem Erziehungsberater. Es ist eine Aufgabe der Zukunft, den Schulpsychiatrischen Dienst im Rahmen des schulärztlichen Dienstes zu einer eigenen kinderpsychiatrischen Poliklinik auszubauen. (Mitteilungen aus einem Exposé des Erziehungsberaters der Stadt Bern an die Erziehungsdirektion.)

Kanton Luzern

Gesetzliche Grundlagen

Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910. (Entwurf des Erziehungsgesetzes des Kantons Luzern vom 14. April 1949, mit Botschaft des Regierungsrates hierzu.) Verordnung über den *schulärztlichen Dienst* in den öffentlichen und privaten Schulen vom 28. Mai 1942. Allgemeine Wegleitungen für den schulärztlichen Dienst vom 15. November 1942. Schulärztlicher Dienst. Weisungen betreffend Schirmbildverfahren vom 25. März 1947. Vorschriften über Maßnahmen beim Auftreten der epidemischen Kinderlähmung vom 20. November 1941. *Gesetz über die Schulzahnpflege* vom 15. Mai 1946. Vollziehungsverordnung hierzu vom 14. Februar 1947. Allgemeine Weisungen für den schulzahnärztlichen Dienst vom 25. Oktober 1947. Ergänzungen hierzu vom 3. Juli 1950. Verordnung über die Jugendschutzkommision vom 26. Januar 1942.

Stadt Luzern. Reglement für den Betrieb der Schulzahnpoliklinik vom 20. April 1939 (in Revision begriffen). Reglement für die Ferienwanderungen vom 2. März 1925. Betriebsreglement für die Ferienheime der Stiftung Ferienversorgung für die Schulen der Stadt Luzern vom 13. Mai 1947. Reglement für die Sonderschulen der Stadt Luzern vom 27. Februar 1947.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel (und Schulmaterialien) durch die größeren Gemeinden. Staatssubvention ein Viertel der Kosten (im Entwurf 20 %). Der Gebrauch von nicht obligatorischen individuellen Lehrmitteln ist nicht gestattet.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Allen Kindern, welche einen weiten und beschwerlichen Weg zurückzulegen haben, soll ein einfaches Mittagessen verabfolgt werden. Soweit nicht Stiftungen und freiwillige Beiträge die Kosten decken, fallen sie zu Lasten der Gemeinden. Der Staat leistet Beiträge. (Geltendes Gesetz von 1910.) Im Entwurf werden die Kosten, soweit sie nicht durch Beiträge der Eltern, freiwillige Beiträge und Stiftungen gedeckt werden, den Schulortsgemeinden auferlegt. Ferner werden im Entwurf die Gemeinden angehalten, namentlich im Winter bedürftige Schulkinder mit Schuhen zu versehen. Die Schülerspeisungs- und Bekleidungsaktionen zugunsten minderbemittel-

ter Kinder werden vom Staat subventioniert. In der Stadt Luzern befaßt sich der «Verein zur Bekleidung armer Schulkinder der Stadtschulen von Luzern» mit dieser Unterstützungsaktion.

Jugendhorte und Freizeitgestaltung

Jugendhorte, Gründungen des Gemeinnützigen Frauenvereins aus dem Jahre 1905, bestehen in der Stadt Luzern. Die Schulbehörde arbeitet an ihrer Organisation mit. Sie sind während des ganzen Jahres geöffnet. Stadt und Kanton unterstützen sie.

Es besteht eine kantonale *Freizeitkommission* unter dem Präsidium des Verwalters der kantonalen Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auch auf die Schulstufe der Abschlußklassen der Primarschulpflicht und besteht vor allem in der Verbreitung der Freizeitwegleitungen der Pro Juventute. Anleitung zur nützlichen Verwendung der Freizeit der Jugendlichen.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche (und schulzahnärztliche) Dienst

Die *Schulärzte* werden von den Schulpflegen auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt. Mehrere Gemeinden oder Schulpflegekreise können sich zu einem schulärztlichen Zweckverband zusammenschließen. Die Schulärzte unterstehen dem Kantonsarzt unter Oberaufsicht des Erziehungsdepartementes. Sie überwachen in ihrem Kreise in gesundheitlicher Beziehung die Schüler und das Lehr-, Pflege- und Abwartpersonal aller öffentlichen und privaten Schulen und der Anstalten mit eigener Schule, soweit sie der Aufsicht der Erziehungsbehörden unterstehen. Untersucht (besonders auf Tuberkulose) werden jährlich die Schüler des 1., 4. und letzten Schuljahres. An allen Volks- und höhern Schulen werden von Schülern, Lehrern und Abwartpersonal periodisch Schirmbildaufnahmen gemacht; außerdem sind die bisherigen Tuberkulinproben weiterzuführen. Der Schularzt begutachtet unter anderm auch die Einweisung von Schülern in Spezialklassen und die Überweisung in Anstalten.

Der Staat vergütet den Gemeinden 20 % an die Kosten, abgesehen von dem durch das Tuberkulosegesetz vorgesehenen Beitrag des Bundes.

Die *Schulzahnpflege* ist durch ein Spezialgesetz geregelt, welches das *kantonale Obligatorium* ihrer Durchführung durch die Einwohnergemeinden ausspricht für alle Kinder im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter. Der Gemeinderat hat auf unverbindlichen Antrag der Schulpflege einen oder mehrere Schulzahnärzte im Haupt- oder Nebenamt zu wählen. Eventuell Zusammenschluß mehrerer Gemeinden oder Schulkreise zu einem schulzahnärztlichen Zweckverband. Die Zahnumtersuchungen der Kinder finden alljährlich statt. Die Kosten werden je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise von den Eltern getragen. Bedürftigen

können sie erlassen werden. Der Staat leistet an die Kosten der gesamten Schulzahnpflege nach der finanziellen Lage der Gemeinden abgestufte Beiträge.

Das Gesetz über die Schulzahnpflege des Kantons Luzern ist das erste in der Schweiz, das sein Obligatorium durch Strafbestimmungen widerstreben-den Eltern gegenüber stützt.

Die Tätigkeit des Schulzahnarztes der *Stadt Luzern* ist hauptamtlich. Private Praxis ist ihm untersagt. Die Behandlung erfolgt in der Schulzahn-polklinik.

Ferienheime, Ferienwanderungen

Die *Stadt Luzern* besitzt drei Ferienheime, zwei auf Würzenalp im *Eigental*, das dritte in *Oberrickenbach*. Das Ferienheim Eigental I wurde 1894 bzw. 1896 von der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt Luzern errichtet, das Ferienheim Eigental II von derselben Gesellschaft im Jahre 1907. Beide Ferienheime wurden 1909 von der Stadt Luzern übernommen und als «Stiftung der Luzerner Ferienversorgung» einem Verein zur Verwaltung und Fortsetzung des Ferienheimbetriebes übergeben. 1919 kam das Ferienheim in Oberrickenbach dazu. 1928 wurde mit dem Kinderheim «Sommerau» ein Abkommen über die Aufnahme schwächerlicher Kinder auch während der Schulzeit getroffen. Die «Ferienversorgung» übernimmt an die Kurkosten dieser Kinder einen Beitrag.

Die Ferienheime der Stadt Luzern dienen der Aufnahme erholungsbedürftiger Kinder während der Ferienzeit. Die Dauer eines Kuraufenthaltes beträgt in der Regel drei Wochen. Die Auswahl der Kinder erfolgt durch die Betriebskommission auf Grund der Anmeldungen, der Empfehlungen der Lehrerschaft und des ärztlichen Untersuches. Ausschlaggebend für die Aufnahme ist in erster Linie die nachgewiesene Erholungsbedürftigkeit. Aufnahmeberechtigt sind Kinder von der dritten Klasse an; wenn die Platzverhältnisse es gestatten, können auch Kinder aus der zweiten Klasse berücksichtigt werden. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder mit ansteckenden Krankheiten und solche mit moralischen Defekten. Das zu entrichtende Kostgeld, dessen Höhe vom Vorstand der Stiftung festgesetzt wird, kann minderbemittelten Eltern teilweise erlassen werden (Betriebsreglement von 1947).

Die Stadt Luzern kennt auch eine Ferieneinrichtung für die nicht erholungsbedürftigen Schüler. Für die Schüler der 6. und 7. Primarschulkelas und für die Schüler der Sekundarschule wird in der Regel jedes Jahr während der Sommerferien eine *Ferienwanderung* veranstaltet, deren Organisation im Auftrage der städtischen Schuldirektion dem Rektorat der Sekundarschulen überbunden ist. Die Wanderungen können entweder getrennt nach den genannten Schulanstalten oder gemeinsam durchgeführt werden. Die notwendigen Funktionäre werden durch das Rektorat der Sekundarschulen aus der Primar- und Sekundarlehrerschaft bestimmt und müssen sich bei Annahme der Wahl verpflichten, wenigstens vier Wande-

rungen mitzumachen. Die Ferienwanderung wird finanziert: a. aus der Subvention der Einwohnergemeinde Luzern; b. aus den Kostenbeiträgen der Teilnehmer; c. aus Schenkungen und Legaten (Reglement).

In ähnlicher Weise organisieren weitere Gemeinden des Kantons Ferienlager und Schülerwanderungen, so Emmen, Kriens, Triengen u. a.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Die Sonderklassen (Hilfs- und Beobachtungsklassen)

Für geistig zurückgebliebene Kinder sind gemäß § 42 des Erziehungsgesetzes Spezial- und Förderklassen eingerichtet. Der Staat entrichtet an die Lehrerschaft dieser Klassen den gesetzlichen Besoldungsbeitrag.

Ein neues Reglement hat die *Stadt Luzern* 1947 für ihre Sonderschulen aufgestellt, das die nach heilpädagogischen Grundsätzen geführten Sonderklassen aufteilt: a. in Hilfsklassen für Schwachbegabte; b. in Beobachtungsklassen für Kinder, welche vorübergehend besonderer Beobachtung und Förderung bedürfen. Nach Bedarf können ferner Sonderklassen für Schwerhörige, Sehschwache, Sprachgebrechliche sowie Förderklassen errichtet werden. Beschluß hierüber wird auf Antrag der Schulpflege vom Stadtrat gefaßt, der beim Regierungsrat um die Errichtung allfälliger neuer Lehrstellen nachsucht.

Die Leitung der Sonderklassen ist dem Rektorat der Primarschulen übertragen. Sie unterstehen der Aufsicht des Bezirksinspektors und der Primarschulpflege. Diese bestellt eine besondere Aufsichtskommission, in welche auch nicht der Primarschulpflege angehörende Mitglieder wählbar sind. Von Amtes wegen gehören ihr an der Rektor der Primarschulen als Präsident, der Schularzt und je eine Lehrkraft der Sonderschulen und der Primarschulen.

Die Einweisung von Schulkindern in eine Sonderschule kann durch die Lehrerschaft, den Schularzt, die Eltern oder Vormünder oder den Bezirksinspektor beantragt werden und erfolgt durch das Rektorat der Primarschulen auf Grund der Anträge und des schulärztlichen und schulpsychologischen Prüfungsbefundes. Rekursrecht der Eltern an den Bezirksinspektor. Anträge auf Rückversetzung in die Normalklasse sind von der Lehrerschaft oder den Eltern oder Vormündern an das Rektorat der Primarschulen zu richten. Dieses entscheidet, ob vor der Rückversetzung eine Prüfung durch den schulpsychologischen Dienst zu erfolgen hat. Rekursmöglichkeit wie oben. Überweisungen in die Sonderklassen haben möglichst frühzeitig, das heißt in den ersten Jahren der Schulpflicht, zu erfolgen. Überweisungen aus der 5. oder 6. Klasse können nur stattfinden, wenn es sich um Kinder handelt, die vor dem Eintritt in eine dieser Klassen nicht die städtischen Schulen besucht haben.

a. *Die Hilfsklassen.* Sie dienen der Schulung von Kindern mit verminderter geistigen Anlagen. Anzumelden sind: Kindergartenschüler, die gemäß

der Auffassung der Kindergärtnerin oder des Schularztes geistesschwach sind; Schüler der ersten Klasse, die denselben Eindruck erwecken; Schulkinder, welche eine bereits repeteierte Klasse nochmals wiederholen sollten; Schulkinder, welche vor dem Übertritt in die 4. Klasse bereits zweimal Klassen hatten wiederholen müssen. Nicht aufgenommen oder wieder ausgeschlossen werden: Schwachsinnige schwereren Grades; Mindersinnige (Blinde oder Taubstumme); Sprachgebrechliche schwereren Grades, hochgradig Schwererziehbare; Verwahrloste, Epileptiker, sofern ihre Anfälle störend wirken.

Für die Hilfsklassen gilt grundsätzlich der kantonale Lehrplan für die Primarschulen. Die Unterrichtsgestaltung richtet sich jedoch nach den besondern Verhältnissen der Schule und der Schüler. Handfertigkeit, Gartenarbeit, Handarbeit und Hauswirtschaft sind besonders zu pflegen. Rückversetzungen in die Normalschule erfolgen gegebenenfalls in die dem Bildungsstand entsprechende Klasse. Die Hilfsklassen werden in der Regel stufenweise (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe) geführt. Die Lehrerschaft ist gehalten, ihre Schulkinder im Laufe der Schulpflicht fürsorgerisch zu betreuen. Sie hat den Kontakt mit dem Elternhause auch in schwierigen Fällen zu suchen und aufrecht zu erhalten. Die nachgehende Fürsorge (Beratung der Schulentlassenen) wird einer oder mehreren Lehrkräften übertragen, die mit den besondern Bedürfnissen der Hilfsklassenschüler vertraut sind. Entschädigung.

b. *Die Beobachtungsklasse.* Sie dient zur Aufnahme von Kindern, die infolge ihrer geistigen oder charakterlichen Entwicklung während einer gewissen Zeit besonderer Beobachtung und Behandlung bedürfen. Ihr sind demnach Kinder mit psychisch oder organisch bedingten Leistungshemmungen zuzuweisen (Geistesschwäche werden nicht aufgenommen). Der Lehrplan richtet sich, in Anpassung an die besondern Verhältnisse, nach dem kantonalen Lehrplan für die Primarschule. Die Rückversetzung in die Normalklasse oder eventuell die Überweisung in die Hilfsklasse oder die Einweisung in eine Anstalt erfolgt auf den Antrag der Lehrerschaft der Beobachtungsklassen durch das Rektorat der Primarschule in Verbindung mit dem Schularzt und dem Schulpsychologischen Dienst beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde. Es wird eine Klasse für Kinder des 1./2. und eine für Kinder des 3./4. Schuljahres geführt (gemischt). Weitere Stufen oder Klassen werden nach Bedarf errichtet.

Beobachtungsstationen des heilpädagogischen Instituts: 1. St. Georg in Knutwil; 2. für die schulentlassene weibliche Jugend: «Sonnenblick» in Kastanienbaum.

Die Versorgung in Anstalten

Körperlich oder geistig gebrechliche, sowie erziehungsschwierige Schüler, die dem Unterricht nicht zu folgen vermögen oder ihn wesentlich behindern und nicht in Hilfsklassen aufgenommen werden können, sind

von den Lehrern den Schulpflegen zu melden. Schüler, die sittlich verwahrlost oder gefährdet sind oder die sich sittlich vergangen haben oder für andere eine sittliche Gefahr bilden, sind von den Lehrern und den Schulpflegen dem Erziehungsdepartement zu melden. Schulpflegen und Erziehungsdepartement treffen nach eingehendem Untersuch in Verbindung mit den Eltern die geeigneten Maßnahmen und verfügen nötigenfalls die Entfernung aus der Volksschule und veranlassen die Versorgung. Sofern die Eltern nicht auf Versorgung und Erziehung bedacht sind, hat dies durch die Vormundschaftsbehörde auf Kosten der Eltern oder ihrer Stellvertreter zu geschehen.

Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger *gehörloser, schwerhörender und minderbegabter Kinder* besteht ein *staatliches Erziehungsheim mit Sonderschulen und einem Kindergarten für gehörlose Kinder* (Hohenrain). Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder, welche diese Gebrechen aufweisen, entweder in das Erziehungsheim zu schicken oder den Nachweis eines gleichwertigen Unterrichts zu leisten. Sofern sie sich der Einweisung widersetzen, wird sie auf Veranlassung des Bezirksinspektors oder des Erziehungsdepartementes durch die Vormundschaftsbehörde angeordnet. Das Erziehungsdepartement setzt das Kostgeld fest. Die Kosten sind von den Eltern oder ihren Stellvertretern zu vergüten. Für die bedürftigen Kinder haben die Gemeinden aufzukommen (Rückerstattungspflicht bei Änderung der ökonomischen Verhältnisse der Eltern). Die obligatorische Schulpflicht umfaßt neun Jahreskurse, in der Regel zu 40 Wochen, gegebenenfalls auch über das 15. Altersjahr hinaus. Je nach den Verhältnissen kann das Erziehungsdepartement auf den Antrag der Schulleitung eine frühere Entlassung bewilligen oder verfügen. Die Unterrichtsfächer sind nach Möglichkeit der Normalschule anzugleichen. Der Erziehungsrat bestimmt die Organisation und die Lehrpläne.

Für den Unterricht und die Erziehung *blinder, körperlich behinderter, sprachgebrechlicher, erziehungsschwieriger oder sonstwie anormaler, bildungsfähiger Kinder*, ferner der Schüler, die gemäß Schulgesetz aus der Volksschule entfernt werden müssen, gibt es vorläufig noch keine staatlichen Erziehungsheime mit Sonderschulen; doch können solche durch Dekret des Großen Rates errichtet und nötigenfalls mit Lehrwerkstätten ausgestattet werden. Solange staatliche Sonderheime nicht bestehen, gewähren Gemeinden und Staat bei Bedürftigkeit Beiträge an die anderweitige Versorgung, Erziehung und Bildung.¹

Auch für die Versorgung und Erziehung *bildungsunfähiger Kinder* ist im neuen Gesetzesentwurf die Möglichkeit der Schaffung eines entsprechenden Sonderheimes durch Dekret des Großen Rates vorgesehen. Vorläufig werden privaten Anstalten Beiträge gewährt. Mit all diesen Bestimmungen verankert der Entwurf sowohl den status quo im Gesetz als auch zukünftige

¹ Siehe Verzeichnis im Anhang.

Ausgestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Verwirklichung der am 2. Februar 1948 erheblich erklärten Motion Schärer, die nach dieser Richtung geht.

Für die staatlichen Erziehungsheime mit Sonderschulen wählt der Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren Aufsichtskommissionen, denen auch Frauen angehören. Aus ihrer Mitte wird ein Inspektorat bestellt. Für die Wahlfähigkeit von Lehrern an Sonderschulen wird neben dem Primarlehrerpatent in der Regel heilpädagogische Ausbildung verlangt.

Das Institut für Heilpädagogik Luzern

Das 1930 gegründete Institut für Heilpädagogik in Luzern, das sich vor allem der Erziehungsberatung widmet, nahm sich von Anfang an der sprachgehemmten und sprachgestörten Kinder und Jugendlichen an. Vorträge in Kreisen der Kindergärtnerinnen, der Eltern- und Lehrerschaft suchten Verständnis für diese Kinder zu erreichen, sie zu erfassen und geeigneter medizinischer und pädagogischer Behandlung zuzuführen.¹



Der Gesetzesentwurf sieht die Errichtung eines *kantonalen Jugendamtes* vor, dem folgende Aufgaben zukommen sollen: 1. Förderung und Überwachung der Jugendhilfe, besonders durch Einberufung und Leitung von Jugendhilfekonferenzen; 2. Koordinierung der öffentlichen und privaten Jugendhilfe für die Schulentlassenen in Verbindung mit den Institutionen der Jugendhilfe; 3. Förderung der Aus- und Weiterbildung der in der Jugendfürsorge tätigen Personen durch Auskunftserteilung, Erfahrungsaustausch und Literaturnachweis; 4. Freizeitgestaltung der Jugend im Dienst der Gesamterziehung; 5. periodische Berichterstattung an das Erziehungsdepartement (§ 59).

Bei der Forderung eines kantonalen Jugendamtes handelt es sich gemäß der Botschaft des Regierungsrates nicht um etwas grundsätzlich Neues. Mit der Jugendfürsorge befassen sich schon jetzt: Staat, Gemeinden, Lehrlingsamt, Berufsberatungsstellen, die Lehrstellen- und Arbeitsvermittlung für Jugendliche, Jugendschutzkommisionen, private Organisationen, namentlich die Stiftung «Pro Juventute». Das geplante Jugendamt soll die Instanz zur Koordination der verschiedenen Bestrebungen sein und in einfachstem Rahmen geschaffen werden.

¹ Aus dem Institut für Heilpädagogik ist eine Reihe von bedeutsamen Untersuchungen hervorgegangen, die in wissenschaftlicher Form heilpädagogische Probleme bearbeiten. Siehe Anmerkung¹ auf Seite 55.

Kanton Uri

Gesetzliche Bestimmungen

Schulordnung vom 2. März 1932. Vollziehungsverordnung hiezu vom 2. März 1933. Verordnung betreffend die Fürsorge für anormale bildungsfähige Schulkinder bedürftiger Eltern vom 10. Oktober 1935. Landratsbeschuß vom 20. Dezember 1883 betreffend Errichtung der Muheimschen Stiftung für die Primarschulen der 17 Gemeinden des Bezirkes Uri vom November 1883 (Art. 6 betrifft die Verabreichung von Lehrmitteln, Schulmaterialien, Kleidern und Schuhen an arme Schulkinder). Richtlinien für den *schulärztlichen* Dienst für die Schulen des Kantons Uri vom 12. März 1935.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Fast alle Gemeinden geben die Lesebücher gratis an die Schulkinder ab. Hefte und übrige Schreibmaterialien gehen zu Lasten der Eltern. Der Erziehungsrat hat zum Zwecke der Lehrmittelvermittlung einen kantonalen Lehrmittelverlag eingerichtet. Die Muheimsche Stiftung aus dem Jahre 1883 (Landammann Karl Muheim) richtet an die 17 Gemeinden des Bezirks Uri jährlich einen Beitrag aus zu unentgeltlicher Verabreichung von Lehrmitteln und Schulmaterialien an Kinder bedürftiger Eltern.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Die Gemeinden, welche armen Schulkindern mit zusätzlicher Nahrung und Kleidung beistehen, erhalten Beiträge vom Staat. Außerdem kommen die Zuschüsse aus Stiftungen hinzu: Aus der Aproschen Stiftung aus dem Jahre 1578 (Fideikommis-Stiftung von Landammann Peter Apro) werden jährlich zirka 6000 Fr. an die Gemeinden verteilt für die Bekleidung und Ernährung armer Schulkinder und für die Versorgung schwererziehbarer Jugendlicher und aus der Muheimschen Stiftung werden die 17 Gemeinden des Bezirks Uri zum gleichen Zweck unterstützt. Eine sehr wohlätige Einrichtung für einen Bergkanton mit weiten Schulwegen wie Uri sind die Suppenanstalten für die Mittagsverpflegung der Schulkinder. Die meisten Gemeinden kennen diese Institution. Die Abhaltung von Ganztagsschulen in den Berggemeinden wäre undenkbar ohne die Verpflegung der Kinder in den Suppenanstalten. Die Unterstützung dieser Schulkinder-Verpflegungsanstalten wird als Existenznotwendigkeit betrachtet.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche Dienst

Die Schulordnung von 1932 überbindet dem Erziehungsamt die Oberaufsicht über die gesamte Schulgesundheitspflege inklusive die Aufsicht und Inspektion der Schulgebäude. Für die Verwirklichung der Vorschriften haben die Schulräte und die Schulinspektoren zu sorgen. Die vom Er-

ziehungsrat im Jahre 1935 ausgearbeiteten Richtlinien für den schulärztlichen Dienst schreiben den Gemeinden die Wahl eines nebenamtlichen Schularztes vor, der mit einer Amts dauer von 3–5 Jahren gewählt wird. Der Schularzt veranlaßt das Notwendige bei Ausbruch von Epidemien, ihm unterliegt die obligatorische periodische Untersuchung der Kinder, im übrigen deckt sich sein Pflichtenheft mit den vom Bunde vorgeschriebenen Pflichten im Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose.

Ferienkolonien

Hier ist die private charitable Tätigkeit der sogenannten Ferienkolonie-Organisationen zu erwähnen, die unbemittelten erholungsbedürftigen Schulkindern zu der notwendigen Erholung in den Ferien verhilft.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Die Spezialklassen

In Altdorf werden Hilfsschulen in 3 Abteilungen, die 6 Klassen umfassen, geführt. Diese Schulen sind nicht nur für die geistig zurückgebliebenen, sondern auch für die körperlich schwachen Kinder gedacht.

Die Versorgung in Anstalten

Das Schulgesetz sieht für diesen Zweck die Mithilfe des Staates vor. Staat und Gemeinden richten an die Unterbringung anormaler bildungsfähiger Schulkinder bedürftiger Eltern nach dem Grad der Bedürftigkeit Beiträge aus. Auch die Zuschrüsse der Aproschen Stiftung an die Gemeinden kommen hier in Betracht, die ganz speziell und sehr früh an die Versorgung von schwererziehbaren Kindern gedacht hat. Der Staat unterhält in Altdorf eine kantonale Erziehungsanstalt, in der die bildungsfähigen anormalen Kinder ihre Fürsorge erhalten.

Kanton Schwyz

Gesetzliche Grundlagen

Organisation des *Volksschulwesens* für den Kanton Schwyz vom 26. Oktober 1877, abgeändert am 19. Juli 1878 und 29. November 1923. Verordnung über die *Schulgesundheitspflege* vom 23. Februar 1928. Instruktion für die Schulräte vom 19. Mai 1937. Instruktion für die Schulinspektoren vom 25. Januar 1937. Kreisschreiben an die Schulräte betreffend Schularzt und obligatorische Schüleruntersuchung von 1943.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Die persönlichen Lehrmittel sind von den Schülern in der Regel selbst anzuschaffen. Sechs Gemeinden haben die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien eingeführt.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Die Gemeinden, die Kindern bedürftiger Eltern zusätzliche Nahrung und Kleidung abgeben, erhalten auf Gesuch hin vom Staat Beiträge. Im übrigen helfen private charitable Organisationen mit.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Die Verordnung über die Schulgesundheitspflege von 1928 schreibt die obligatorische Untersuchung der neu eintretenden Schüler und der Schüler der 4. und 7. Klasse vor. Die Gemeinden wählen den *Schularzt*. Der Schulrat überwacht die Schulgesundheitspflege zusammen mit dem Schularzt, den Schulinspektoren und der Lehrerschaft. Der Schularzt greift ein beim Ausbruch epidemischer Krankheiten, beantragt die Schließung der Schule und ihre Wiedereröffnung, im übrigen entspricht sein Pflichtenheft den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose. Die Lehrerschaft hat die Schüler über den Wert der Gesundheitspflege aufzuklären.

Die Versorgung in Anstalten

Verzeichnis der Anstalten im Anhang. Im St. Raphaelsheim Steinen befindet sich eine Beobachtungsstation.

Kanton Obwalden

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 3. Mai 1947, in Kraft erklärt auf 1. Januar 1949. Kantonsratsbeschuß betreffend Abgabe von unentgeltlichen obligatorischen Lehrmitteln vom 11. März 1943. Reglement betreffend den kantonalen Fonds für die Ausbildung von Anormalen vom 29. Februar 1928. Verordnung über *Schulgesundheitspflege* vom 17. Januar 1922. Beschuß des Regierungsrates über Maßnahmen gegen die Tuberkulose in Schulen und Anstalten vom 7. April 1937. Regierungsratsbeschuß über obligatorische und unentgeltliche Pockenschutzimpfung für die Schulkinder vom 4. Juli 1940. Verordnung des Kantonsrates betreffend die *Schulzahnpflege* vom 14. März 1946.

1. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

An Familien mit mehr als vier Kindern werden die obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich abgegeben. Der Erziehungsrat unterhält einen kantonalen Lehrmittelverlag.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche Dienst

Der Kantonsrat erließ schon im Jahre 1922 eine Verordnung, worin Gemeindeärzte, Schulärzte, Inspektoren und Lehrerschaft aufgefordert

werden, die Kinder in ihrem gesundheitlichen Zustand zu überwachen. Das neue Schulgesetz schreibt den Gemeinden die *Unfallversicherung* der Primarschüler vor. Ein Gemeindebeschuß kann die Eltern zu einem Beitrag an die Schülerunfallversicherung verhalten. Im Jahre 1942 ist die obligatorische unentgeltliche Pockenschutzimpfung durch den Regierungsrat verfügt worden.

Die Schulzahnpflege

Am 14. März 1946 verfügte der Kantonsrat die obligatorische periodische zahnärztliche Untersuchung der Primarschüler, die Durchführung obliegt den Gemeinden. Jede Gemeinde wählt einen Schulzahnarzt, der in Obwalden wohnhaft und eidgenössisch diplomierte oder kantonal approbiert sein muß. Die Honorierung erfolgt durch die Gemeinde auf Grund eines Anstellungsvertrages. Die Schüler werden jährlich untersucht. Die Untersuchung ist unentgeltlich. Dagegen fallen die Kosten für die Behandlung zu Lasten der Eltern. In Fällen von Bedürftigkeit kann die Einwohnergemeinde einen Beitrag an die Kosten der Behandlung leisten. Die Wahl des behandelnden Zahnarztes ist frei. Der Kanton vergütet den Gemeinden an die Kosten für die Schulzahnpflege einen Beitrag von 50 %.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Versorgung in Anstalten

Die Eltern, Elternstellvertreter oder Vormundschaftsbehörden haben dafür zu sorgen, daß geistig oder körperlich anormalen Kindern, die den ordentlichen Unterricht nicht besuchen können, aber eine gewisse Bildungsfähigkeit besitzen, die geeignete Spezialausbildung zu teil wird. Der Schulrat verfügt das Nötige in Verbindung mit den Inhabern der elterlichen Gewalt. Da der Kanton über keine eigenen Anstalten verfügt, unterstützt er die Ausbildung in auswärtigen Anstalten aus dem kantonalen Fonds für die Ausbildung anormaler Kinder durch jährliche Staatsbeiträge.

Kanton Nidwalden

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz vom 27. April 1947. Abänderung und Ergänzung des kantonalen Schulgesetzes vom 27. April 1947, vom 30. April 1950 (betrifft Art. 27 und 76bis: Schulpflicht). Verordnung über den schulärztlichen Dienst zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 20. April 1942. Ergänzung hierzu vom 7. Juni 1948.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Art. 37 des Schulgesetzes verfügt, daß die Schulmaterialien der Kinder in der Regel von den Eltern oder deren Stellvertretern angeschafft werden

müssen. An Kinder bedürftiger Eltern können sie kostenlos abgegeben werden. Der Schulrat entscheidet endgültig darüber, welchen Kindern die Lehrmittel kostenlos abzugeben sind. Den einzelnen Gemeinden steht es frei, die Schulmaterialien an alle Kinder ganz oder teilweise kostenlos abzugeben. (Das Schulgesetz verwendet abwechselnd die Ausdrücke «Schulmaterialien» und «Lehrmittel»). Nur zwei Gemeinden (Stans und Hergiswil) geben die obligatorischen Lehrmittel an alle Kinder kostenlos ab, die übrigen nur an die Bedürftigen.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Die Schulgemeinden, welche für diese Zwecke aufkommen, erhalten vom Staat Beiträge. Auch private charitable Organisationen beteiligen sich an dieser Hilfe. Im Winter geben alle Schulgemeinden den weit weg wohnenden Kindern eine Milchsuppe ab. Auch besteht die Möglichkeit, den bedürftigen Kindern Kleider unentgeltlich abzugeben.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche Dienst und die Schulzahnpflege

Die Aufsichtsorgane (Erziehungsrat, Schulinspektor, Schulräte) haben, unterstützt von der Lehrerschaft, für die Durchführung der Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Maßnahmen gegen die Tuberkulose zu sorgen. Im Interesse einer erfolgreichen Handhabung der allgemeinen hygienischen Bestrebungen zum Schutze der Schulkinder und gegen ansteckende Krankheiten sowie zur Erreichung besserer sanitärischer Verhältnisse im Schulbetrieb und der baulichen Anlagen sieht das Schulgesetz besondere, für alle Schulgemeinden verbindliche Weisungen vor (bis jetzt noch nicht erlassen). Über den schulärztlichen Dienst zur Bekämpfung der Tuberkulose besteht eine besondere Verordnung (1942 erlassen), als deren wichtigste Bestimmungen wir festhalten:

Der *Schularztdienst* hat die gesundheitlichen Verhältnisse an den Schulen von Nidwalden in allen Stufen zu überwachen (eingeschlossen die Privatschulen). Der Schulrat jeder Gemeinde wählt mit gleicher Amtsdauer wie die Gemeindebehörden einen eidgenössisch diplomierten Arzt als Schularzt. Er soll in der Regel den in der Gemeinde praktizierenden Ärzten entnommen werden. Größere Gemeinden können den Schularztdienst unter mehrere Ärzte aufteilen. Der Schularzt, der nicht Mitglied des Schulrates ist, ist zu den Sitzungen einzuladen, so oft schulgesundheitliche Fragen behandelt werden. *Jedes Jahr* untersucht werden sämtliche in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder und sämtliche Kinder aller Primarklassen, insbesondere auf Tuberkulose (Moroprobe). Alle positiv reagierenden Fälle sind der Durchleuchtung zuzuführen, die von einem vom Regierungsrat gewählten Durchleuchtungsarzt, unter Bezug der kantonalen

Tuberkulose-Fürsorge vorzunehmen ist (Ergänzung der Verordnung von 1948). Die Durchführung der Tuberkulinprobe ist für alle Kinder obligatorisch. (Im Dispensfall obligatorische Durchleuchtung; ebenso für die Schüler jener Klassen, wo bei einem Mitschüler oder Lehrer offene Tuberkulose festgestellt wird.) Das Lehr- und Angestelltenpersonal der öffentlichen und privaten Schulen hat sich mindestens alle zwei Jahre einer Untersuchung auf Tuberkulose mit obligatorischer Röntgendifurchleuchtung zu unterziehen. Neu anzustellende Lehrkräfte haben vor Stellenantritt Zeugnis und Röntgenbild beizubringen. Die Entschädigung an den Schularzt für die Untersuchung trägt die Schulgemeinde, ebenso die Kosten der Reihendurchleuchtungen; die Kosten für allfällige Röntgenbilder werden entweder von den Eltern oder von der Tuberkulosenfürsorge getragen.

Die Schulzahnpflege. Das Schulgesetz ermächtigt die Gemeinden, die Schulzahnpflege einzuführen. Der Kanton beteiligt sich an deren Kosten. Vorläufig werden nur in Stans und Hergiswil periodische Zahnuntersuchungen durchgeführt.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Kinder, die in ihrer leiblichen oder geistigen Entwicklung zurückgeblieben sind, dürfen gemäß Schulgesetz erst dann in die öffentlichen Schulen aufgenommen werden, wenn sie dort mit Erfolg unterrichtet werden können. Da *keine Spezialklassen* geführt werden, müssen die körperlich oder geistig behinderten Kinder entsprechende Klassen außerhalb des Kantons besuchen.

Anormale oder schwererziehbare Kinder sind auf ärztliche Begutachtung hin und auf Antrag des Schulrates unter Rücksprache mit den Eltern, einer entsprechenden Spezialschulung zuzuweisen. Sittlich verwahrloste Kinder sind aus der öffentlichen Schule auszuschließen und entsprechend zu versorgen. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag der Lehrerschaft beziehungsweise des Schulrates durch den Erziehungsrat. In all diesen Fällen werden die Kinder in *außerkantonalen Anstalten* versorgt. An die Kosten leistet der Staat unbemittelten Eltern einen Beitrag.

Kanton Glarus

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz betreffend das Schulwesen vom 11. Mai 1873, mit Abänderungen vom 4. Mai 1930, 5. Mai 1946 und 4. Mai 1947. Reglement über die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln, Werkzeugen und Materialien an die Schüler vom 2. Juni 1926/20. Dezember 1945. Gesetz über die Gesundheitspflege und die Versicherung in den Schulen vom 5. Mai 1929. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Gesundheitspflege und die Versicherung in den Schulen vom 23. April 1930, mit Abänderungen vom 3. März 1948 (Tuberkuloseprobe) und 2. März 1949 (Entschädigungen). Gesetz über die Schulzahnpflege vom 4. Mai 1930. Tarif für die Zahnbehandlung durch die Schulzahnkliniken vom 10. September 1948.

1. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Durchführung der totalen Unentgeltlichkeit für Lehrmittel, Werkzeuge und Materialien an die Schüler. Die Lehrmittel der Primarschule gehen in das Eigentum des Schülers über bei wenigstens einjährigem Gebrauch durch den Schüler. Die daraus erwachsenden Kosten trägt der Staat. Alle Lehrmittel, Werkzeuge und Materialien werden auf Bestellung durch die Schulräte in Verbindung mit der Lehrerschaft von der kantonalen Lehrmittelverwaltung in Glarus geliefert.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Die Weisung des Regierungsrates an die Schulräte aus dem Jahre 1909 empfiehlt den Schulgemeinden, für unterernährte Schulkinder bei nassem Wetter im Schulhaus trockene Strümpfe und Filzschuhe bereitzuhalten. «Für Kinder, welche einen weiten Schulweg zu machen haben und für unterernährte Kinder wird die Verabreichung einer sogenannten Schulsuppe am Mittag, auch gekochter Milch am Vormittag zur gebieterischen Notwendigkeit.» Der Staat gibt Beiträge an Gemeinden und private Institutionen die diesen Zwecken dienen. Schulmilch geben heute nur noch die Gemeinden Niederurnen, Ennenda und Engi ab.

Jugendhorte

Die Stadt Glarus besitzt einen Jugendhort auf privater Grundlage.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche Dienst

Die Schulgemeinden wählen den Schularzt auf drei Jahre, der beratender, nicht behandelnder Arzt ist. Sein Pflichtenheft deckt sich mit den im Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vorgesehenen Vorkehrungen (Untersuchung bei Beginn und Abschluß der Schulpflicht, Kontrolle und Klasseninspektion, Aufsicht über die Behandlung der Schüler auf Kropf, Rachitis und Tuberkulose). Der Schularzt berät den Schulrat und erteilt den Lehrkräften seine Instruktionen. Diese erteilen in der Schule einen für die Stufe passenden *Unterricht über Gesundheitspflege*. Der Schularzt wirkt mit bei der Einweisung von schwachbegabten Kindern in Hilfsklassen, von körperlich und geistig behinderten Kindern in Anstalten, von kränklichen Kindern in Ferienkolonien. Der Kanton Glarus ist wohl einer der ersten Kantone gewesen, der mit einer regierungsrätlichen Weisung aus dem Jahre 1909 an sämtliche Schulräte und an die Lehrerschaft aller Stufen die Schule aufgerufen hat, mitzuwirken in der Bekämpfung der Tuberkulose, und insbesondere auf die Bedeutung der Reinlichkeit, des Schul- und Volks-

badens, des Turnunterrichts und des Turnspiels (auch für die Mädchen), der Überwachung kränklicher Kinder und ihrer Unterbringung in Ferienkolonien, und der Nachhilfe bei der Ernährung von unterernährten Kindern, besonders auch bei weiten Schulwegen hingewiesen hat. Der Kanton gibt Beiträge: 50 % an Nicht-Defizitgemeinden, 75 % an Defizitgemeinden.

Die Unfallversicherung

Das Gesetz über die Gesundheitspflege von 1929 sieht eine *Unfallversicherung* von Schülern, Lehrern und Schulbediensteten durch die Schulgemeinden vor mit folgenden Versicherungssummen:

- a. bei Todesfall: für Schüler 1500 Fr., Lehrer und Schulangestellte 10 000 Fr.;
- b. bei Invalidität: für Schüler, Lehrer und Schulangestellte je 15 000 Fr.;
- c. Heilungskosten pro Unfall für Schüler, Lehrer und Schulangestellte maximal bis 500 Fr.

Der Regierungsrat bestimmt die Prämien. Die Kosten tragen die Gemeinden.

Die Schulzahnpflege

Die Schulgemeinden sorgen für die Untersuchung und die Kontrolle der Gebisse der Schüler durch den Schulzahnarzt oder den Schulzahnpraktiker, der von den Gemeinden auf drei Jahre gewählt wird. Es können durch den Regierungsrat nach Bedarf Schulzahnkliniken eingerichtet werden. Den Gemeinden steht es frei, einen eigenen Schulzahnarzt zu wählen oder sich einer Schulzahnklinik anzuschließen. Jede Schulzahnklinik besteht aus einem Zahnarzt oder Zahnpraktiker und einer Beihilfe. Der Kanton rüstet das Inventarium aus, die Gemeinde hat für ein geeignetes Lokal zu sorgen. Der Schulzahnarzt untersucht die Gebisse der Kinder beim Eintritt in die Schule, er kontrolliert jährlich die Gebisse der älteren Schüler, er behandelt die Kinder, soweit die Eltern ihn hiezu ermächtigen. Die Kinder sind zur Untersuchung verpflichtet. Dispensiert sind nur die Kinder, die sich nachgewiesenermaßen einer Behandlung bei einem privaten Zahnarzt unterzogen. Die Kosten für die Untersuchung, die Kontrolle und die Aufrechterhaltung des Betriebs tragen die Gemeinden. Den Primarschulgemeinden, die ihre Rechnungen mit einem Defizit abschließen, vergütet der Kanton 75 % der Kosten, den übrigen 50 %. Der Schulrat kann die Kosten der Behandlung durch den Schulzahnarzt dem Inhaber der elterlichen Gewalt erlassen im Bedürfnisfall. Der Schulzahnarzt hat eine Kartothek zu führen. Der Regierungsrat kann auch wandernde Schulzahnkliniken einrichten. Es besteht eine wandernde Schulzahnklinik mit drei Zahnärzten. Von 30 Schulgemeinden gehören 24 der Wanderklinik an.

Die Ferienkolonien

Ferienkolonien führen die Gemeinden Niederurnen (Klöntal), Netstal (Oberhelfenswil), Glarus-Riedern (Sackberg bei Glarus), Ennenda (Klo-

sters-Platz), Schwanden (Ebnat), Haslen-Nidfurn (Tannenberg ob Haslen und Schlatt bei Luchsingen). Der Aufenthalt geschieht in zwei Schichten je drei Wochen; die Zahl der Kinder schwankt zwischen 25–50, die jeweilen in eine Kolonie zusammengefaßt werden. Begüterte Kinder zahlen einen Beitrag, für die andern ist der Aufenthalt unentgeltlich.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Die Schulgemeinde Glarus hat eine besondere *Hilfsklasse* für geistig etwas zurückgebliebene Schulkinder eingerichtet. Geistig und körperlich behinderte Kinder finden ihre Fürsorge in privaten *Anstalten*, welche vom Staate unterstützt werden. Siehe Verzeichnis im Anhang.

Kanton Zug

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz vom 7. November 1898. Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 11. Dezember 1900. Gesetz betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule vom 16. Februar 1933. Reglement für die *schulärztliche* Tätigkeit an den Schulen des Kantons Zug vom 20. Juli 1929. Reglement betreffend Inspektion der Schulen im Kanton Zug vom 20. Februar 1932. Gesetz über Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 9. November 1933. Gesetz über die Röntgenuntersuchung vom 3. Juni 1946. Beschuß des Erziehungsrates betreffend Gründung einer Waldschule auf Horbach durch die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug vom 28. Januar 1938. Reglement über die *schulzahnärztliche* Tätigkeit an den Schulen des Kantons Zug vom 14. Juni 1945 (und diverse Gemeindereglemente). Verordnung über die kantonale Fürsorgestelle vom 25. März 1949.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln besteht für das ganze Kantonsgebiet. Bei der Entlassung aus der Schulpflicht dürfen die Schüler die zuletzt gebrauchten Schulbücher behalten. Die Abgabe des Schulmaterials und Arbeitsmaterials für die Mädchenarbeitsschule ist Sache der Gemeinden. Bedürftige Kinder erhalten dieses gratis. Die Gemeinde Zug gibt sämtliches Arbeitsmaterial unentgeltlich ab. Der Erziehungsrat hat für den Lehrmittel-dienst ein kantonales Lehrmitteldepot eingerichtet.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Soweit nicht private Wohltätigkeit (örtliche Frauenvereine) für die Kosten aufkommt, fällt diese Fürsorgepflicht auf die Gemeinden, welche dann einen Anspruch auf den Alkoholzehntel anmelden können. Das Schulgesetz setzt fest, daß jedes Schulkind, das einen Schulweg von mehr als einer

halben Stunde zurücklegen muß, während des Winters Anspruch auf ein einfaches Mittagessen beziehungsweise auf eine Schulsuppe hat. In Zug besorgt ein Schülerhort die Schülerspeisung im Winter (einfaches Mittagessen, die Schüler bezahlen 0–100 Rappen). Zug, Baar, Cham geben Schulmilch ab.

Jugendorch und Freizeitwerkstätte, Schulgärten

Gemeindesache. In Zug und Oberwil veranstaltet die Freizeitwerkstätte der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug Kurse für Schüler. Zug besitzt einen Schülerhort. Schulgärten für Abschlußklassen.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche Dienst

Schon die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz aus dem Jahre 1900 sah bestimmte Überwachungspflichten und besondere Maßnahmen bei epidemischen Krankheiten vor, die sowohl der Schulkommission wie den Inspektoren der Schulen oblagen. Das Reglement für die schulärztliche Tätigkeit von 1929 sagt in § 1: Zur ärztlichen Überwachung der Schüler der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen wählt der Sanitätsrat, nach den bei den Einwohnerräten und beim Erziehungsrat eingeholten Vorschlägen, für jede Gemeinde einen eidgenössisch diplomierten Arzt als Schularzt im Nebenamt und einen Stellvertreter. Die Amtsdauer des Schularztes fällt mit derjenigen der politischen Behörden zusammen. Dem Schularzt obliegen die im Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vorgeschriebenen Pflichten, außerdem hat er diejenigen des kantonalen Gesetzes über das Gesundheitswesen von 1926, die sich auf die Schulen beziehen, zu erfüllen (Impfung, Bekämpfung von Zahnfäule, Kropf, Rickets, Wurmkrankheit usw.). Der Schularzt macht der Schulkommission Vorschläge zur Auswahl der Kinder für die Spezialklassen, für Ferienkolonien usw. Ein Gesetz von 1933 bestimmt die Pflichten für die Bekämpfung der Tuberkulose noch in besonderer Weise, analog dem Bundesgesetz. Aus dem Jahre 1946 stammt das Gesetz über die Röntgenuntersuchung, das als Verfahren die Durchleuchtung, die Schirmbilduntersuchung und die Moro- beziehungsweise Pirquetprobe vorsieht, für deren Kosten sowohl die Gemeinden, wie der Kanton und die Rechtsträger der privaten Schulen und Anstalten aufzukommen haben. Die Untersuchung ist obligatorisch für alle Schüler der öffentlichen und privaten Schulen, das Lehr- und Pflegepersonal an diesen Schulen. Sie wird durchgeführt beim Schuleintritt beziehungsweise Stellenantritt und später jedes dritte Jahr und beim Schulaustritt beziehungsweise beim Verlassen der Stelle.

Der schulzahnärztliche Dienst

Das regierungsrätliche Reglement über die schulzahnärztliche Tätigkeit an den Schulen des Kantons Zug vom 14. Juni 1945 überläßt die Durch-

führung der Schulzahnpflege den Einwohnergemeinden. Der Einwohnerrat bestellt einen oder mehrere Schulzahnärzte. Es können sich auch mehrere Gemeinden zu einem Zweckverband zusammenschließen. Bei Anstellung eines Schulzahnarztes im Hauptamt kommen die Gemeinden oder Zweckverbände für die erforderlichen Einrichtungen und Anschaffungen auf. Der Einwohnerrat oder der Zweckverband wählt den Schulzahnarzt, der auch von der Gemeinde honoriert wird. Die Untersuchung ist unentgeltlich. Während die Kosten für die Untersuchung ausschließlich von der Einwohnergemeinde getragen werden, haben an die Kosten der Behandlung die Eltern entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beizutragen. Die Höhe der Beiträge wird vom Einwohnerat festgesetzt. Der Kanton leistet an die ausgewiesenen Kosten der Einwohnergemeinden für Untersuchung und Behandlung einen Beitrag von 50 %. Außerdem beschafft der Kanton die nötigen Formulare und Drucksachen. Die Organisation, Leitung und Aufsicht des schulzahnärztlichen Dienstes ist Sache der Schulkommission. Im Sinne dieser Verordnung haben die Gemeinden Unterägeri, Baar, Cham und Steinhauen die Schulzahnpflege obligatorisch durchgeführt für ihre Primar- und Sekundarschulen. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten der Gemeinden, die Behandlung zu derjenigen der Eltern. Kindern bedürftiger Eltern können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Gemeinde Zug hat ihre Schulzahnpflege auf der Grundlage der Abgabe von Unterstützungsscheinen im Werte von 30 Franken an die Schüler der 1. und 2. Klasse geordnet. In den obren Klassen werden sie nur noch an minderbemittelte Schüler abgegeben.

Ferienkolonien

werden hin und wieder von Lehrern auf freiwilliger Basis durchgeführt. Die Stadt Zug unterstützt Ferienkolonien und berücksichtigt dabei besonders kinderreiche Familien.

Haltungsturnen

Im Kanton Zug wird nur in der Stadt Zug Sonderturnen erteilt, und zwar erhalten nur die Mädchen mit schlechter Körperhaltung diesen Sonderunterricht. Die Mädchen werden aus verschiedenen Klassen zusammengezogen, am Sonderturnen nehmen teil Primarschülerinnen der 2.–6. Klasse und der 1. und 2. Sekundarklasse. Eine Lehrerin, die von Beruf Heilgymnastin ist, erteilt den Unterricht.

Waldschulen

Der Erziehungsrat hat der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug die Bewilligung zur Errichtung und Führung einer privaten Waldschule im «Ferienheim Horbach» auf dem Zugerberg erteilt. Diese soll speziell schwachen, tuberkulös gefährdeten Kindern Gelegenheit geben, einen Kuraufenthalt mit etwas Schulbetrieb zu verbinden. Die Schule unter-

steht in bezug auf Organisation, Lehrplan, Inspektion usw. den kantonalen Gesetzen. Der Kanton Zug besitzt eine Reihe privater Erholungs- und Kinderheime mit eigenen Schulen, die dem gleichen Zweck dienen und unter den gleichen Bedingungen geführt werden.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Die Spezial- und Förderklassen

Die Schulkommission kann auf schulärztliches Gutachten hin körperlich oder geistig schwache Kinder im Schuleintritt zurückstellen. Schulgemeinden, die keine Spezialklassen führen, aber für geistig etwas zurückgebliebene Kinder einen Nachhilfeunterricht einrichten, erhalten vom Staate aus einem Spezialfonds Beiträge. Die Schulgemeinden Zug und Baar führen eigentliche Spezialklassen, in andern Gemeinden sind Bestrebungen zur Einrichtung von Spezialklassen im Gang.

Die Versorgung von geistig oder körperlich behinderten Kindern

Bildungsfähige, geistig oder körperlich behinderte Kinder werden geeigneten Anstalten zugewiesen. Spezialfälle werden den Schulärzten überwiesen unter Bezug des Institutes für Heilpädagogik in Luzern. Sprachgebrechliche Kinder werden in Sprachschulen behandelt. Gelegentliche Kurse für Lehrerinnen.

Kanton Freiburg

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884, mit Ergänzungen, Ausgabe 1937. Beschuß des Staatsrates des Kantons Freiburg betreffend Errichtung eines Lehrmittelverlages vom 24. März 1888. Reglement der Zentralstelle für Lehrmittel vom 22. März 1904. Allgemeines Reglement für die Primarschulen vom 27. Oktober 1942. Gesetz vom 20. Dezember 1919 betreffend Errichtung einer Krankenversicherung für die Primarschulen mit Ergänzungen vom 5. Mai 1938. Beschuß vom 29. Dezember 1939 zur Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglementes vom 25. Juni 1938 für die gegenseitige Schülerversicherung. Gesetz vom 7. Februar 1945 betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 20. Dezember 1919 betreffend Errichtung einer Krankenversicherung für die Primarschulen. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 7. Februar 1945 betreffend die Schüler-Krankenversicherung vom 11. Juni 1945. Beschuß vom 3. Januar 1948 betreffend die sanitatische Inspektion der Primarschulen. Verordnung vom 3. Januar 1948 betreffend die sanitatische Inspektion der Primarschulen. Gesetz vom 14. Mai 1948 betreffend Einführung der Tuberkulose-Versicherung für die obligatorisch gegen Krankheit versicherten Schüler. Reglement für die Schülerversicherung des Kantons Freiburg vom 29. Oktober 1948. Statuten des heilpädagogischen Seminars vom Staatsrat genehmigt am 21. Januar 1936. Reglement des Instituts für Pädagogik und angewandte Psychologie der Universität Freiburg, von der Philosophischen Fakultät genehmigt am 13. Juli 1949.

1. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Alle Lehrmittel und Schulmaterialien gehen zu Lasten der Eltern (zum Selbstkostenpreis). Unentgeltlich werden sie nur den Kindern bedürftiger Eltern abgegeben. Diese Ausgaben dürfen in keinem Fall als Armenunterstützung betrachtet oder als solche in Rechnung gebracht werden. Seit 1888 führt der Kanton Freiburg einen staatlichen Lehrmittelverlag mit zwei Abteilungen: für allgemeine Lehrmittel und Schulmaterialien und für weibliche Handarbeiten. An der Leitung beteiligt sich eine verantwortliche Kommission.

Die Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. Sie ist Sache der Gemeinden. – *Jugendhorte für Primarschüler* bestehen in einigen Gemeinden.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche und schulzahnärztliche Dienst

Da der Kanton Freiburg eine alle Schülerkategorien umfassende kantonale obligatorische gegenseitige Schülerkranken- und Unfallversicherung eingeführt hat, kennt er das Amt des hauptamtlich funktionierenden Schularztes nicht. Die staatsrätliche Verordnung vom 3. Januar 1948 betreffend die sanitarische Inspektion in den Schulen, die jährlich und obligatorisch zu erfolgen hat, sieht vor, daß sich jeder Arzt beim Oberamt als inspizierender Arzt melden kann. Das Oberamt sorgt dafür, daß jeder Schulkreis einem Arzt zugeteilt wird, der dann die Bezeichnung «Schularzt» erhält. Die sanitarische Untersuchung umfaßt eine eingehende Einzeluntersuchung der Schüler des ersten Schuljahres, der Kinder, welche nach Auffassung von Lehrern oder Eltern schwächlich oder anfällig sind. Die übrigen Schüler werden einer summarischen ärztlichen Untersuchung unterworfen. Auch die Untersuchung der Lehrerschaft durch den Schularzt oder durch einen selbstgewählten Arzt ist obligatorisch. Der Schularzt prüft auch die Hygiene von Lehrzimmern, Schulhaus, Lehrerwohnungen usw. Der Stand der Gesundheit der Lehrerschaft wird der Erziehungsdirektion mitgeteilt. Der Lehrer hat für die Behandlung freie Ärztewahl. Der Schularzt beantragt bei ansteckenden Krankheiten die vorbeugenden Maßnahmen. Der Untersuchung der Schüler wohnt der Lehrer unter Schweigepflicht bei.

Der *schulzahnärztliche Dienst* ist nicht gesetzlich verankert. In den Städten Freiburg und Bulle besteht ein organisierter Schulzahnarzdienst.

Die Schülerversicherung

Der Kanton Freiburg hat schon im Jahre 1919 eine für alle der Schulpflicht unterstellten Schüler obligatorische Krankenversicherung als «*gegenseitige Schülerversicherung*» errichtet. Diese Gesetzgebung ist im Laufe der

Jahre ausgebaut worden. 1938 wurde der Schülerversicherung die *Unfallversicherung* angeschlossen, 1945 wurde sie auch auf andere Schülerkategorien als nur die Primarschüler ausgedehnt (Sekundar-, Gewerbe-, Fortbildungsschüler, Besucher von Fachkursen). Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1948 betreffend Einführung der *Tuberkulose-Versicherung* wurde die Einbeziehung der Tuberkulose als versicherte Krankheit obligatorisch erklärt und dafür eine besondere Institution mit selbständiger Kasse unter Staatsgarantie errichtet. Das vom Staatsrat am 29. Oktober 1948 erlassene Reglement für die Schülerversicherung des Kantons Freiburg faßt nun alle drei Abteilungen zusammen. Die Schülerversicherung ist eine öffentliche Kasse sowohl nach der kantonalen Auffassung von 1919 als auch nach der Bundesgesetzgebung über die Kranken- und Unfallversicherung. Sie umfaßt alle Schüler, die auf Grund kantonaler Gesetze zur Versicherung gegen Krankheit verpflichtet sind, und sie unterzieht sich zwecks Erlangung der Bundesbeiträge sowohl der Bundesgesetzgebung betreffend Krankenversicherung als auch jener betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose. Die Organe der Schülerversicherung sind: Kantonalkommission, kantonaler Ausschuß, Regionalkasse, Rechnungsrevisoren. Der Staatsrat wählt die Mitglieder der Kantonalkommission und die Rechnungsrevisoren. Die Kantonalkommission verwaltet die gesamte Versicherung. Es obliegen ihr alle regulären Geschäfte, die aus einer solchen Verwaltung resultieren (Art. 5 bezeichnet sie im einzelnen). Die laufende Verwaltung wird einem Ausschuß übertragen, der aus dem Erziehungsdirektor und dem vom Staatsrat auf vier Jahre ernannten Sekretär-Kassier besteht. Die Abgrenzung der Versicherungskreise ist Sache der Kantonalkommission. Sie verfährt nach folgenden Grundsätzen: Der Schülerbestand eines jeden Kreises darf in der Regel nicht weniger als 400 und nicht mehr als 800 aufweisen. Die Schulen der Stadt Freiburg bilden jedoch einen einzigen Kreis. Sitz und Namen der Regionalkasse werden von der Kantonalkommission bestimmt. Die Regionalkommission wird gebildet aus dem Vertreter einer jeden Gemeinde und jeder Schulkommission und aus drei Vertretern der Lehrerschaft der zu der Regionalkasse gehörenden Schulen. Ernennung auf vier Jahre. Die Verwaltung der Regionalkasse wird einem Komitee von drei Mitgliedern, die von der Regionalkommission auf vier Jahre gewählt werden, übertragen. Ihre Pflichten werden im Reglement in den Art. 13 ff. bestimmt. Es handelt sich hauptsächlich um die Rechnungsführung und den gewöhnlichen Geschäftsgang. In Abschnitt 2 werden die Kranken- und die Unfallversicherung behandelt. *Jeder Schüler ist Mitglied einer Kasse.* Die Wahl der Kasse ist frei. Der Lehrer besorgt die Eintragung von Amtes wegen. Jeder Schüler hat dem Klassenlehrer seine Monatsprämie zu entrichten. Der Mindestsatz der Prämie wird alljährlich vor dem 1. Dezember auf Grund der mutmaßlichen Ausgaben festgesetzt. Der Versicherungsanspruch des Schülers geht auf Bezahlung von 75–90 % der Arzt- und Arzneikosten während 360 Tagen im Zeitraum von 540 aufeinanderfolgenden Tagen, aber auch während 270 Tagen im Zeitraum von 360 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb der

Zeitspanne von 540 Tagen. Die Schülerversicherung deckt in gleicher Weise Arzt- und Arzneikosten verunfallter Schüler. Ausgeschlossen sind die Fälle bei grobem Verschulden des Verunfallten, bei Haftung durch einen durch eine Drittperson verursachten Unfall, bei anderweitiger Versicherung des Verunfallten (hier übernimmt die Schülerversicherung nur den nicht gedeckten Teil des Schadens), bei Unfall, verursacht durch Verwendung eines Motorfahrzeugs.

Das Vermögen der Schülerversicherung besteht aus dem kantonalen Reservefonds, dem kantonalen Fonds für Schutzmaßnahmen, aus dem Reservefonds der Regionalkassen. Die Regionalkassen werden gespiesen: aus den Prämien der Versicherten, dem Erlös der Krankenscheingebühren von mindestens 1 Fr., dem Selbstbehalt des Versicherten, dem Gemeindebeitrag von jährlich mindestens 50 Rp. pro Kopf der Versicherten, dem vom Staatsrat alljährlich festgesetzten Kantonsbeitrag, 85 % des Bundesbeitrages, Schenkungen usw.

Für die Tuberkulose-Versicherung gilt das gleiche: Der Lehrer zieht monatlich die Prämie ein, den bedürftigen Versicherten zahlt die Wohnsitzgemeinde die Prämien. Die Versicherung leistet: als Krankenpflege (Arzt und Arznei), eine Tagesentschädigung von 5 Fr. an die Kurkosten in Anstalten, 200 Fr. maximal an einen chirurgischen Eingriff. Die Leistungen können sich bis auf fünf aufeinanderfolgende Jahre erstrecken. Die Tuberkuloseversicherung wird gespiesen aus den Prämien, dem Bundesbeitrag, dem Gemeindebeitrag von 50 Rp. pro Kopf, dem Beitrag der Kantonalkasse der Schülerversicherung pro Anstaltaufenthaltstag, aus Schenkungen.

Ferienkolonien

bestehen auf privater Grundlage. Die Kinder bedürftiger Eltern werden kostenlos aufgenommen. Eine besondere Ferienkolonie unterhält die Stadt Freiburg, in der nur Kinder bedürftiger Eltern aufgenommen werden (Buben und Mädchen getrennt).

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Spezial- und Förderklassen

bestehen in einigen Gemeinden, unter andern Freiburg, Gruyères, Murten.

Die Versorgung in Anstalten

Der Kanton Freiburg verfügt über eine Reihe von *staatlich unterstützten Anstalten*, denen geistig und körperlich gebrechliche, aber bildungsfähige Kinder zugewiesen werden. Siehe Verzeichnis im Anhang.

Die heilpädagogische Ausbildung

1. Durch Beschuß der Philosophischen Fakultät der Universität vom 13. Juli 1949 wurde das Erziehungswissenschaftliche Institut erstmals durch

ein Reglement in der Fakultät verankert, reorganisiert und unter der Bezeichnung «*Institut für Pädagogik und angewandte Psychologie*» (Institut de pédagogie et de psychologie appliquée) in drei Abteilungen gegliedert: I. Allgemeine Pädagogik, II. Besondere Pädagogik, III. Angewandte Psychologie. Die Gesamtleitung des Instituts wurde den Professoren Dupraz und Montalta übertragen.

Der Sektor «Allgemeine Pädagogik» übernimmt unter anderem auch die pädagogische Ausbildung der Sekundar- und Gymnasiallehrer, sowie die Vorbereitung für die akademischen Gradexamina (Lizentiat und Doktorat) in Pädagogik.

Die Abteilung «Angewandte Psychologie» ist im Ausbau begriffen und wird ein eigenes Diplom verleihen, das nach mindestens sechs Semestern Spezialstudien und einem einjährigen Praktikum im gewählten Spezialgebiet erworben werden kann.

2. Die Abteilung «Besondere Pädagogik» wird gebildet durch das seit 1948 in dieser Form bestehende *Heilpädagogische Institut* (Leitung: Professor Montalta), welches seinerseits eine Forschungsabteilung, eine psychologisch-psychiatrische Poliklinik und das heilpädagogische Seminar umfaßt.

a. Der *Forschung* dienen die wissenschaftlichen Übungen und Laboratoriumsarbeiten des Instituts, ebenso die Veröffentlichungen.

b. Die *Psychologisch-psychiatrische Poliklinik* (seit 1947) hilft wertsinnsgehemmten Kindern und Jugendlichen, prüft Schulreife, Intelligenz und Charakter, berät bei Erziehungs- und Bildungsschwierigkeiten, arbeitet zusammen mit den Polikliniken des Kantonsspitals und behandelt ambulant Kinder und Jugendliche mit leichteren charakterlichen Störungen oder Sprachgebrechen. In Zusammenarbeit mit dem Institut für Heilpädagogik in Luzern und den ihm angeschlossenen vier Beobachtungsstationen («Bethlehem» in Wangen bei Olten, «Oberziel» in St.Gallen, «St.Georg» in Knutwil, «Sonnenblick» in Kastanienbaum) und in Verbindung mit den verschiedenen Heimen besteht zudem die Möglichkeit heiminterner Begutachtung und Behandlung.

c. Das *Heilpädagogische Seminar* (seit 1934) dient der Ausbildung von Sondererziehern. Das *Heilpädagogische Diplom* wird erworben nach vier Semestern Spezialstudien durch eine schriftliche Diplomarbeit und eine mündliche Prüfung. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist in jedem Fall der Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Lehr- oder Erziehungstätigkeit in Heimen, Anstalten oder sonstigen Einrichtungen zur Kinder- und Jugendfürsorge, dazu ein Spezialpraktikum von mindestens acht Wochen während der Semesterferien.

Zum Studium zugelassen sind: Inhaber(innen) eines Lehrpatents, Diplomierte von sozialen Frauenschulen, von sozialpädagogischen Schwestern- und Fürsorgeseminarien, ebenso Damen und Herren mit mindestens gleichwertiger psychologisch-pädagogischer Ausbildung, zum Beispiel diplomierte Kindergärtnerinnen.

Das *Diplom* befähigt: a. Inhaber(innen) eines Lehrpatents zum Unterricht mindersinniger, sinnesschwacher Kinder (Blinder, Sehschwacher, Tauber, Taubstummer, Schwerhöriger), Sprachgebrechlicher, Geistes-schwacher, Krüppel und Gebrechlicher, Entwicklungs gehemmter und Schwererziehbarer verschiedener Art in öffentlichen und privaten Beobachtungsklassen, Spezialklassen, Hilfsschulen, Heim- und Anstaltsschulen; b. außer Inhabern eines Lehrpatents auch Absolventinnen der sozialen Frauenschulen, der sozialpädagogischen Schwestern- und Fürsorgeseminarien, der Kindergärtnerinnenseminarien und Damen und Herren mit mindestens gleichwertiger Bildung: aa. zur Erziehung der oben genannten Zöglinge; bb. zur Leitung größerer Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge, zur Leitung von Erholungsstätten, Heimen der Erziehungs- und Gesundheitsfürsorge, zur Tätigkeit in Beobachtungsstationen usw.

Seit Wintersemester 1949 führt das Heilpädagogische Seminar außerdem einen *Spezialkurs* durch zur Ausbildung von *Sprachheilpädagogen* und *Sprachheillehrern*. Das Spezialdiplom setzt das heilpädagogische Diplom voraus (für Sprachheillehrer zudem das Lehrpatent) und kann frühestens nach zwei Semestern Spezialstudien und einem heiminternen Spezialpraktikum von mindestens drei Monaten erworben werden. Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen erstrecken sich auf Theorie und Praxis (Diagnose, Prognose, Therapie und Prophylaxe).

Ab Sommersemester 1951 wird ein weiterer *Spezialkurs* (zwei Semester) für *Hilfsschullehrer* durchgeführt. Das Spezialdiplom setzt in der Regel das heilpädagogische Diplom und eine längere Schulpraxis voraus. Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen erstrecken sich ebenfalls auf Theorie und Praxis.

3. Der *Aus- und Weiterbildung* der Erzieher und Lehrer dienen auch die *Ferien- und Weiterbildungskurse* des Pädagogischen und Heilpädagogischen Instituts, welche in Verbindung mit dem Institut für Heilpädagogik Luzern alljährlich in kleinerem oder größerem Rahmen durchgeführt werden.¹

4. Geplant ist die Errichtung einer *Beobachtungsstation* für Klein- und Schulkinder. Sie soll in Verbindung mit dem Heilpädagogischen Institut geschaffen und grundsätzlich in französischer Sprache geführt werden. Sie soll nicht nur der praktischen Hilfe, sondern auch der Ausbildung der Heilerzieher dienen.

¹ Die *Ergebnisse* dieser wissenschaftlichen und praktischen Arbeit werden veröffentlicht in den «*Heilpädagogischen Werkblättern*» (Zweimonatsschrift für Heilerziehung, herausgegeben vom Institut für Heilpädagogik in Luzern), ebenso in zwei *Schriftenreihen*: «*Formen und Führen*» (Kleine Schriften zur Erziehung, Sondererziehung und Heimgestaltung, herausgegeben vom Institut für Heilpädagogik in Luzern, bisher 9 Hefte); ebenso in der wissenschaftlichen Reihe: «*Arbeiten zur Psychologie, Pädagogik und Heilpädagogik*» (herausgegeben vom Pädagogischen Institut der Universität Freiburg in der Schweiz unter Leitung der Professoren Dr. L. Dupraz und Dr. E. Montalta, seit 1949 drei Bände).

Kanton Solothurn

Gesetzliche Grundlagen

Primarschulgesetz vom 27. April 1873. *Vollziehungsverordnung* vom 26. Mai 1877 und Abänderungen des Primarschulgesetzes vom 16. Dezember 1934. *Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose* vom 15. April 1939. *Schularztnormalreglement* vom 7. September 1934. *Gesetz über die Schulzahnpflege* mit zugehöriger *Vollziehungsverordnung* vom 29. Oktober 1944, bzw. 30. November 1945. *Normalvertrag über die Durchführung der Schulzahnpflege*. *Regierungsratsbeschuß* vom 30. November 1945. *Rahmentarif für die Zahnbehandlung der Schüler durch die Schulzahnärzte*. *Regierungsratsbeschuß* vom 30. November 1945. *Anleitung für die Festsetzung der Elternbeiträge an die Kosten der schulzahnärztlichen Behandlung*. *Regierungsratsbeschuß* vom 30. November 1945.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien

Die unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Arbeitsmaterialien besteht für das ganze Kantongebiet. Ebenso Gratisabgabe des Übungsmaterials der Mädchenarbeitsschule auf Kosten des Staates.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Die Gemeinden erhalten vom Staat einen Beitrag aus der Bundessubvention für diese Zwecke.

Jugendhorte

Die Gemeinden Solothurn und Olten besitzen Winter-Jugendhorte, die von den kommunalen Schulbehörden betrieben werden. Dazu gehören auch Schülerhortgärten.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche Dienst

Die kantonale *Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose* setzt die Bestimmungen, die für die Schulen, Anstalten in bezug auf Schüler, Lehrer und Pflegepersonal Geltung haben, in Kraft. Das Pflichtenheft für Behörden und Arzt deckt sich mit den *Bundesvorschriften*. Dazu kommen die üblichen Pflichten des Schularztes.

Der schulzahnärztliche Dienst

Die aus den Jahren 1944/45 stammende *Gesetzgebung* regelt diesen Dienst. Jede Einwohnergemeinde wählt einen oder mehrere Zahnärzte im Haupt- oder Nebenamt. Kleinere Gemeinden können sich an größere Gemeinden anschließen, und mehrere Gemeinden können sich zu einem Zweckverband zusammenschließen, um einen Zahnarzt mit fester oder fahrbarer Einrichtung zu wählen. Untersuchung der Kinder, Feststellung

der Mängel mit nachfolgender Behandlung. Die Honorierung der Schulzahnärzte erfolgt durch die Einwohnergemeinde beziehungsweise die Zweckverbände. Die Gemeinden haben für die Einrichtungen bei der Anstellung eines Schulzahnarztes im Hauptamt aufzukommen. Die Untersuchung ist unentgeltlich für den Schüler, dagegen haben die Eltern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Kinderzahl an die Kosten der Behandlung beizutragen. Die Beitragsleistung der Eltern wird von den Gemeinden bestimmt. Kindern bedürftiger Eltern kann der Betrag ganz erlassen werden. Der Staat leistet den Gemeinden und Zweckverbänden für Untersuchung, Belehrung, Behandlung der Kinder Beiträge, eventuell leistet er auch Beiträge an die Anschaffungen und Einrichtungen. Die Vollziehungsverordnung überbindet der Lehrerschaft die Pflicht, den Schülern während des Unterrichts in geeigneter Weise die Pflege der Zähne zur Gewohnheit zu machen. Die Rückvergütungen des Staates an die Gemeinden werden je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit abgestuft. Sie betragen für die Kosten der Untersuchung, der Behandlung, der Vorbeugung mindestens einen Sechstel und höchstens fünf Sechstel. Um die Anstellung eines Schulzahnarztes im Hauptamt zu ermöglichen, leistet der Staat den Gemeinden oder Zweckverbänden an die Kosten der Einrichtung einer Schulzahnpflegestelle einen außerordentlichen Beitrag bis zu 50 %. Die administrative Organisation und Leitung des Schulzahnpflegedienstes in der Gemeinde liegt der Schulkommission ob. Sie wählt dafür eine besondere Schulzahnpflegekommission. Der Schulzahnarzt führt zuhanden der Schulzahnpflegekommission eine einheitliche Statistik über die Frequenz, den erreichten Grad der Gebissanierung und erstattet der Schulzahnpflegekommission schriftlichen Bericht auf Ende des Schuljahres. Da in Gemeinden wie Solothurn und Grenchen und in verschiedenen Landgemeinden die Schulzahnpflege schon bestand, waren die Bestimmungen aus dem Jahre 1944/45 für diese keine Neuerung.

Die Ferienkolonien

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Solothurn unterhält seit Jahrzehnten Ferienkolonien, in denen sich Kinder in dreiwöchigem Aufenthalt erholen können. Sie nehmen nur schwächliche, kränkliche Kinder auf. Für die Kinder bedürftiger Eltern ist der Aufenthalt unentgeltlich. Die Gemeinde Grenchen besitzt eine eigene Ferienkolonie.

Haltungsturnen

Kinder mit stark fortgeschrittenen Haltungsfehlern werden an besondere Institute gewiesen; sie werden in den ordentlichen Turnstunden besonders behandelt. Die Schulgemeinde Olten führt Sonderturnen durch.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Die Spezial- und Förderklassen

Zur Zeit bestehen 9 Spezialklassen für schwachbegabte Schüler.

Die Beobachtungsstationen

Das durch eine Stiftung begründete solothurnische Institut für Heilerziehung mit Erziehungsdirektor Dr. Stampfli an der Spitze hält in Olten regelmäßig Beratungsstunden ab, um abgelegenen Landgemeinden zu Hilfe zu kommen. Der Stiftungsrat hat 1937 ein Beobachtungs- und Durchgangsheim «Gotthelfhaus» auf dem Bleichenberg in der Gemeinde Bibereist eingerichtet, das 15–20 Kinder aufnehmen kann, um sie in kürzer oder länger dauernder Beobachtung zu halten. Die Beratungsstelle mit dem Arzt und der Fürsorgerin hat ebenfalls ihre Stätte gefunden, ebenso Mütterberatung, Aufenthaltsdauer zwischen 4–12 Wochen.

Die Versorgung in Anstalten

Aus der Bundessubvention werden die Anstalten für die Erziehung und Ausbildung von körperlich und geistig behinderten Kindern durch den Staat unterstützt. Es bestehen vom Staate subventionierte private Anstalten. Anstaltsverzeichnis im Anhang.

Kanton Baselstadt

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz vom 4. April 1929 (mit Abänderungen). Schulordnung vom 11. November 1932. Organisation betreffend die Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Materialien vom 25. April 1936. Verordnung über die Schülerhorte der Primar-, Sekundar- und Realschulen vom 21. November 1933. Ordnung für die Jugendspielkommission vom 10. Juni 1932. Gesetz betreffend die staatliche *Schulzahnklinik* vom 12. Februar 1920. Vollziehungsverordnung hierzu vom 17. Mai 1933. Verordnung betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die staatliche Schulzahnklinik vom 17. Mai 1933, vom 7. Juni 1947. Ordnung betreffend das zahnärztliche Institut, die Schulzahnklinik und die Volkszahnklinik vom 18. Juli 1930. Organisation betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die *Ausbildung gebrechlicher Kinder* vom 27. Dezember 1929.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Gratisabgabe aller Lehrmittel und Schulmaterialien durch den Staat.

Das Schulfürsorgeamt

Die Schulfürsorge ist schon im Schulgesetz von 1929 beim Schulfürsorgeamt zentralisiert. Dieses ist die Stelle für alle Maßnahmen, welche für die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen schulpflichtigen Jugend getroffen werden. Das Schulfürsorgeamt verkehrt zu diesem Zwecke mit allen öffentlichen und privaten Instituten, welche an der Jugendfürsorge mitarbeiten, und kann in Verbindung mit diesen auch Aufgaben für die noch nicht oder nicht mehr schulpflichtige Jugend übernehmen.

Dem Schulfürsorgeamt ist eine Schulfürsorgekommission beigegeben, in der auch die Lehrerschaft vertreten ist. Sie behandelt grundlegende Fragen organisatorischer Natur, stellt Anträge beim Erziehungsdepartement und den Fürsorgeinstitutionen, behandelt schwierige Fürsorgefälle und die Rekurse. Der Vorsteher des Schulfürsorgeamtes wird vom Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes gewählt. Seine Obliegenheiten sind in einer Amtsordnung umschrieben.

Dem Schulfürsorgeamt ist die Kontrolle über die *staatlichen Ferienheime* «Blauenrain» bei Arisdorf (Kanton Baselland) und Farnsburg bei Gelternkinden (heilpädagogisches Landheim) übertragen, ebenso über die *Waldschule* Schloßgut Pfeffingen und die *Schulkolonien* (1949 wurden 17 Schulkolonien geführt). Es beaufsichtigt auch die *Ferienversorgung* (die Ferienkolonien im Sommer, die Ferienkolonien und Sportwochen im Winter, den Waldhort und die Kleinkinderhorte), die *Erholungsunterbringung gesundheitsgefährdeter Kinder*, die *Schülerspeisung*, die *Schuh- und Kleiderverteilung*, die *Stadthorte*, die *Fürsorge für Anormale und Gebrechliche*.

Mit der Jugend- und Schulfürsorge befassen sich auch einige zum Teil staatlich subventionierte und kontrollierte private Institutionen, unter anderem die Pestalozzigesellschaft Basel (Kleider- und Schuhverteilung), die Lukasstiftung (Schülertuch), die Stiftung Basler Ferienversorgung erholungsbedürftiger Schulkinder, die Louis Dietrich-Stiftung (Erholungsunterbringung) und die Basler Kinderheilstätte Langenbruck, sowie die Pro Juventute.

Die Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

wird im Kanton Baselstadt fast ausschließlich auf Staatskosten durchgeführt. (Beteiligung privater Einrichtungen siehe oben.) Wenn immer möglich werden Elternbeiträge erhoben. Die Nachhilfe besteht in Milchverteilung (durch das ganze Jahr), Mittagsverpflegung, Abendverpflegung in den Stadthorten, in Schuh- und Kleiderverteilung.

Schülerhorte und Freizeitgestaltung

Über die Schülerhorte besteht eine besondere Verordnung. Es gibt erstens *Stadtschülerhorte*, die entweder Arbeitshorte oder Beschäftigungshorte sind. In den Arbeitshorten wird hauptsächlich die manuelle Tätigkeit gepflegt. In den Beschäftigungshorten werden die Kinder durch Spiele unterhalten. Wenn soziale oder andere Verhältnisse es verlangen, können Mittagshorte eingeführt werden. Die Stadtschülerhorte dauern zwölf Wochen (im Winter). Zweitens bestehen *Waldhorte* für schulpflichtige Kinder, die während der Ferien beaufsichtigt werden müssen, jedoch aus irgendinem Grunde nicht in die Ferienkolonien aufgenommen werden können. Im Waldhort sollen die Kinder bei Spiel und Sport körperlich gekräftigt, auf Wanderungen soll ihr Interesse an Natur und Land geweckt und der Sinn für Gemeinschaft entwickelt werden. Neben den vom Schulgesetz

vorgeschriebenen und während der Schulzeit auszuführenden häufigen Schulausflügen und Wanderungen gibt es von der staatlichen Jugendspielkommission organisierte und überwachte freiwillige *Spielabende* und *Jugendwanderungen* an schulfreien Nachmittagen, *Schwimmkurse* (in den Sommerferien) und *winterliche Sportübungen*. Die Kosten für diese Veranstaltungen werden aus einem staatlichen Kredit bestritten.

2. Die Gesundheitspflege in Schulen

Der schulärztliche Dienst

Basel hat einen gut ausgebauten, schon in den Bestimmungen des Schulgesetzes ausführlich verankerten schulärztlichen Dienst, dessen Leitung dem *Hauptschularzt* obliegt. Zu seiner Vertretung und Unterstützung sind ihm *Schulärzte* beigegeben. Die Tätigkeit des Schularztamtes soll in enger Verbindung mit der Lehrerschaft ausgeübt werden. *Hauptschularzt* und *Schulärzte* sind vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates gewählte Beamte; die Ausübung einer Privatpraxis ist ihnen untersagt. Dem *Hauptschularzt* ist auch ein *Schulpsychologe* (Leiter der Erziehungsberatungsstelle) beigegeben, der ebenfalls vom Regierungsrat gewählt wird und dessen Pflichten durch eine besondere Amtsordnung geregelt sind.

Der Schularzt überwacht die allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen, Schüler und Lehrer, nimmt die Eintrittsuntersuchungen der Schüler der ersten Primarklasse und die Untersuchungen nach dem 4. und 8. Schuljahr vor. Werden kranke oder auch nur in ihrer Gesundheit gefährdete Kinder entdeckt, so sorgt der Schularzt für einen kürzern oder längeren Sanatoriumsaufenthalt. Bei Kindern minderbemittelter Eltern kommt der Staat ganz oder teilweise für die Kosten auf. Schwächliche oder gesundheitlich leicht geschädigte Kinder kommen nach Langenbruck oder Blaurain (Blaurain: Erholungsheim für nervöse, schwächliche Kinder; Langenbruck: tuberkulosegefährdete Kinder; Farnsburg: Beobachtungsheim für schwierige Kinder)

Lehrer, Kindergärtnerinnen und Laborantinnen werden zu Beginn ihrer Ausbildung vom Schularzt untersucht. Junge Leute mit starken Gesundheitsschäden und Tuberkulosegefährdete werden zur Ausbildung nicht zugelassen.

Der Schularzt übernimmt keine eigentliche Behandlung. Beim Auftreten der Epidemien wird der Schularzt benachrichtigt. Er beantragt Schließung der Klassen.

Der Schulpsychologe nimmt die Prüfungen zwecks Einweisung in Hilfsklassen vor, prüft Lehrlinge, deren Berufswahl fraglich ist, vor Antritt einer Lehrstelle, untersucht Kinder, die vorzeitig in die Schule eintreten möchten, und wird bei erzieherischen Schwierigkeiten mit Schulkindern um Rat angegangen.

Die Schulzahnklinik

Die Schulzahnklinik ist staatlich. Sie dient nach Gesetz vom 12. Februar 1920 zur Verhütung und Bekämpfung der Zahnverderbnis, sowie zur Hebung der Zahnpflege bei den Schülern. Planmäßige Sanierung der Gebisse der Schüler. Die Behandlung ist für unbemittelte Benutzer unentgeltlich. Die Eltern oder Pflegeeltern der übrigen Benutzer haben an die Kosten einen angemessenen Beitrag zu zahlen.

Die Schulkolonien. Die Waldschule (Siehe Abschnitte Schulfürsorgeamt und Schülerhorte)

Die Erholungsfürsorge des Basler Schulfürsorgeamtes kommt nicht nur armen und bedürftigen Kindern, sondern erholungsbedürftigen Schülern aller Stände zugute. Namentlich den tuberkulosegefährdeten Kindern stehen gute Erholungsmöglichkeiten zu Gebote. In Graubünden (Alp Flix, Wiesen usw.) werden für lungenkranke und -schwache Kinder *Winterkolonien* durchgeführt. *Erholungsheime mit Jahresbetrieb* sind die Kinderheilstätten in Langenbruck (Dürstel, Rosengarten und Au). Für Kinder mit andern Gebrechen kommen Blaurain und Farnsburg in Betracht.

Andere Einrichtungen sind die *Schulkolonien* und die *Waldschule*. Ganze Schulklassen (13–14jährige) ziehen unter Führung des Klassenlehrers für 4–5 Wochen aufs Land, zur Kräftigung der Gesundheit und zur Förderung der praktischen Erziehung. Die *Waldschule* Schloßgut Pfeffingen nimmt erholungsbedürftige Schüler der 3. und 4. Primarklassen auf. Sie ist während des ganzen Sommerhalbjahres geöffnet.

Dann bestehen *Ferien- und Wanderkolonien*. Seit 1878 schickt die «Ferienversorgung armer und erholungsbedürftiger Kinder» (heute mit staatlicher Unterstützung) während der Sommerferien Schüler im Alter von 8–15 Jahren ins Baselbiet. In höheren, zum Teil alpinen Gegenden, werden Wanderkolonien abgehalten. Marschbüchtige Schüler der letzten Schulklassen unternehmen Touren zu ihrer körperlichen Stärkung.

Für alle Kinder, die durch die Erholungsfürsorge versorgt werden, wird ein bestimmtes Taggeld erhoben, das entweder voll von den Eltern bezahlt oder teilweise bis ganz durch die staatliche Unterstützung gedeckt wird.

Haltungsturnen

Sämtliche Schüler zwischen 10–15 Jahren werden durch Turnlehrer und Schularzt kontrolliert und nachher werden die schwächlichen Schüler in *Sonderturnklassen* zusammengefaßt. 1950 zirka 700 Sonderturnschüler in zirka 35 Klassen. Eine Stunde pro Woche.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Die Hilfs- und Sonderklassen

für Schwachbegabte und Schüler mit körperlichen Gebrechen (Schwerhörige, Sehschwäche) und Heilkurse sind schon im Schulgesetz verankert

(§§ 23–28). Die Einweisung erfolgt durch die zuständigen Vorsteher der Primarschule auf den Antrag des Klassenlehrers oder des Schularztes. Rekursrecht der Betroffenen an das Erziehungsdepartement. Die Hilfsklassen können als gemischte Klassen und auch für verschiedene Altersstufen gemeinsam geführt werden. Lehrziel und Unterrichtsmethode sind, wo es um Schwachbegabte geht, deren geistigem Vermögen, bei den körperlich Gebrechlichen ihrem Gebrechen anzupassen. (Schülerzahl 1949: der Hilfsklassen 353, der Beobachtungsklassen 26, der Sehschwachenklassen 11; dazu 13 Sprachheilkurse mit 135 Kindern.)

Beobachtungsstationen

Eine Beobachtungsstation ist dem staatlichen heilpädagogischen Landheim Farnsburg angeschlossen. Dazu Beobachtungsstation Sonnenblick, Basel.

Die Versorgung in Anstalten

Der Staat kann auf begründetes Begehr von Eltern oder Pflegern auf Grund von § 64 des Schulgesetzes an den Unterricht derjenigen Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen vom Besuch der öffentlichen Schule befreit und in einheimischen oder auswärtigen Anstalten untergebracht sind, acht Jahre lang angemessene Beiträge ausrichten. Es können auch Ausbildungsbeiträge bewilligt werden, wenn das Erziehungsdepartement auf Grund eines Gutachtens des Schularztes von der Verpflichtung zur Anstaltsversorgung Dispens erteilt hat. Anstaltsverzeichnis im Anhang.

Kanton Baselland

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz für den Kanton Basellandschaft vom 13. Juni 1946, in Kraft seit 1. Jan./ 1. April 1947. Reglement über die Beschaffung und Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien für die öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 7. März 1947. (Ein Entwurf zu einem neuen regierungsräätlichen Reglement über die *Gesundheitspflege* in den Schulen ist in Beratung, ebenso ein Entwurf zu einem Gesetz über Anstalten, Jugendamt und Kinderpflegewesen.)

i. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Sie werden den Schülern kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Abgabe erfolgt durch eine der Erziehungsdirektion unterstellte Lehrmittelverwaltung. Jede Primarschule bezeichnet aus der Mitte der Lehrerschaft einen verantwortlichen Lehrmittelverwalter.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

An die Kosten der Schulgemeinden für die Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von 12 000 Fr.

Jugendhorte und Freizeitbeschäftigung

Die Gründung und Führung von Jugendhorten ist Sache der Gemeinden, ebenso die Errichtung der Freizeitwerkstätten. Es bestehen in einzelnen Gemeinden bereits solche Einrichtungen.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst

Zur Überwachung der sanitarischen und gesundheitlichen Verhältnisse in den Schulen wird ein gesundheitlicher Dienst eingerichtet. Dieser umfaßt auch die Schulzahnpflege. Der regierungsrätliche Entwurf zu einer Verordnung über den gesundheitlichen Dienst in den Schulen, der zur Zeit beim Landrat in Beratung steht, sieht vor, daß der Regierungsrat für den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst je ein Reglement zu erlassen hat. Das bisherige Reglement über die Schulzahnpflege von 1941 wird aufgehoben.

Ferienkolonien

Die Ferienkolonien werden von Gemeinden und privaten Vereinigungen geführt. Der Staat leistet Beiträge an Schulkolonien, die jährlich auf dem Budgetwege festgesetzt werden.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Die Spezial- und Förderklassen

Den Gemeinden steht das Recht zu, für bildungsfähige Primarschüler, die infolge rückständiger geistiger Entwicklung dem Normalunterricht nicht zu folgen vermögen, gemeinde- oder kreisweise Hilfsklassen zu errichten. Der Staat leistet an die Betriebskosten außer den ordentlichen Beiträgen an die Lehrerbesoldungen besondere Beiträge, die durch den Landrat festzusetzen sind. Errichten mehrere Gemeinden zusammen eine Hilfsklasse, so sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen (aus § 15 des Gesetzes). Die Einweisung in die Hilfsklasse erfolgt durch die Schulpflege auf Antrag des Klassenlehrers und des Schularztes (aus § 16). Eine Spezialklasse für Schwachbegabte besitzt zur Zeit die Gemeinde Pratteln, eine weitere ist auf Initiative der Gemeinde Bottmingen für das Birsigtal im Entstehen begriffen.

Die Versorgung in Anstalten

Der Staat fördert die Ausbildung körperlich behinderter, aber bildungsfähiger Schüler. Es erfolgt die Einweisung in ein Erziehungsheim (aus § 18 des Gesetzes). – Schulpflichtige Kinder, die sich als bildungsunfähig erweisen, oder deren körperlicher oder geistiger Zustand auch die Anstaltsversorgung als erfolglos erscheinen läßt, können durch die Erziehungs-

direktion auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bezeichnenden Arztes entweder vorübergehend oder dauernd von der Schulpflicht befreit werden (aus § 19 des Gesetzes). Verzeichnis der Anstalten im Anhang.

Kanton Schaffhausen

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 5. Oktober 1925. Reglement des Erziehungsrates betreffend die Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an Elementar- und Realschulen vom 18. August 1949. Verordnung des Regierungsrates über die *schulärztliche Tätigkeit* an den Schulen des Kantons Schaffhausen vom 21. November 1928. Taxordnung für die Schulärzte vom 10. Juni 1929. Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 5. Mai 1934. Regierungsratsbeschuß betreffend Subventionierung von *Schulzahnkliniken* vom 8. Dezember 1923. Reglement zur Durchführung der kantonalen Schulzahnklinik vom 7. Juni 1924. Reglement für die kantonale Schulzahnklinik vom 25. Juli 1945 (erlassen vom Stiftungsrat, genehmigt vom Erziehungsrat).

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien im ganzen Kantonsgebiet. Unentgeltliche Abgabe der Arbeitsmaterialien für den Mädchen- und Knabenhandsarbeitsunterricht mit der Einschränkung, daß es sich nicht um Stoffe handelt, die für Herstellung von Nutz- und Luxusgegenständen dienen. Zum Zwecke der Beschaffung der einheitlichen Lehrmittel hat der Staat eine kantonale Lehrmittelverwaltung eingerichtet. Das erziehungsrätliche Reglement betreffend Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an Elementar- und Realschulen von 1949 setzt fest, daß in den Fällen, in denen Elementarschüler des weiten Schulweges wegen in die Schule der nächstliegenden Gemeinde aufgenommen werden müssen, die Gemeinde, in der das Kind rechtens schulpflichtig wäre, die Kosten für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien mit Einschluß der Materialien für den Handarbeitsunterricht von Knaben und Mädchen zu tragen habe. Die Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien wird bezahlt von der Gemeinde, in der die Eltern des Schülers ihren Wohnsitz haben. Bei Schülern aus andern Kantonen oder aus dem Ausland haben die Eltern für die Entschädigung aufzukommen.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

In den städtischen Schulen wird während den Wintermonaten an die Schulen pasteurisierte Milch und Brot abgegeben gegen Entgelt. Minderbemittelte Schüler zahlen wenig.

Jugendhorte und Freizeitwerkstätten

Eine private Gründung, von einem Komitee verwaltet und unterstützt mit Subvention durch die Stadt Schaffhausen, hat zur Beaufsichtigung schulpflichtiger Kinder außerhalb ihrer Schulzeit in der Villa Blankenstein, die der Stadt gehört, einen Jugendhort eingerichtet.

Die Gemeinden Schaffhausen und Neuhausen haben *Freizeitwerkstätten* für Schüler eingerichtet. In Schaffhausen wird diese Werkstatt vom Verband der Jugendgruppen geleitet.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche Dienst

Das Schulgesetz aus dem Jahre 1925 bestimmt in Artikel 13: «Die Schulbehörden wählen zur ärztlichen Überwachung der Schüler und als Berater in allen schulhygienischen Fragen einen oder mehrere Schulärzte, die auch der Zahnpflege der Schüler ihre Aufmerksamkeit zu schenken haben. Die schulärztliche Tätigkeit im einzelnen regelt eine Verordnung des Regierungsrates.» Der Schularzt untersucht die Kinder, stellt vorhandene Anomalien fest und schenkt den Infektionskrankheiten, dem Kropf, der Zahnläsionen, der Rachitis usw. seine Aufmerksamkeit. Die Kosten für sanitärschen Untersuch der Kinder beim Eintritt in die Schule trägt die Gemeinde. Die Tätigkeit des Schularztes im Verlauf des Jahres bezahlt der Staat; überdies subventioniert der Staat von den Gemeinden eingerichtete Schulzahnpflegen. Die Verordnung über die schulärztliche Tätigkeit und die Taxordnung aus dem Jahre 1928/29 regeln die näheren Pflichten des Arztes. Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 5. Mai 1934 überbindet die Durchführung dieser Maßnahmen folgenden Organen: Der Tuberkulosekommision, die aus 2–5 vom Regierungsrat bezeichneten Mitgliedern besteht unter dem Vorsitz des kantonalen Sanitätsdirektors; den Bezirksärzten; den Ärzten; den örtlichen Gesundheitskommissionen; der Liga gegen Tuberkulose und andern Fürsorgeorganisationen; der Erziehungsdirektion und den Schulbehörden; den Schularzten. Das Pflichtenheft des Schularztes deckt sich mit den im Bundesgesetz vorgesehenen Bestimmungen.

Schulzahnpflege, Schulzahnklinik

Der Kanton Schaffhausen war einer der ersten Kantone, welche die Bedeutung der Schulzahnpflege erkannten. Mit seinen Erlassen: Regierungsratsbeschuß betreffend Subventionierung von Schulzahnkliniken von 1923 und dem bezüglichen Reglement aus dem Jahre 1924 errichtete der Staat die obligatorische kantonale Schulzahnklinik mit der Verpflichtung, den Gemeinden 20 % der Kosten, die sie beim Betrieb von Schulzahnkliniken übernommen haben, zurückzuvergütten. Die Schulzahnklinik untersteht dem Erziehungsrat. Sie ist eine fliegende Klinik, das heißt der Zahnarzt

besucht die einzelnen Gemeinden, welche ihm für die Behandlung der Schulkinder ein geeignetes Lokal zur Verfügung stellen. Die Verwaltung der Klinik liegt in den Händen der bestellten kantonalen Kommission, die den Zahnarzt wählt (Bedingung eidgenössisches Diplom). Das Kassawesen wird vom Zahnarzt in Verbindung mit den Gemeindeorganen geführt. Die Kosten werden auf die Gemeinden im Verhältnis der Gesamtschülerzahl verteilt. Die Gemeinden legen dem Staat am Ende des Betriebsjahres Rechnung ab. Die Kommission besorgt das Anschaffen des Instrumentariums. Die Untersuchung der Schulkinder ist obligatorisch, die Behandlung freiwillig. Für die Kinder minderbemittelner Eltern übernimmt die Gemeinde ganz oder teilweise die Kosten der Behandlung.

Ferienkolonien

Die Stadt Schaffhausen und größere Landgemeinden mit Industrie führen Ferienkolonien durch. Daneben private Ferienlager durch die Vereinigung «Naturfreunde», und durch die Georg Fischer AG., die Ferienlager für die Kinder ihrer Betriebsangehörigen durchführt.

Haltungsturnen

Seit vier Jahren haben die Städte Schaffhausen und Neuhausen das Sonderturnen für die Elementar- und Realschüler eingeführt. Die Schüler erhalten pro Woche zwei Stunden Spezialturnen und sind während dieser Zeit vom übrigen Turnunterricht dispensiert. Die Untersuchungen werden vom Schularzt in Verbindung mit dem kantonalen Turninspektor vorgenommen. (Ähnliche Organisation auch an der Kantonsschule.)

Jugendspiele

Im Rahmen des Turnunterrichts werden an den *städtischen* Schulen an Stelle der dritten Turnstunde zum Teil Spielnachmittlege durchgeführt.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Die Spezial- und Förderklassen

Kinder, die ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen wegen dem normalen Unterricht nicht zu folgen vermögen, müssen einer entsprechenden Spezialschule (Hilfsschule oder Erziehungsanstalt) überwiesen werden. Die Kosten der Ausbildung und Versorgung solcher Kinder sind ein Teil der öffentlichen Schullasten und werden von Staat und Schulgemeinde halbscheidig getragen. An diese Kosten haben die Eltern, die hiezu in der Lage sind, angemessene Beiträge zu leisten (aus Art. 12 des Gesetzes). Der Schularzt hat mit den Schulbehörden und der Lehrerschaft die Spezialfälle zu begutachten und die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen (Hilfsschule, Einweisung in Anstalten).

Die Versorgung in Anstalten. Siehe Verzeichnis im Anhang.

Kanton Appenzell Außerrhoden

Gesetzliche Grundlagen

Verfassung für den Kanton Appenzell Außerrhoden, von der Landsgemeinde angenommen am 26. April 1908, mit Abänderungen bis 31. Dezember 1940. Verordnung über das Schulwesen vom 21. März 1935. Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule vom 1. Oktober 1931. Weisungen für die Ausrichtung von Beiträgen an die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel für die öffentlichen Primar- Sekundar- und Arbeitsschulen, erlassen von der Landesschulkommission am 1. März 1945. Reglement für den Schul- und Fürsorgearzt vom 28. Juli 1933. Ergänzung dazu: Beschuß des Regierungsrates vom 14. Mai 1946 betreffend Röntgenuntersuchung. Richtlinien zur Schulzahnpflege der Gesellschaft der Zahnärzte. Bei der im Kanton Appenzell Außerrhoden ausgeprägten Gemeindeautonomie sind die Schulzahnpflege und andere Institutionen ausschließlich Sache der Gemeinden. Für die Gemeinde Herisau sind als Erlasse zu erwähnen: Reglement für die Schulzahnpflege vom 14. Juli 1949. Verordnung über die Spezialklassen der Gemeinde Herisau vom 29. April 1942. Jugendordnung für die Gemeinde Herisau vom 31. Juli 1912, revidiert am 6. Februar 1936.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Die unentgeltliche Abgabe der *obligatorischen* Lehrmittel an die Primarschule und die Mädchenarbeitsschule auf Kosten des Staates und der Schulmaterialien auf Kosten der Gemeinde ist in der Verfassung verankert. Das Arbeitsmaterial der Mädchenarbeitsschule fällt jedoch meist zu Lasten der Eltern. Nur bedürftigen Schülerinnen wird es unentgeltlich abgegeben. Es besteht ein kantonales Lehrmitteldepot. An allgemeine Lehrmittel leistet der Staat Beiträge gemäß § 4 der Weisungen für die Ausrichtung von Beiträgen an solche Anschaffungen.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Mittagspeisung von Schülern mit weitem Schulweg. Die Gemeinden werden für die Ausgaben für diese Zwecke mit 40 % vom Staat subventioniert. Dazu kommt noch die private Nachhilfe. Die Gemeinde Herisau leistet Beiträge an minderbemittelte Kinder zur Anschaffung von Brillen.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche Dienst

Das Reglement für den Schul- und Fürsorgearzt von 1933 sorgt für die kantonale Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose von 1931. Jede Gemeinde wählt einen Schularzt, der in seiner vertrauensärztlichen Funktion zu den Sitzungen der Schulkommision, die schulärztliche und schulhygienische Fragen behandeln, mit beratender Stimme beigezogen werden soll. Der Schularzt hat die neu ein-

tretenden und die aus der Schule austretenden Schulkinder zu untersuchen und alle Schulklassen mindestens einmal im Jahr zu besuchen. Ihm obliegt die Überwachung des Gesundheitszustandes der Lehrerschaft und des Hilfspersonals, sowie die Aufsicht über die hygienischen Verhältnisse von Schulhaus, Turnhalle, Nebenräumen usw. Er hat bei der ersten individuellen Untersuchung zu achten auf Ernährungszustand, Tuberkuloseverdacht, Drüsen- und Hautbeschaffenheit, Knochenbau und Zähne, Sehschärfe und Hörvermögen, Struma, geistige Entwicklung, Sprachstörungen. Der Schularzt meldet Kranke und Gebrechliche den Behörden zur eventuellen Zurückweisung, er bemüht sich um eine zweckentsprechende Fürsorge der Zurückgebliebenen. Die tuberkulösen und tuberkuloseverdächtigen Schulkinder meldet er bei der Gemeindefürsorgestelle. Die ärztlichen Feststellungen teilt der Schularzt den Eltern direkt mit, die schulärztlichen Verfügungen werden ihnen durch die Schulbehörde bekanntgegeben. Beim Auftreten von Epidemien trifft der Schularzt im Zusammenwirken mit den Schulbehörden die notwendigen Maßnahmen unter Anzeige an die Ortsgesundheitskommission (Desinfektion usw.). Der Schularzt macht in Verbindung mit der Lehrerschaft zuhanden der Schulbehörde Vorschläge für die Versetzung von Schülern in Spezialklassen, Anstalten, für die Ferienversorgung. Für die ärztliche Behandlung kranker und verunfallter Lehrer und Schüler besteht die freie Ärztewahl. Seit 1946 kommt laut Reglement für Schul- und Fürsorgearzt von 1946 die periodische Röntgenuntersuchung von Lehrern und Schülern hinzu. Sie hat alle drei Jahre zu erfolgen. Die Kostendeckung geschieht nach den gleichen Grundsätzen wie für die übrigen Auslagen für die Schulgesundheitspflege, wie sie die Verordnung zum Bundesgesetz von 1931 vorsieht.

Der schulzahnärztliche Dienst

Die Schulzahnpflege wird ohne staatliche Subvention von den Gemeinden durchgeführt, angepaßt an die speziellen appenzellischen Verhältnisse (kantonal-approbierte Zahnärzte). Die Gemeinde Herisau hat die schon vorher bestehende Organisation 1945 weiter ausgebaut und im Sommer 1949 ein Reglement erlassen, das klassenweise obligatorische Untersuchungen vorsieht. Die Gemeinde wählt den Schulzahnarzt und richtet an minderbemittelte Schüler Beiträge aus für die Behandlung. Um hinsichtlich der Behandlung eine gewisse Einheitlichkeit zu erzielen, werden die Untersuchungen nur von zwei Zahnärzten durchgeführt. Ähnliche Lösungen wie in Herisau auch in andern Gemeinden.

Die Ferienkolonien

Die Schulgemeinde Herisau führt jeweilen zwei Ferienkolonien (bis zu 60 Schüler) während je drei Wochen durch. Der Staat leistet an die Kosten 12 %. In den andern Gemeinden werden Kinder, die einen Kuraufenthalt nötig haben durch Pro Juventute untergebracht. Die Beiträge der Eltern richten sich nach den Verhältnissen der Eltern. Der Lehrerturnverein

Herisau führt jedes Jahr zwei Wanderungen während fünf Tagen durch (Knaben und Mädchen getrennt).

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Die Spezial- und Förderklassen

Der Staat gibt den Gemeinden einen Beitrag von 30 % an die Kosten für die Errichtung von Spezialklassen für schwachbegabte Schüler (meistens spezielle Besoldungszulage an die Lehrkräfte). Herisau beschäftigt zwei Lehrkräfte, Teufen, Speicher, Heiden je eine Lehrkraft. Schwache Schüler werden mittels Testverfahren von einem heilpädagogisch ausgebildeten Lehrer geprüft und vom Schularzt untersucht. Zur Entlastung von Nachbargemeinden hat die Schulgemeinde Herisau auch Kinder aus diesen Gemeinden aufgenommen. Sprachgebrechliche Kinder besuchen die der Taubstummenanstalt St.Gallen angeschlossene Sprachheilschule. Es handelt sich hier vielfach nur um eine ambulante Behandlung.

Die Versorgung in Anstalten

Der Staat unterstützt die Anstaltsversorgung bildungsfähiger und bildungsunfähiger anormaler Kinder aus der Bundessubvention (3200 Fr. jährlich). Da der Kanton über keine eigenen Anstalten verfügt, kommen nur außerkantonale Heime in Betracht. Die Schulordnung von 1935 verpflichtet die Gemeinden, an die Kosten den für den Primarschüler berechneten Durchschnittskostenbetrag zu leisten (Für Herisau beträgt er gegenwärtig 400 Fr. für jedes zu versorgende Schulkind). Auf diesem Gebiet kommt der privaten Arbeit eine große Bedeutung zu. Siehe Anstaltsverzeichnis im Anhang.

Kanton Appenzell Innerrhoden

Gesetzliche Grundlagen

Schulverordnung für den Kanton Appenzell Innerrhoden vom 29. Oktober 1896 mit den bis Ende 1949 erfolgten Abänderungen. Verordnung über die Verteilung der Schulsubvention des Bundes vom 24. November 1930, mit Revisionen vom 26. März 1934, 3. April 1944 und 25. November 1946. Vollziehungsverordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend *Maßnahmen gegen die Tuberkulose* vom 28. November 1933. Standeskommissionsbeschuß über den *schulärztlichen Dienst* vom 4. Juni 1938. Verordnung über den *schulzahnärztlichen Dienst* vom 27. Mai 1947. Standeskommissionsbeschuß über die Entschädigung für die schulzahnärztliche Tätigkeit vom 2. April 1949.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Arbeitsmaterialien

Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel und Arbeitsmaterialien zur Hälfte der Selbstkosten. Der Ausfall wird durch die Subventionskasse gedeckt. Es besteht ein kantonales Lehrmitteldepot.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Die Ausgaben der Gemeinden zum Zwecke allgemeiner Fürsorge für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder können bis zu 50 % subventioniert werden.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche Dienst

Mit dem Erlaß der Vollziehungsverordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 28. November 1933 und dem Standeskommissionsbeschuß über den schulärztlichen Dienst vom 4. Juni 1938 regelt der Kanton Appenzell die Aufgaben, die ihm aus dem Bundesgesetz erwachsen. Kantonale Aufsichtsbehörde ist die Standeskommission. Ausführende Organe sind: die Sanitätskommission, die behandelnden Ärzte, die Bezirksräte beziehungsweise deren Gesundheitskommissionen und die Schulräte. Der Kanton übernimmt die Hälfte der den Schulgemeinden erwachsenden Kosten. Der Bundesbeitrag fällt dem Kanton zu. Der Schulrat wählt den Schularzt. Zu den in der Vollziehungsverordnung von 1933 vorgesehenen schulärztlichen Maßnahmen gehören auch die Aufsicht und Überwachung von Zöglingen in Anstalten und in privaten Schulen, des Lehrpersonals und des Pflege- und Dienstpersonals.

Die Schulzahnpflege

Durch die Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst vom 27. Mai 1947 wurde die gesamte Schuljugend erfaßt. Die Schulgemeinden haben diese Aufgabe durchzuführen, sie wählen den Schulzahnarzt. Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch die kantonale Sanitätskommission, welche die Oberaufsicht hat. Die Untersuchung ist für alle Schüler obligatorisch. Die Kosten des schulzahnärztlichen Untersuchs werden von den Schulgemeinden getragen. Falls die Schulgemeinden an die Zahnbehandlung bedürftiger Schulkinder Beiträge leisten, werden diese Aufwendungen vom Staate subventioniert, soweit sie die Hälfte der Behandlungskosten nicht übersteigen. An die Kosten für die Schulzahnpflege erhalten die Schulgemeinden einen Staatsbeitrag von 30 %.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Die besondern Ausgaben der Gemeinden für Spezialklassen und Nachhilfeunterricht werden vom Staat angemessen subventioniert. Das gleiche gilt von den Ausgaben für Erziehung schwachsinniger Kinder in besondern öffentlichen staatlichen Erziehungsanstalten. Da der Kanton Appenzell keine eigenen Anstalten besitzt, erhalten geistig und körperlich gebrechliche Kinder ihre Fürsorge in den Anstalten anderer Kantone. Eine Spezialklasse besteht in Appenzell.

Kanton St.Gallen

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, mit Nachtragsgesetz vom 13. Juni 1938. Reglement über die *Gesundheitspflege* in den Schulen vom 14. Januar 1926. Kantonale Vollziehungsverordnung betreffend *Maßnahmen gegen die Tuberkulose* vom 31. Oktober 1930, mit Nachtrag vom 9. Oktober 1942. Richtlinien der Sanitätskommission über die Wiederzulassung von tuberkulosekranken oder krank gewesenen Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal zur früheren Tätigkeit in der Schule vom 27. Mai 1946. Verordnung über den *Schularztdienst* 6. Dezember 1941. Wegleitung für die Ausübung des Schularztdienstes vom 6. Dezember 1941. Organisation der *Gesundheitspflege* in den Schulen der Stadt St.Gallen vom 25. Sept. 1919, revidiert am 29. Januar 1926. Ausführungsvorschriften zu Abschnitt C (*Schulzahnklinik*) der Organisation der *Gesundheitspflege* in den Schulen der Stadt St.Gallen vom 25. September 1919, vom 8. Februar 1926. Reglement über das *Sonderklassenwesen* der Stadt St.Gallen vom 19. Januar 1945.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Die Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel an die Primarschüler auf Staatskosten. Beschaffung des Schulmaterials durch Gemeinden oder Elternhaus, Gratisabgabe des Übungsmaterials der Mädchenarbeitsschule auf Kosten der Schulgemeinde

Der Schulgesetzentwurf sieht vor: Die unentgeltliche Abgabe der gedruckten Lehrmittel der Primarschule auf Staatskosten; unentgeltliche leihweise Abgabe der Lehrmittel der Sekundarschule auf Kosten der Schulgemeinde. Unentgeltlichkeit des Schulmaterials an Primarschüler und verbilligte Abgabe des Schulmaterials an Sekundarschüler, beides auf Rechnung der Schulgemeinde.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Die Auslagen von Schulgemeinden und privaten Institutionen für Ernährung, Bekleidung und Ferienversorgung armer Schulkinder werden staatlich subventioniert. Die Stadt St.Gallen insbesondere verwendet erhebliche Summen auf die *Winterverpflegung*, die 1. als Zehnuhrmilchverpflegung (Abgabe der Milch entweder unentgeltlich oder unter teilweiser oder voller Bezahlung), 2. in der Form von Verabreichung von Mittagessen an bedürftige Schüler und an Schüler mit weitem Schulweg durchgeführt wird. Die Stadt gibt auch namhafte Beträge für die Abgabe von Kleidern, Schuhen, Brillen usw. aus.

Der neue Schulgesetzentwurf verankert diese sozialen Maßnahmen in folgender Weise:

«Art. 22. Für Kinder, die wegen schlechter Ernährungsverhältnisse, wegen Alkoholismus oder anderer Mißstände in der Familie dem Schulunterrichte nur mühsam folgen können, ferner für Kinder, die wegen mangelhafter Bekleidung an der Gesund-

heit Schaden leiden, sind besondere Fürsorgemaßnahmen zu treffen, ebenso für Kinder, die wegen weiten Schulweges das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen können. An die Ausgaben bezahlt der Kanton Beiträge.»

Jugendhorte

führt die Stadt St.Gallen in Kreis C, O und W als Tages-, Abend-, Samstag- und Ferienhorte. In den Horten aller drei Kreise Abgabe von Brot, Milch und Äpfeln.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche Dienst

Die Bestimmungen über den Schularztdienst sind in der «Verordnung vom 6. Dezember 1941» niedergelegt. In ihr sind die Pflichten und Rechte, welche für die Schulbehörden, den Schularzt und das Lehrpersonal gelten, umschrieben. Der Schularztdienst hat die gesundheitlichen Verhältnisse an den st. gallischen Schulen aller Stufen zu überwachen und Maßnahmen anzuregen oder zu treffen, die geeignet sind, bei den Schülern Schädigungen zu verhüten oder deren Gesundheit zu fördern.

Der Schularzt wird von den Gemeindebehörden in der Regel unter den in der Gemeinde praktizierenden Ärzten gewählt. Größere Gemeinden können den Schularztdienst unter mehrere Ärzte aufteilen. Auch können sich mehrere Gemeinden zur Wahl eines Schularztes zusammenschließen. Größere Gemeinden oder eine Mehrzahl von Gemeinden haben das Recht, einen Schularzt im Hauptamt zu wählen.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Schularztes gehören:

1. *Die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung* der Schüler des 1., 5. und letzten Schuljahres. Der Schularzt sorgt dafür, daß in besondern Fällen die Kinder einem Spezialarzt zur Untersuchung zugewiesen werden. Sind die Eltern damit nicht einverstanden oder lehnen sie die Kostentragung ab, so verständigt sich der Schularzt mit dem Schulrat. Im Dienste der Tuberkulosebekämpfung gelten besondere Vorschriften (obligatorische Tuberkulinptobe, Moroprobe, eventuell Röntgenuntersuchung). Bei notwendig werdender Behandlung des Kindes ist die Arztwahl frei.

2. *Der ärztliche Kontrolldienst* durch periodische Besuche in der Schule (Klasseninspektionen). Er ist in jedem Semester in jeder Klasse mindestens einmal durchzuführen. Wichtig ist dabei die verständnisvolle Zusammenarbeit von Lehrerschaft und Schularzt. Regelmäßige Beachtung ist zu schenken Haltungsanomalien der Schüler, den Hör- und Sehstörungen, der Zahnkaries, den tierischen Parasiten und der Bekämpfung des Kropfes.

Der Schularzt stellt Antrag zur Überweisung von Schülern in Spezialklassen und Erziehungsheime, nimmt gemeinsam mit der Lehrerschaft die Auswahl der Kinder für Ferienheime und Ferienkolonien vor, erteilt ärztlichen Ratschlag an Eltern und Behörden für die Berufswahl der Schüler, begutachtet Dispensationsgesuche jeder Art, kontrolliert die körperliche

Ertüchtigung und die sportliche Tätigkeit der Schüler und führt die prophylaktischen Maßnahmen gegen die Zahnkaries in Verbindung mit der Lehrerschaft durch. Er erteilt den Schülern nach spezieller Weisung eine angemessene Belehrung in Schulgesundheitspflege, mit besonderer Berücksichtigung der Tuberkulose (Abgabe des Tuberkulose-Merkblattes), der täglichen Zahnpflege (Abgabe des Zahnpflege-Merkblattes) und der Gefahren des Mißbrauches von Alkohol und Nikotin. Der Schularzt berät Lehrerschaft und Schulbehörden über alle schulhygienischen Fragen und unterstützt sie bei Veranstaltungen im Interesse der Schul- und Volksgesundheitspflege (Elternabende usw.), überwacht die Schullokalen in bezug auf ihren hygienischen Zustand und trifft bei ansteckenden Krankheiten die nötigen Maßnahmen.

3. *Der ärztliche Kontrolldienst am Lehr- und Pflegepersonal.* Er setzt ein beim Eintritt und beim Verlassen des Seminars durch eine ärztliche Untersuchung, durch welche vor allem auf Tuberkulose untersucht und tuberkulöse Bewerber von der Lehr- oder Pflegetätigkeit zum vornherein ausgeschlossen werden. Das bereits angestellte Lehr- und Pflegepersonal ist alle zwei Jahre im Sinne einer Reihenuntersuchung durch amtliche bezeichnete Ärzte einer Röntgenuntersuchung zu unterziehen, die zu Lasten der Schulgemeinde fällt. Tuberkuloseverdächtige haben sich einer häufigen Kontrolle zu unterziehen. Der Durchleuchter führt über sie eine Kartothek. Wenn Tuberkulose eine Kur notwendig macht, wird nach deren Abschluß vor dem Wiederantritt der Stellung eine neue Untersuchung durchgeführt. Bei vorgängiger offener Tuberkulose wird nach der Kur, durch welche die Tuberkulose geschlossen und inaktiv wurde, die erneute Untersuchung durch Spezialärzte mit Amtscharakter vorgenommen. Bei günstigem Befund kann der Patient nach einer Karenzzeit von einem Jahr das Gesuch um Wiederaufnahme in den Schuldienst stellen.

Der Schularzt bezieht von der Schulgemeinde eine jährliche Entschädigung. Die Auslagen für die ärztliche Überwachung sind beim Bund und Kanton subventionsberechtigt. Die Kosten allfälliger Behandlung auf Grund der schulärztlichen Untersuchung gehen zu Lasten der Schule.

Der schulzahnärztliche Dienst

erscheint in der kantonalen Verordnung unter den Obliegenheiten des Schularztes (siehe oben). Die Stadt St.Gallen hat einen besondern Schulzahnarzt, auf dessen Antrag die schulhygienische Kommission die Schülerjahrgänge bestimmt, an denen die obligatorischen Reihenuntersuchungen durchgeführt werden müssen. (Betrifft die Schüler sämtlicher Klassen dieser Jahrgänge.) Eltern, die auf Grund des Resultates dieser Untersuchung ihrem Kinde schulzahnärztliche Behandlung angedeihen lassen wollen, haben es durch den Klassenlehrer bei der *Schulzahnklinik* anzumelden. Bei ausgedehnterer Behandlung ist die Zustimmung der Eltern zur Kostenübernahme erforderlich. Im Bedürfnisfall bewilligt das Schulsekretariat teilweisen oder gänzlichen Erlaß der Taxen. In Dringlichkeitsfällen poliklinische Behand-

lung der Schüler, finanzielle Regelung ähnlich derjenigen der Schulzahnklinik.

Auch eine große Zahl von Landschulen hat einen Schulzahnarzt im Nebenamt verpflichtet.

Ferienkolonien

1949 sind von der Stadt St.Gallen geführt worden: *Hochkolonien* (26 Tage): in Mathon, Sufers, Tschappina, Sent. *Fernkolonien* ($2\frac{1}{2}$ bis 3 Wochen): Kräzerli, Wald, Rieden, Neu St. Johann, Oberegg. *Heimkolonien* (3 Wochen): Drei Kreise (Zentrum, Ost, West).

In der Regel werden für die Kolonien Schulhäuser belegt, deren Schulen Ferien haben; wo dies nicht möglich ist, erfolgte die Einlogierung in Gasterhäuser. Die von der Stadt St.Gallen durchgeführten Heimkolonien beherbergen die Kinder nur während des Tages.

An die Kosten bezahlen die Eltern nach Möglichkeit einen Beitrag, die übrigen Kosten werden von der Stadt getragen (Subventionierung durch den Kanton). Außer der Stadt St.Gallen haben auch noch über 20 Gemeinden des Kantons Ferienkolonien durchgeführt.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Im Kanton St.Gallen besteht seit dem Jahre 1939 ein schulpsychologischer Dienst, dem eine Fürsorgestelle für Anormale angegliedert ist. Diese Institution wurde gegründet durch die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons St.Gallen sowie die Sektion Ostschweiz der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwäche. Die Finanzierung geschieht zu einem überwiegenden Teile durch den Kanton.

Der Schulpsychologe besucht, begleitet von einer Fürsorgerin, die Schulen, stellt dort die mit körperlichen oder geistigen Anomalien behafteten und nicht in die Normalschule gehörenden Kinder fest und bemüht sich, diese einer geeigneten Spezialschulung zuzuführen und die hiefür nötigen finanziellen Mittel zu beschaffen, sofern die Eltern für die Kosten nicht aufkommen können.

Förderklassen. Spezialklassen für Schwachbegabte Schulärztliche Klasse

Die *Stadt St. Gallen* verfügt seit Jahren über ein ausgebautes Sonder-schulsystem (Spezialklassen seit 1889; Förderklassen seit 1907). In einem vom städtischen Schulrat im Jahre 1945 aufgestellten Reglementen wurden Organisation, Zweckbestimmung und Unterrichtsweise der Sonderklassen nach heute geltenden heilpädagogischen Grundsätzen neu festgelegt.

Dieses Reglement, das vom Heilpädagogischen Seminar Zürich als Muster bezeichnet und von dieser Stelle sowohl den schweizerischen Schulbehörden als auch den interessierten ausländischen Unterrichtsministerien empfohlen wird, gliedert die Klassen des obligatorischen Primarunterrichts in

**A-Klassen-Normalklassen,
B-Klassen-Förderklassen,
C-Klassen-Spezialklassen für Schwachbegabte.¹**

Die Führung der Sonderklassen soll die bestmögliche Förderung des andersgearteten Kindes sowie die Entlastung der Normal- (A) Klassen von unterrichtshemmenden Schülern ermöglichen. Zur Leitung und Beaufsichtigung ist diejenige Primarschulkommission zuständig, in deren Kreis sich die Klasse befindet. Die Organisation der Sonderklassen erfolgt durch die Konferenz der Primarschulkommissionspräsidenten (beratende Mitglieder sind die Vorsteher der beteiligten Primarschulen). Ihre Beschlüsse werden genehmigt durch die zuständigen Primarschulkommissionen und den Schulrat. Die Versetzung eines Kindes in eine B- oder C-Klasse kann von der Kindergärtnerin, dem Klassenlehrer, dem Schularzt, dem Beschulungsberater, von den Eltern oder Vormündern vorgeschlagen werden. Dem *Beschulungsberater* liegt die Aufgabe des Schulpsychologischen Dienstes ob. Den Entscheid über die Einweisung eines Kindes in die in Frage kommende Sonderklasse oder in ein Erziehungsheim trifft der Präsident der zuständigen Primarschulkommission, im Rekursfall die Primarschulkommission selbst. Zuweisungen sollen möglichst schon in den ersten Jahren der Schulpflicht geschehen.

Neben dem Beschulungsberater amtet ein städtischer *Erziehungsberater*, welcher Kinder zu behandeln hat, die ihm vom Schularzte zugewiesen werden wegen Erziehungsschwierigkeiten. Der Erziehungsberater beobachtet die Kinder in besonderen Konsultationen, bei denen er auch verschiedene Teste durchführt. Er nimmt auch mit den Eltern Rücksprache und behandelt die Kinder bis zur Behebung der Störungen oder Einweisung in ein geeignetes Heim.

Der Unterricht in den *B-Klassen* (Förderklassen) soll die Schüler so fördern, daß sie wenn möglich wieder in die A-Klassen zurückversetzt werden können. Lehrziel und Lehrstoff sind tunlichst dem Lehrplan der Normalschule anzupassen. In die B-Klassen sind vor allem einzuweisen: Langsamdenker, Konzentrationsgestörte, Teilbegabte (hohe Leistungsunterschiede in den einzelnen Fächern), leicht Unintelligente, deren Schulleistungen im Gegensatz zu ihrer praktischen Begabung stehen. Wiederholung einer Klassenstufe ist nicht gestattet. Nichtpromovierte sind den C-Klassen zuzuweisen. Der direkte Übertritt der Schüler der B-Klassen in die Sekundarschule ist nicht gestattet. Sekundarschulaspiranten bekommen diese Möglichkeit erst nach erneutem Besuch der Normalklassen. Die B-Klassen sind möglichst nach dem Einklassensystem und unter Geschlechtertrennung zu organisieren.

Zur praktischen Situation ist folgendes zu sagen. Die Förderklassen der

¹ Bis 1950 wurde auch eine D-Klasse (schulärztliche Klasse) geführt. Da der Taubstummenanstalt St. Gallen seit einigen Jahren ebenfalls eine weitgehend ausgebauten Sprachheilschule angegliedert ist, wurde auf deren Weiterführung vorläufig verzichtet.

Stadt St.Gallen umfassen die Klassen 2–6 der Primarschule; dazu wird eine zentralisierte und nach Geschlechtern getrennte 7./8. Förderklasse geführt. Die Rückversetzung in die Normalschule erfolgt manchmal schon nach etwa zweijährigem Besuch der B-Klasse, meistens aber nach der 6. B-Klasse in die 7. A-Klasse. Sekundarschulbesuch ist möglich nach Besuch von sechs Jahren B-Klasse und der 7. A-Klasse oder nach sechs Jahren B-Klasse und Repetition der 6. A-Klasse. Eine für die Zeit von 1944–1948 geführte Statistik hat ergeben, daß beim Großteil der Schüler die Rückschulung möglich ist. Eine kleine Zahl besucht die auf werktätiger Grundlage ausgebauten Abschlußförderklassen (7./8. Klasse). Von diesen sind 30–35 % berufsfähig (Eintritt in eine Berufslehre mit Gewerbeschulbesuch), 35 % wenden sich angelernten Berufen zu, 30 % betätigen sich später als Hilfsarbeiter.

Die *C-Klassen* (Spezialklassen für Schwachbegabte) sind die Bildungsgelegenheit für das in leichtem Grade geistesschwache Kind. Der Unterricht ist auf die Erfordernisse des praktischen Lebens einzustellen. Schulgartenarbeit und Handfertigkeit sind besonders zu pflegen. Lehrplan und Lehrziel richten sich nach der psychologischen Struktur der Klasse. In die C-Klassen sind zu versetzen: Geistesschwache Kindergartenkinder; Kinder, die bei der Anmeldung in die Schule den Eindruck von Geistesschwäche erwecken; Schüler, die den Anforderungen der B-Klasse nicht gewachsen sind. In die Spezialklasse sind nicht aufzunehmen oder wieder davon auszuschließen: Schwachsinnige schwereren Grades. Schüler, die Fortschritte machen und vor dem letzten Jahre der Schulpflicht stehen, können den Abschluß-B-Klassen zugewiesen werden. Geistig besonders schwachen Knaben, die an der Grenze der Schulbildungsfähigkeit stehen, ist die Möglichkeit zu verschaffen, das letzte Jahr der Schulpflicht in der Werkstatt für Mindererwerbsfähige in Bruggen zu erfüllen. Mädchen ist auf Wunsch der Eltern und auf Vorschlag des Klassenlehrers zu gestatten, das letzte Schuljahr in der Hilfsklasse an der Frauenarbeitsschule zu absolvieren.

Die Lehrer der C-Klassen sind angewiesen, ihre Schüler mit besonderer Aufmerksamkeit fürsorgerisch zu betreuen und den Kontakt mit dem Elternhause aufrecht zu erhalten.

Für Schüler, die ihre Schulpflicht in der C-Klasse beenden, besteht eine *Beratung*, die durch eine Lehrkraft, welche mit der Eigenart des geistes schwachen Kindes vertraut ist, im Nebenamt geführt wird.

Die Weiterbildung der schwachbegabten Jugendlichen beider Geschlechter in zweckmäßig organisierten Fortbildungsschulklassen wird im St.Galler Reglement grundsätzlich befürwortet.

Sonderklassen führen außer der Stadt St.Gallen noch weitere Gemeinden. Sie verteilen sich im Kantonsgebiet wie folgt: *C- und B-Klassen* werden geführt in *St.Gallen* = 23 Klassen und Abteilungen, *Rorschach* = 2 Klassen.

B-Klassen bestanden 1948/49 in: *St.Gallen*, *Katholisch Widnau*, *Flums*, *Evangelisch Niederuzwil*, *Mädchen schule Wil*. (Die Orte wechseln von Jahr zu Jahr, je nach dem Bedürfnis des B-Klassenunterrichts).

Beobachtungsstationen

In St.Gallen-Ost befindet sich die private, vom Seraphischen Liebeswerk in Solothurn geführte Beobachtungsstation «Oberziel». Gegenwärtig sind Bestrebungen im Gange, eine staatliche Beobachtungsstation zu errichten.

Die Versorgung in Anstalten

wird auf Grundlage der Bestimmungen des Nachtragsgesetzes von 1938 zum Erziehungsgesetz durchgeführt. Art. 25^{bis} verfügt: «Kinder, die vom Schularzt als bildungsunfähig erklärt werden, sind durch den Schulrat von der Erfüllung der Schulpflicht zu befreien und dem Bezirksschulrate zu melden.

Vom Besuch der öffentlichen Schule der Normalbegabten sind durch den Schulrat auszuschließen: Kinder, die mit ansteckenden oder ekelregegenden Krankheiten behaftet sind, sowie Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Anomalien dem Unterricht nicht zu folgen vermögen und nach dem Urteil des Lehrers und des Schularztes eine Spezialbildung nötig haben. Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat für die angemessene Schulung solcher Kinder in einer *Spezialschule* zu sorgen; im Weigerungsfalle hat der Schulrat die Vormundschaftsbehörde zu verständigen, die gemäß Art. 284, ZGB die nötigen Maßnahmen trifft.

Die Schulgemeinde hat an die Kosten dieser Spezialschulung einen Beitrag in der Höhe der Schulungskosten eines Kindes der eigenen Schule zu bezahlen; der Staat gewährt Stipendien.»

Sprachgebrechliche und gehörgeschädigte Kinder werden der Taubstummenanstalt und Sprachheilschule St.Gallen zugeführt. (Weitere Anstalten sind im Verzeichnis der Pro Infirmis im Anhang aufgeführt).

Kanton Graubünden

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 10. September 1933. – Regulativ betreffend die Zuwendung von Beiträgen für die Fürsorge armer Schulkinder vom 27. September 1904. – Verordnung über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die *Tuberkulose* und der eidgenössischen Vollziehungsverordnungen dazu. Vom Großen Rat erlassen am 22. November 1933. – Regulativ für den *schulärztlichen Dienst* in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten. Vom Kleinen Rat erlassen am 15. Juni 1934. – Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in der Schule. Vom Kleinen Rat erlassen am 31. Oktober 1945.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Diese Frage hängt eng mit den schwierigen Sprachverhältnissen zusammen. «Kein Kanton hat, was die Sprachverhältnisse betrifft, auch nur

annähernd solchen (Vielsprachigkeit und Lehrmittelfrage betreffend, Red.) Schwierigkeiten zu begegnen», sagt Erziehungsdirektor Dr. Planta in seinem Aufsatz über das Bündner Schulwesen im Archiv 1949. Der Kanton Graubünden hat für die ersten fünf Primarschulklassen außer Schulbüchern für die deutsche und die italienische Sprache auch solche in vier romanischen Schriftsprachen zu drucken. Wegen dieser schwierigen sprachlichen Verhältnisse genießt der Kanton Graubünden (deutsch, italienisch, romanisch als Muttersprache in den verschiedenen Landesteilen) von Bundes wegen eine besondere finanzielle Unterstützung in der Form des Sprachenzuschlages, der zum Teil zur Verbilligung von Lehrmitteln verwendet wird. Die Lehrmittel können aber trotzdem nicht unentgeltlich abgegeben werden. Einige Gemeinden (Chur, Davos, Igis-Landquart, Arosa, St. Moritz) haben die Belastung auf sich genommen und geben sie an alle Kinder gratis ab, andere Gemeinden geben sie unentgeltlich nur den Kindern bedürftiger Eltern ab.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Ein in einigen Punkten allerdings überholtes Regulativ von 1904 sieht staatliche Beiträge an die Gemeinden vor, die ihren minderbemittelten Schulkindern eine besondere Fürsorge angedeihen lassen. Diese Beiträge können verwendet werden zur Beschaffung notwendiger Kleidungsstücke, zur Verabfolgung von Mittagssuppen oder Milch und zur Verbilligung der Lehrmittel (siehe oben). Die Abgabe von Schulsuppen und Schulmilch und besondere Pflege bei weiten Schulwegen fallen damit unter den offiziellen Titel: Schulkinderfürsorge. Der Staat sieht heute für diesen Zweck jährlich 20 000 Fr. vor (12 000 Fr. aus der eidgenössischen Primarschulsubvention und 8000 Fr. aus eigenen Mitteln). Die Gemeinden sind verpflichtet, einen Viertel des Kantonsbeitrages zu gleichem Zwecke zu verwenden. Um zum Beispiel einen Beitrag von 200 Fr. zu erhalten, muß eine Gemeinde eine Quittung zum Titel Schulkinderfürsorge von 250 Fr. vorlegen.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche Dienst

Der Kanton hat in Ausführung der kantonalen Verordnung über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose den Schularztdienst durchgeführt und dazu 1934 das Regulativ für den schulärztlichen Dienst erlassen. Der Schularzt wird vom Schulrat auf eine Amts dauer von mindestens drei Jahren aus der Zahl der in der Gemeinde praktizierenden Ärzte gewählt. Wenn die Verhältnisse in einer Gemeinde derart sind, daß ihr nicht zugemutet werden kann, die Kosten des schulärztlichen Dienstes selber zu tragen, hat der zuständige Bezirksarzt die Funktionen eines Schularztes zu übernehmen. Das Pflichtenheft des Arztes entspricht den im Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen. Außer-

dem hat der Schularzt die frisch in die Schule eintretenden Kinder auf körperliche oder psychische Störungen zu untersuchen. Danach veranlaßt er Einweisung in eine Spezialklasse oder in eine Anstalt. Er leitet die Erholungsfürsorge der Schüler, er berät Behörden und Lehrerschaft. Der Bezirksarzt verfügt im Einvernehmen mit dem Schulrat und Schularzt die Schließung und Wiedereröffnung der Schulen bei Epidemien und sorgt für die Desinfektion der Schullokalitäten. Die Anträge des Schularztes auf besondere Behandlung von Schülern wegen geistiger und körperlicher Gebrechen gehen dem Schulrat zu, der sie an das Erziehungsdepartement weiterleitet.

Der schulzahnärztliche Dienst

Es besteht keine kantonale Ordnung hiefür. Die Einführung des schulzahnärztlichen Dienstes bleibt den Gemeinden überlassen. Die Stadt Chur hat eine Schulzahnklinik eingerichtet und dafür 1949 ein eigenes Reglement erlassen. Sie untersteht der Aufsicht der Schulhygienekommission. Die öffentliche Krankenkasse der Stadt Chur zahlt an den Betrieb der Klinik einen jährlichen Beitrag von 1500 Fr. Andere in Chur domizilierte Krankenkassen können sich anschließen. Die Fürsorge umfaßt die städtischen Primarschulen und die Zöglinge der Höfschule, der Musterschule, der Erziehungsanstalten Masans, Plankis und Foral. Sie sieht die regelmäßige Untersuchung der Zähne beim Schuleintritt vor; bei fortschreitender Sanierung wird das Obligatorium der klassenweisen Untersuchung auf die nächst höhern Klassen ausgedehnt. Diese Untersuchung ist für die Schüler kostenlos. Die Behandlung erfolgt nur auf Grund der elterlichen Einwilligung. Schüler, welche an der Ferienkolonie teilnehmen wollen, haben sich über erfolgte Zahnbefindung auszuweisen. Vorträge, Unterricht und Elternabende ergänzen die Fürsorge. Die Kosten der Behandlung sind den Eltern beziehungsweise Vormündern anteilmäßig auferlegt und nach dem steuerbaren Nettojahreserwerb abgestuft. Sie gehen von 10–100 %.

Ferienkolonien

Die Ferienkolonien fallen in den Aufgabenkreis der Gemeinden. Es sind etwa die Lehrerkonferenzen, die sich dieser Aufgabe annehmen. Die Lehrerkonferenz der Stadt Chur zum Beispiel hat sich schon 1907 ein besonderes Statut gegeben mit der Rechtspersönlichkeit einer öffentlichen Stiftung, auf Grund dessen sie erholungsbedürftigen Schulkindern während der Ferien in den Kolonien Lenzerheide und Feren einen Kuraufenthalt ermöglicht. Die Kosten werden aufgebracht durch Beiträge der Stadt, freiwillige Gaben, Vermächtnisse, Schenkungen usw.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Die Spezial- und Förderklassen

Zur Zeit führen die Gemeinden Chur, Davos, Thusis und Ilanz Spezialklassen.

Beobachtungsstationen

Es gibt keine solchen. Gegebenenfalls müßte ein Kind zur Beobachtung in die Heilanstalt Waldhaus in Chur-Masans verbracht werden.

Versorgung in Anstalten

Die Einweisung körperlich oder geistig gebrechlicher Kinder in Anstalten erfolgt auf Weisung der Schulräte, des Schularztes und der Schulinspektoren, sofern die Eltern nicht von sich aus eine spezielle und angemessene Schulung anordnen. Falls die Eltern sich weigern, greift die Vormundschaftsbehörde ein. In Fällen von Bedürftigkeit können Beiträge des Staates aus einem entsprechenden Fonds und von wohltätigen Institutionen geleistet werden. Auch die Heimatgemeinde kann zur Mithilfe beigezogen werden.

Kanton Aargau

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz vom 20. November 1940. – Vollziehungsverordnung hiezu vom 19. Juli 1941. – Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919 (mit Abänderung von § 1, lit. f bis h. Staatsbeiträge an die Ausgaben der Schulgemeinden für Unfallprämien für Volks- und Fortbildungsschüler und für die Anstaltsversorgung von bildungsfähigen Kindern, die in die Volksschule nicht aufgenommen oder darin nicht belassen werden können). – Verordnung betreffend die *Maßnahmen gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten* in der Schule vom 10. November 1916. – Reglement über die Untersuchung der Lehrer, Lehrerinnen und Abwarte der öffentlichen Schulen sowie des Lehr- und Pflegepersonals der gemeinnützigen und privaten Erziehungsanstalten auf Tuberkulose vom 8. Januar 1937. – Verordnung über die Gesundheitspflege in der Volksschule vom 19. Juni 1943. – Regierungsbeschuß über die Abänderung der Verordnung über die Gesundheitspflege in der Volksschule vom 19. Juni 1943, vom 13. September 1946. – Regierungsbeschuß betreffend die Abänderung der Verordnung über die Gesundheitspflege in der Volksschule vom 9. Mai 1949. – Normalreglement für den Schularzt. – Reglement über die *Zahnpflege* in der Volksschule vom 18. Juli 1945. – Verordnung betreffend die *Unfallversicherung* der Schüler der öffentlichen und privaten Schulen vom 17. September 1943. – Regierungsbeschuß über die Abänderung der Verordnung betreffend die Unfallversicherung der Schüler der öffentlichen und privaten Schulen vom 19. November 1949. – Zwei Kreisschreiben des Erziehungsdirektors an die Gemeinderäte und Schulpflegen vom 20. Juni 1942 und vom 24. Dezember 1943 betreffend Anstaltsversorgung von Schulkindern. Verordnung über das kantonale *Jugendamt* vom 7. Januar 1942.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Das Schulgesetz von 1940 verfügt das Obligatorium der unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien für alle Gemeinden. Sie geht auf Rechnung der Wohngemeinde. Staatsbeitrag 30–70 %. Die Materialien für Gebrauchsgegenstände, die im Handarbeitsunterricht hergestellt werden

und in das Eigentum der Schüler übergehen, sowie die im hauswirtschaftlichen Unterricht verbrauchten Lebensmittel sind zu bezahlen, soweit sie nicht von der Gemeinde übernommen werden. Zum Zwecke der Beschaffung der Lehrmittel wird ein staatlicher Lehrmittelverlag unterhalten.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Das Leistungsgesetz des Staates von 1919 erwähnt unter den beitragsberechtigten Ausgaben der Schulgemeinden auch die klinischen Vorkehren und Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Jugendhorte und Freizeitwerkstätten

Es bestehen hier keine gesetzlichen Bestimmungen. Es sind vorab städtische Gemeinden, die auf freiwilliger Grundlage solche Einrichtungen geschaffen haben.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche Dienst

Schon im Jahre 1916 hat der Kanton Aargau eine Verordnung betreffend Maßnahmen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten in der Schule erlassen, welche die Anmeldepflicht statuierte für folgende Krankheiten: Scharlach, Diphtherie und Krupp, Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, epidemische Genickstarre, epidemische Kinderlähmung, Abdominaltyphus, offene Tuberkulose, und Bestimmungen enthielt über Schließung und Wiedereröffnung von Schulen bei Epidemien, angemessene Behandlung der Fälle und Desinfektion verfügte. Ausführende Organe waren die Ärzte und der Gemeindeammann. Im Jahre 1937 verfügte das Reglement über Untersuchung des Lehr- und Pflegepersonals die obligatorische Untersuchung auf Tuberkulose bei der Anstellung. In der Verordnung über die Gesundheitspflege in der Volksschule vom 19. Juni 1943 wurde dann das ganze Gebiet neu geordnet. Die Verordnung umfaßt die schulärztliche und schulzahnärztliche Pflege und Betreuung der Schüler und des Lehr- und Pflegepersonals aller öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten. Aufsichtführende Organe sind in erster Linie der Schularzt, der Schulzahnarzt, Schulpflege und Bezirksschulrat, der Erziehungsrat, der eine kantonale Gesundheitskommission wählt, und die Erziehungsdirektion. Die Schulpflege wählt den Schularzt, der gleichzeitig in mehreren Gemeinden Schularzt sein kann. Größere Gemeinden können einen Schularzt hauptamtlich wählen, es können sich auch mehrere Gemeinden zusammenschließen, um einen Schularzt hauptamtlich anzustellen. Der Schularzt überwacht die Gesundheit der Schüler, des Lehr-, Pflege- und Dienstpersonals sowie den Schulbetrieb und die Schulräume in gesundheitlicher Beziehung. Er richtet seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf ansteckende Krankheiten,

auf Tuberkulosegefährdung, auf Kropfbekämpfung und die Zahnkrankheiten. Er hat sich eingehend mit der Vor- und Fürsorge der körperlich oder geistig gebrechlichen und gefährdeten Kinder zu befassen. Der Schularzt beziehungsweise der Schulzahnarzt trifft nach der Untersuchung die erforderlichen Maßnahmen. Die Tätigkeit des Schularztes ist auf die Durchführung von Untersuchungen und Begutachtungen beschränkt. Für die ärztliche Behandlung der Schüler, des Lehr-, Pflege- und Dienstpersonals besteht die freie Ärztewahl. Der Schularzt untersucht die Schüler der 1. und 5. Klasse, sowie des 8. Schuljahres. Gesundheitskontrolle mindestens einmal im Jahr. Der Schularzt ordnet auf Grund seines Befundes die notwendigen Maßnahmen an, stellt der Schulpflege seine Anträge, insbesondere auf Verschiebung des Schuleintrittes, den Ausschluß vom öffentlichen Schulunterricht, Zuweisung in Sonderklassen, Beobachtungsstationen oder Anstalten. In der Für- und Vorsorge zugunsten körperlich oder geistig gefährdeter oder geschädigter Kinder arbeitet er mit den öffentlichen und privaten Fürsorgestellen zusammen. Zur Feststellung allfälliger Tuberkulose ist die obligatorische Tuberkulinprobe anzuwenden, die seit dem Regierungsbeschuß von 1943 jährlich durchzuführen ist. Von dieser Probe dürfen dispensiert werden die Schüler, die früher positiv reagierten, Schüler, die sich durch ärztliches Zeugnis darüber ausweisen, daß sie unter dauernder ärztlicher Kontrolle stehen in bezug auf Tuberkulose, und Schüler, die der Schularzt aus ärztlichen Gründen ausschließt. Tuberkuloseverdächtige Schüler haben sich einer Röntgendifurchleuchtung zu unterziehen. Diese Untersuchung beziehungsweise Durchleuchtung hat in der Regel auf Kosten des Untersuchten zu geschehen. Alle Schüler einzelner Klassen oder ganzer Schulen, in denen Fälle von offener Tuberkulose bei Lehrern oder Schülern vorkamen, sind einer Untersuchung und Durchleuchtung zu unterwerfen. Der Schularzt meldet alle verdächtigen Fälle der Tuberkulosefürsorgerin des Bezirks, sie sorgt insbesondere für die Zuweisung der zu untersuchenden Schüler. Die Tätigkeit der ärztlichen Fürsorge- und Untersuchungsstellen ist unentgeltlich, nur die Röntgenkosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Kosten des schulärztlichen Dienstes werden vom Staat mit 25–70 % subventioniert.

Der schulzahnärztliche Dienst

In der Verordnung über die Gesundheitspflege von 1943 in Abschnitt III sind auch schon Bestimmungen über die Schulzahnpflege enthalten. Ausführende Organe, Aufsicht, Berichterstattung stehen unter den gleichen Bedingungen wie beim schulärztlichen Dienst. Die Verordnung überläßt die Einführung der Schulzahnpflege den Gemeinden. Es wird sowohl die Bekämpfung der Zahnkrankheiten als die Prophylaxis bezweckt. Die Gemeinden können einen Schulzahnarzt im Haupt- oder Nebenamt wählen, und es können sich auch mehrere Gemeinden zusammenschließen zum Zwecke der Begründung einer hauptamtlichen Zahnarztstelle (Schulzahnklinik) unter Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Schulzahnarzt

hat die Gebisse der Schüler beim Eintritt in die Schule zu untersuchen und übt während der ganzen Schulzeit periodisch und systematisch Nachkontrolle aus. Für die Behandlung besteht die freie Ärztewahl. Die Gemeinden haben die Kosten für die Untersuchung und Kontrolle zu tragen, die Kosten für die Behandlung sind unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern ganz oder teilweise den Gemeinden überbunden. Schulgemeinden, welche die Zahnpflege nach diesen Bestimmungen organisieren, erhalten Staatsbeiträge an die Kosten der obligatorischen oder empfohlenen Lehrmittel für die Anleitung der Schüler zur Zahnpflege, an die erstmalige Einrichtung oder wesentliche Erweiterung der Schulzahnklinik, die periodische Untersuchung der Schülergebisse, den Anteil der Kosten an die schulzahnärztliche Behandlung. Ein im Jahre 1945 erlassenes Reglement über die Zahnpflege in der Volksschule regelt im einzelnen die Einrichtung der Schulzahnpflege im Haupt- und Nebenamt, normiert den Elternanteil an den Behandlungskosten nach dem Steuerausweis. Es stellt auch die Disziplinarbestimmungen gegen Verstöße der Schüler auf. Der Departementsbericht der Erziehungsdirektion 1949 erwähnt 114 Gemeinden, welche die Schulzahnpflege eingeführt haben.

Unfall-Schülerversicherung

Gestützt auf § 13 des Schulgesetzes von 1940 erließ der Regierungsrat 1943 die Verordnung betreffend die Unfallversicherung der Schüler der öffentlichen und privaten Schulen und bezieht sämtliche Schülerkategorien von der Kleinkinderschule an bis zu den kantonalen Lehranstalten, die privaten Schulen und die Anstalten in diese Versicherung ein. Die Versicherung hat Deckung zu gewähren für Unfälle, die den Schülern zustoßen während des Schulbetriebes, bei lehrplanmäßig durchgeföhrten Veranstaltungen außerhalb des Schulareals, auf dem direkten Wege zwischen örtlich getrennten Unterrichtsanstalten, auf dem direkten Weg von zuhause zur Schule und zurück, während des Aufenthaltes in einer Ferienkolonie und der Reise zu und von derselben. Folgende Mindestleistungen sind zu gewähren: im Todesfall 1500 Fr., im Invaliditätsfall abgestuft nach dem Grad der Invalidität 8000 Fr. (Abänderung gemäß Regierungsratsbeschuß von 1949), in jedem Fall Ersatz der Heilungskosten, bestehend aus Arzt-, Apotheker-, Transport- Spitalverpflegungskosten im Rahmen des Tarifs für die allgemeine Abteilung eines öffentlichen Spitals. Versicherungsnehmer und Versicherer können eine Selbstbeteiligung der Versicherten vereinbaren, die bei Kostenbeträgen von weniger als 50 Fr. höchstens 10 Fr., bei solchen von 50 Fr. und mehr höchstens 20 % betragen darf. Schäden bis zur Höhe von 10 Fr. dürfen von der Versicherungsdeckung ganz ausgeschlossen werden. Die Versicherung ist bei der kantonalen Unfallversicherungskasse (Aargauisches Versicherungsamt) oder bei den konzessionierten privaten Versicherungsgesellschaften zu nehmen. Keine Verträge mit längerer Laufzeit als 5 Jahre. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion. Der Berechnung des Staatsbei-

trages an die Unfallversicherungsprämien für die Volks- und Fortbildungsschüler sind, unter Vorbehalt der Anwendung der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, die vereinbarten Prämiensummen, höchstens jedoch jährlich Fr. 1.50 pro Versicherten zugrundezulegen.

Ferienkolonien

Der Departementsbericht 1949 erwähnt den Betrag von Fr. 73 585.— zur Durchführung von Ferienkolonien; Anteil des Staates: Fr. 32 324.—.

Haltungsturnen

(Ein Sonderturnunterricht wird nur an der Kantonsschule durchgeführt. 2 Wochenstunden).

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Das Schulgesetz von 1940 verankert den Anspruch des geistig oder körperlich gebrechlichen Schulkindes auf besondere Pflege in § 2; Bildungsfähige Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dem Unterricht der öffentlichen Schule nicht zu folgen vermögen oder wegen sittlicher Verwahrlosung den Erfolg der Schule gefährden, sind in geeigneten Anstalten unterzubringen, wenn sie nicht sonstwie einen genügenden Unterricht erhalten. Für die aus der Anstaltsversorgung entstehenden Kosten haben in der Regel die Eltern der Kinder aufzukommen. Bei Bedürftigkeit sind die Kosten bis zu zwei Dritteln durch die Schulgemeinde zu übernehmen; das letzte Drittel ist nötigenfalls nach den Vorschriften des Gesetzes über die Armenfürsorge aufzubringen. Für die Festsetzung der Kostenanteile sind im Streitfalle die Verwaltungsbehörden zuständig. Der Regierungsrat ordnet das Beschwerdeverfahren. Die Schulpflege hat der Vormundschaftsbehörde die Anordnung geeigneter Maßnahmen zum Schutze von verwahrlosten oder in ihrem leiblichen oder geistigen Wohle dauernd gefährdeten Schulkindern zu beantragen (Art. 284 ZGB).

Über die Verteilung der Kosten auf Eltern, Kinder und Schulkasse, die durch die Anstaltsversorgung von Kindern erwachsen, entscheidet der Gemeinderat der Schulgemeinde, gegen dessen Verfügung die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter innert 10 Tagen Rekurs an die Erziehungsdirektion erheben können. (Vollziehungsverordnung).

Die Spezialklassen

Der Kanton Aargau verfügt über eine Reihe von gut ausgebauten Spezial- und Förderklassen. Schülerzahl 1949: 260 Knaben, 175 Mädchen, Total 435.

Die Beobachtungsstationen

Die Beobachtungsstation für psychisch gefährdete Kinder in *Rüfenach* bei Brugg hat ihre Arbeit am 1. August 1947 aufgenommen. Die zu beobachtenden Kinder bleiben in der Regel höchstens drei Monate dort.

Die schweizerische Schwerhörigenschule

Die schweizerische Schwerhörigenschule auf Landenhof bei Aarau wurde 1940 unter dem Patronat des Bundes schweizerischer Schwerhörigenvereine gegründet und am 1. Dezember 1940 offiziell eröffnet. Mit dieser Gründung ist ein regelrechtes Bildungszentrum für normalbegabte, gehör-geschädigte Schulkinder geschaffen worden, das mit verhältnismäßig bescheidenen Aufwendungen viel leistungsfähiger eingerichtet werden kann als die früheren lokalen Sonderklassen. Bei frühzeitiger Sonderschulung und Erziehung dürfte manches schwerhörige Kind rascher wieder in die Normalschule zurückversetzt werden können.

Siehe auch das Verzeichnis der Anstalten im Anhang.

Das kantonale Jugendamt

Eine Verordnung aus dem Jahre 1942 ordnet den umfassenden Arbeitskreis des kantonalen Jugendamtes, das sich mit der Fürsorge für das Schulkind durch die Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Anstalten befaßt. Es befaßt sich auch mit der Jugendpflege im weiten Sinne, dem Vormundschaftswesen, mit Fragen der Jugendpflege, wie sie das Strafrecht aufwirft.

Kanton Thurgau

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das *Unterrichtswesen* vom 29. August 1875. – Verordnung betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule vom 27. Oktober 1903. – Verordnung betreffend Maßregeln gegen ansteckende *Krankheiten* vom 27. Oktober 1916. – Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 27. Oktober 1931.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Die Schulbücher werden sämtlichen Kindern auf Kosten des Kantons unentgeltlich verabfolgt. In den meisten Gemeinden werden auch die Schulmaterialien (Hefte, Zeichnungspapier usw.) unentgeltlich abgegeben und zwar auf Kosten der Schulkasse. In den Mädchenarbeitsschulen ist es so, daß die Materialien, die man zur Einführung der verschiedenen Techniken, wie Stricken, Häkeln, Nähen benötigt, den Kindern auf Rechnung der Schulkasse abgegeben werden, daß die Eltern aber die Stoffe für die Schürzen, Wäschestücke, Kleidchen usw. sowie Baumwolle und Wolle für Strümpfe zu bezahlen haben. Unbemittelten Kindern werden auch diese unentgeltlich abgegeben.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Laut Verordnung betreffend Verwendung der Bundessubvention von 1903 wird ein Teil derselben zu Beiträgen an Gemeinden verwendet, die für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder sorgen. Mehrere Gemeinden geben Schulmilch ab, auch Schuhe und Kleidungsstücke, doch sind Maßnahmen dieser Art in einem stark bäuerlichen Kanton wie Thurgau weniger notwendig als in stark industrialisierten Gegenden.

Jugendhorte und Freizeitwerkstätten bestehen da und dort.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche Dienst

In der Verordnung von 1916 betreffend Maßregeln gegen ansteckende Kinderkrankheiten wie Diphtherie, Genickstarre, Keuchhusten, Kinderlähmung, Kinderblattern, Masern, Mumpf, Röteln, Scharlach usw. sind Ärzte, Lehrerschaft und Geistlichkeit zur Anzeige verpflichtet. Bei Diphtherie, Genickstarre, Kinderlähmung und Scharlach ist der Schulbesuch nicht nur den Patienten sondern auch ihren schulpflichtigen Geschwistern und Wohnungsgenossen verboten. Letztern ist der Schulbesuch nur gestattet, wenn laut ärztlicher Bescheinigung für vollständige Absonderung gesorgt und die vermutliche Inkubationszeit abgelaufen ist, oder wenn die amtlich angeordnete Desinfektion in der Wohnung stattgefunden hat. Bei starker Überhandnahme der Epidemie kann der Bezirksarzt die Schließung der Schulen auf kürzere oder längere Zeit verfügen. Zu widerhan-delnde werden bestraft.

Die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Maßnahmen gegen die Tuberkulose von 1931 überbindet folgenden Organen die Überwachung und die Durchführung der Maßnahmen: dem Kanton, den Bezirksschulärzten, den Ärzten, den Gesundheitskommissionen und den privaten Fürsorgeorganisationen. Kantonale Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat. Die Ärzte sind zur Anzeige verpflichtet. Für alle Meldungen gilt Schweigepflicht. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die Schüler und Zöglinge, sowie das Lehr- und Pflegepersonal in Schulen, Pflege- und ähnlichen Anstalten der Untersuchung und Beobachtung unterworfen werden. Jede Schulvorsteherschaft wählt einen Schularzt. Ein Arzt kann an mehreren Orten Schularzt sein. Es können sich mehrere Schulorte zur Wahl eines Schularztes und zur Beschaffung der nötigen Einrichtungen zusammenschließen. Die Anstellung von Schulärzten erfolgt durch den Regierungsrat. Auch die privaten Erziehungsanstalten haben einen Vertrauensarzt zu ernennen. Untersuchung der Schüler beim Eintritt, periodische Untersuchung während der Schulzeit Pflichtenheft des Arztes nach Bundesgesetz. Den Gesundheitskommissionen liegen

speziell ob die Wohnungsinspektionen und Desinfektionen. Die Munizipal- und Schulgemeinden tragen die Kosten der ihnen übertragenen Aufgaben selbst. Sie erhalten Staats- und Bundesbeiträge.

Der Schulzahnarzt

In einer Reihe von Gemeinden sind Schulzahnärzte tätig. Meistens ist es so, daß die Schüler von den ansässigen Zahnärzten in der Privatpraxis zu vereinbartem Tarif behandelt werden. Eigentliche Schulzahnkliniken bestehen nur in Frauenfeld und Weinfelden. Die eine dient der Gemeinde Frauenfeld, die andere dem ganzen Bezirk Weinfelden. In Frauenfeld sind zwei Schulzahnärzte im Nebenamt und in Weinfelden zwei Schulzahnärztinnen im Hauptamt tätig. Die Kosten des schulzahnärztlichen Dienstes werden von den Gemeinden getragen. Kinder bedürftiger Eltern werden unentgeltlich behandelt.

Ferienkolonien

Im Kanton Thurgau ist es Pro Juventute, die sich der fürsorgebedürftigen Kinder annimmt. Sie vermittelt Erholungsaufenthalte für schwächliche Kinder. Daneben veranstalten mehrere Gemeinden jeden Sommer für erholungsbedürftige Kinder Ferienkolonien.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Die Spezial- und Förderklassen

Der Kanton Thurgau unterstützt auch diejenigen Gemeinden aus der Bundessubvention, die Spezialklassen errichten oder Nachhilfeunterricht an schwachbegabte Kinder erteilen. Es bestehen Spezialklassen in Arbon, Kreuzlingen und Weinfelden.

Die Beobachtungsstationen

Eigentliche Beobachtungsstationen gibt es nicht. Kinder und Jugendliche, die beobachtet werden sollten, können zur Begutachtung dem Direktor der Heil- und Pflegeanstalt in Münsterlingen zugeführt werden.

Die Versorgung in Anstalten

Der Kanton Thurgau veranstaltet jährlich eine Erhebung über gebrechliche Kinder in den ersten Primarklassen und übermittelt die Ergebnisse der Thurgauischen Fürsorgestelle Pro Infirmis in Frauenfeld, die sich der geistig und körperlich gebrechlichen Kinder annimmt, sich um zweckmäßige Behandlung bemüht und eventuell Anstaltsversorgung anordnet. Die größeren Schulgemeinden leisten Beiträge an die Kosten von Anstaltsversorgungen, desgleichen das Armendepartement, soweit es sich um Thurauerbürger handelt. (Anstaltsverzeichnis im Anhang).

Kanton Tessin

Gesetzliche Grundlagen

Legge 28 settembre 1914 sull' *insegnamento elementare* (con modificazioni). – Decreto esecutivo circa fornitura gratuita di materiale scolastico agli allievi delle scuole elementari e maggiori e alle scuole stesse del 7 agosto 1931. – Decreto esecutivo per la concessione di borse di studio a fanciulli anormali del 23 aprile 1940. – Decreto esecutivo circa fornitura gratuita di materiale scolastico alle scuole speciali (anormali e sordomuti) del 3 ottobre 1940. – Decreto esecutivo sull' *igiene* della scuola del 2 ottobre 1925. – Decreto legislativo concernente l'organizzazione di un servizio *cantonale dentario scolastico* del 20 aprile 1949. – Regolamento provvisorio di applicazione del decreto legislativo concernente l'organizzazione di un servizio cantonale scolastico del 26 agosto 1949. – Decreto legislativo concernente l'istituzione di un servizio cantonale di *igiene mentale* del 24 febbraio 1949. – Regolamento di applicazione del decreto legislativo del 24 febbraio 1949 concernente l'istituzione di un servizio cantonale d'*igiene mentale* dell' 8 aprile 1949.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Arbeitsmaterialien ist in der «Legge del 30 dicembre 1930 circa il riparto tra lo Stato e i Comuni degli oneri per l'insegnamento obbligatorio» verankert und das dazu gehörige Dekret für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien von 1931 verfügt, daß von den Gemeinden an die Schüler der Primarschule (scuole elementari e maggiori) Schulbücher, Hefte, Federn, Tinte, Bleistifte gratis abgegeben werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die gratis verabreichten Schulbücher nach einer vom Erziehungsdepartement zusammengestellten Liste zu bestellen. Diese Lesebücher, die Atlanten und andere für die Dauer bestimmten Lehrmittel werden dem Schüler für die ganze Zeit eingehändigt, in der er sie benötigt. Das Übungsmaterial der Mädchenarbeitsschulen geht zu Lasten der Eltern. Die Unentgeltlichkeit erstreckt sich auch auf die Erziehungsanstalten für geistig oder körperlich gebrechliche Kinder.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Diese ist meist Gegenstand privater Fürsorge.

Jugendhorte

gibt es auf privater Grundlage für Mädchen in Lugano und Bellinzona.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche Dienst

Schon das «Decreto esecutivo sull' *igiene della scuola*» von 1925 erstreckt die hygienischen Vorschriften nicht nur auf die Schulhäuser und das Schulmobilier, sondern auch auf Schüler, Lehrer und auf die in der Schule

beschäftigten Angestellten. Art. 9–22 befassen sich im besondern mit dem schulärztlichen Dienst. Der schulärztliche Dienst wird durch den delegierten Kreisarzt besorgt, der seine Arbeit, unterstützt von den Lokalbehörden, unter der Aufsicht des Kantonsarztes und des Sanitätsdepartements durchführt. Sein Dienst umfaßt die regulären und besonderen Untersuchungen der Schüler des ersten und fünften Schuljahres und des 3. Jahres der Scuola maggiore (Abschlußjahr der obligatorischen Schulpflicht) und regelmäßige Zwischenbesuche, wobei er Konstitutionsschwächen, Anomalien, Infektionskrankheiten festzustellen und den psychisch-intellektuellen Stand des Kindes zu begutachten hat. Die Lehrerschaft unterstützt den Schularzt in jeder Beziehung. Der gleichen Aufsicht und Kontrolle sind auch alle Kleinkinderschulen unterstellt. Kein Kind kann in eine öffentliche oder private Schule oder in eine Kleinkinderschule eintreten, das nicht ein Zeugnis über Impfung oder Neu-Impfung vorlegt. Die Gemeinden können einen besondern Schularzt wählen, die Wahl muß vom Sanitätsdepartement bestätigt werden. Die Kosten gehen hundertprozentig zu Lasten des Staates; für den von den Gemeinden selbst organisierten Dienst hingegen hundertprozentig zu Lasten der betreffenden Städte oder größeren Ortschaften (Lugano, Bellinzona, Locarno, Mendrisio und Castagnola). Der schulärztliche Dienst wurde seit 2 Jahren auch für die höheren Schulen (scuole secondarie) eingeführt. Vom Staatsrat wurden dafür im ganzen 6 Schulärzte beauftragt. Die Kosten werden vom Kanton übernommen.

Der schulzahnärztliche Dienst

Der schulzahnärztliche Dienst ist durch Dekret vom 20. April 1949 gesetzlich verankert. Er hat zum Zweck die Vorbeugung von Zahnerkrankheiten und die Zahnpflege in den öffentlichen Schulen. Die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes ist dem Sanitätsdepartement anvertraut, das sie durch eine auf vier Jahre vom Staatsrat ernannte Kommission durchführt. Der Kanton ist zur Einrichtung von Schulzahnkliniken in Kreise eingeteilt. Die Schulzahnärzte und ihre Hilfskräfte werden auf eine Amtsauer von vier Jahren vom Staatsrat gewählt. Der Kreisschulzahnarzt organisiert den schulzahnärztlichen Dienst in dem ihm zugewiesenen Kreise. Er wird von den Gemeindebehörden und von der Lehrerschaft in seiner Arbeit unterstützt. Die Zahnkontrolle wird alljährlich durchgeführt. Sie ist für den Schüler obligatorisch und gratis. Die Kosten werden getragen vom Staat und den Gemeinden (Gemeindeanteil 30–70 %). Der Gemeindeanteil wird jeweils vom Staatsrat festgelegt und gilt für zwei Jahre.

Haltungsturnen (Ginnastica correttiva)

Sonderturnunterricht wird in Lugano erteilt, und zwar an der Primar- und Sekundarschule (scuole elementari e maggiori) auf Kosten der Gemeinde, am Gymnasium und Lyzeum auf Kosten des Staates.

Ferienkolonien

Alle Ferienkolonien werden von privater Seite organisiert. Schwächliche und hilfsbedürftige Kinder erhalten vom Sanitätsdepartement eine Unterstützung von 20–30 Fr. pro Saison. Ferienkolonien haben die Gemeinden Lugano, Bellinzona, Locarno, Chiasso und andere Gemeinden auf den Höhen von Breno, Osco, Cerentino, Arzo, Bosco-Gurin, Rovio, Varenzo, Rodi, Mogno, Sommoascona, Sonogno, San Bernardino. Die Stadt Lugano unterstützt die Kolonie von Breno.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Die Hilfsklassen

Größere Gemeinden führen Spezialklassen mit Lehrkräften, die eine heilpädagogische Ausbildung erfahren haben. Bis jetzt führte Lugano eine Spezialklasse durch (früher auch Bellinzona).

Die Versorgung in Anstalten

Im kantonalen Budget wird alljährlich ein Betrag bestimmt zur Fürsorge für geistig und körperlich gebrechliche Kinder, die nicht in der Lage sind, den obligatorischen Primarunterricht zu besuchen. Es handelt sich um eine Einzelunterstützung von maximal 300 Fr. pro Kind. Reicht der Kredit nicht aus, werden in erster Linie die Gehörlosen, in zweiter Linie jene Fälle unterstützt, die vom schulärztlichen Standpunkt aus sich als die schwersten erweisen. Durch Dekret vom 24. Februar 1949 ist ein *kantonaler psychiatischer Dienst* eingerichtet worden, der die psychiatrisch-geistige Überwachung des Kindes schon vom schulpflichtigen Alter an durchführt. Er ist dem Sanitätsdepartement unterstellt und wird von einem Psychiater geleitet mit Unterstützung von Assistenten. Für die schwersten Fälle besteht eine Beobachtungsstation. Der Sitz des psychiatrischen Dienstes ist in Lugano, die Beobachtungsstation im Heim für gebrechliche Kinder in Sorengo. Der schulpsychiatrische Dienst arbeitet mit dem Schularzt zusammen, mit der Lehrerschaft, der Leitung der Erziehungsanstalt, den Schulbehörden welche ihm die Fälle anmelden. Der Dienst erstreckt sich auf Untersuchung und Überwachung. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates, der dafür einen jährlichen Kredit von 10 000 Fr. vorsieht. Ein Dekret aus dem Jahre 1940 verfügt, daß allen Anstalten für anormale taubstumme Kinder die Lehrmittel und Schulmaterialien gratis verabfolgt werden. Anstaltsverzeichnis im Anhang.

Kanton Waadt

Gesetzliche Grundlagen

Loi du 19 février 1930 sur l'instruction publique primaire (modifiée et complétée par les lois des 13 mai 1937 et 7 décembre 1942). – Règlement pour les écoles primaires du 28 mars 1931. – Règlement pour les médecins scolaires du 12 juillet 1939. – Arrêté du 30 septembre 1947 modifiant l'article 11 du Règlement pour les médecins scolaires du 12 juillet 1939. – Règlement pour les infirmières scolaires du 18 octobre 1949.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und der Schulmaterialien auf Staatskosten (Gesetz Art. 26).

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Keine gesetzlichen Bestimmungen; einige Städte, insbesondere Lausanne, organisieren Schulsuppenverteilung, Milchverteilung und Kleider- und Schuhverteilung.

Jugendhorte und Freizeitbeschäftigung

Die Einrichtung ist Sache der einzelnen Gemeinden.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche Dienst

Der Gesundheitsstand der Schüler und der Schulgebäude sind durch Gesetz Art. 35 ff., der Obhut des *Schularztes* anvertraut. Die Schulärzte werden durch den Staatsrat auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes und des Departements des Innern ernannt nach vorausgegangener Konsultation der interessierten Gemeinden und sind dem Chef des kantonalen Sanitätsdienstes unterstellt. Sie werden durch den Staat bezahlt. Mit dem Schularzt sind die Schulkommissionen zu den Maßnahmen verpflichtet, die die Hygiene erfordert. Das Lehrpersonal hat den Schularzt in seinen Funktionen zu unterstützen, der, abgesehen von den Verpflichtungen, die ihm das eidgenössische Gesetz gegen die Tuberkulose auferlegt, die neu eintretenden Schüler, wie auch die Zwölf- und Fünfzehnjährigen untersucht, den Gesundheitsstand von Schülern, Lehrern und Anstaltpersonal überwacht, die Kinder begutachtet, die einem Praeventorium, einer Hilfsklasse oder einer Spezialklasse zugeteilt werden müssen und sein Augenmerk vor allem den vernachlässigten Kindern zuwendet, die ungenügend ernährt werden oder unter unhaltbaren sanitären Lebensbedingungen leiden. Er macht den Behörden oder den in Frage kommenden Spezialwerken über diese Verhältnisse Anzeige. Der Schularzt kann von den Schulkommissionen zu dem

lehrplanmäßigen Anti-Alkoholunterricht beigezogen werden. Er überwacht auch die Freiluftschulen und die Hilfsklassen.

Dem Schularzt ist zur Unterstützung eine *Schulkrankenpflegerin* beigegeben, die unter seiner Leitung den Gesundheitsstand der Schüler der Kleinkinder-, Primar-, Primaroberschulen und der Privatschulen überwacht. Sie wird vom Erziehungsdepartement ernannt (für die Gemeinden, die einen solchen Posten eingerichtet haben, auf Vorschlag der interessierten Gemeindebehörden) und muß im Besitze des Diploms einer Krankenpflegerinschule und eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in medizinisch-sozialer Praxis sein. Sie untersteht der Oberaufsicht des Chefs des kantonalen Sanitätsdienstes und ist verpflichtet, jede Schulabteilung mindestens im Frühling und im Herbst zu besuchen und darauf zu achten, daß der Unterricht nicht gestört wird. Ihre Tätigkeit hat sich in vollem Einverständnis mit der Lehrerschaft zu vollziehen.

Der schulzahnärztliche Dienst

Es besteht noch keine gesetzliche Regelung; doch ist ein Gesetz über den schulzahnärztlichen Dienst in Vorbereitung. Außer der Stadt Lausanne haben den schulzahnärztlichen Dienst eingeführt die Gemeinden: Renens, Pully, Vevey, La Tour de Peilz, Montreux, Yverdon.

Ferienkolonien

Mehrere größere Gemeinden (Städte) führen Ferienkolonien.

Freiluft- und Waldschulen

1. Beginns und Umgebung. Freiluftschule.
2. Freiluftschule Lausanne. Einrichtung der Stadt Lausanne.
3. Waldschule Etavez. Einrichtung der Stadt Lausanne.
4. Freiluftschule Leysin (Dr. Rollier), privat.
5. Freiluftschule Villars ob Bex.

★

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Ausgestaltung der körperlichen Erziehung beschloß der Staatsrat für alle Primarschulen des Kantons das Obligatorium eines täglichen halbstündigen Turnunterrichts und einen einmal in der Woche durchzuführenden Freiluftnachmittag. Diese Freiluftnachmittage haben Marschübungen zu dienen, die gleichzeitig mit Übungen im Beobachten und mit Heimatkunde verbunden werden können. Einige Gemeinden lassen durch den Turnlehrer unter der Kontrolle des Schularztes einige Sonderturnstunden erteilen. Die schwierigen Fälle werden dem orthopädischen Institut in Lausanne zugewiesen.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Die Hilfsklassen

In den größeren Schulgemeinden sind von Gesetzes wegen (Art. 138 ff.) Hilfsklassen für geistig zurückgebliebene Kinder zu errichten, die, obwohl

bildungsfähig, nicht imstande sind, dem Unterricht der Normalschule zu folgen. Der Unterricht ist für Kinder gedacht, die intellektuell wenigstens um drei Jahre zurückgeblieben sind, nicht aber für bildungsunfähige und einer Sonderschulung bedürftige Kinder. Die Aufnahme eines Kindes in die Spezialklasse wird durch eine Kommission verfügt, die aus einem Vertreter der Schulkommission oder dem Schuldirektor, dem Kreisinspektor und dem Schularzt besteht. Sie wird nach einem besondern Stundenplan geführt. Der Unterricht wird einem Lehrer oder einer Lehrerin anvertraut, die im Besitze des Patentes für Spezialunterricht (*brevet d'enseignement aux enfants arriérés et anormaux*) der Ecoles normales des Kantons Waadt oder eines gleichwertigen Ausweises sind. Diese Lehrkräfte erhalten eine Bezahlungszulage.

Wo die Schulgemeinde zu klein ist, um die Eröffnung einer ständigen Spezialklasse zu rechtfertigen, kann der Lehrer der Normalschule den Unterricht für die zurückgebliebenen Kinder erteilen (Extraentschädigung). Der Staat entrichtet besondere Subventionen an die Gemeinden mit Spezialklassen.

In den Classes de développement, welche für Kinder vom 13. bis 16. Altersjahr bestimmt sind, bilden Handarbeit und Übungen zur Vorbereitung auf das praktische Leben einen wesentlichen Teil des Unterrichts. Wenn die Fortschritte eines Schülers dies ermöglichen, kann er einer seiner Entwicklung entsprechenden Normalklasse zugewiesen werden.

Die Zahl der Hilfsklassen ist seit einigen Jahren stationär geblieben. 1950: 20 Hilfsklassen.

Beobachtungsstationen

Kinder zur Beobachtung nimmt der Pavillon d'observation de l'Hospice de l'enfance in Lausanne auf. (Private protestantische Gründung.)

Die Versorgung in Anstalten

Auf Vorschlag des Schularztes und der Schulbehörde werden die geistig oder körperlich behinderten Kinder, die dem normalen Schulunterricht nicht zu folgen vermögen, von der Schulpflicht befreit. Sie erhalten dann ihre Ausbildung in den entsprechenden Erziehungsanstalten. Im Kanton Waadt befassen sich elf Anstalten mit diplomiertem Lehrpersonal mit der Ausbildung von gehörlosen, schwererziehbaren Kindern. Anstaltsverzeichnis im Anhang.

Kanton Wallis

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz vom 16. November 1946 über das Primar- und Haushaltungsschulwesen. Ausführungsreglement vom 6. November 1947 zu dem Gesetz über das Primar- und Haushaltungsschulwesen.

1. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Die Gemeinden beziehen die Lehrmittel zum Ankaufspreis bei der kantonalen Schulmaterialienniederlage. Sie haben die Lehrmittel zum gleichen Preis an die Schüler abzugeben. Unbemittelten Kindern verabfolgen die Gemeinden das notwendige Schulmaterial sowie die Bücher unentgeltlich (Gesetz, Art. 73 f.).

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Der Artikel 59 des Schulgesetzes von 1946 bezeichnet als eine der sozialen Aufgaben der Schulbehörden: 1. unterernährten Kindern zusätzlich ausreichende Nahrung zu verabfolgen; 2. den Kindern unbemittelter Eltern, die einen zu großen Schulweg zurückzulegen haben, Verpflegung und nötigenfalls eine passende Unterkunft zu besorgen. Der Staat subventioniert nach Artikel 60 die Austeilung von Schulsuppen, Milch oder Speisen an Schulkinder, ebenso die Unterkunft für bedürftige Schüler mit weitem Schulweg. Die staatliche Subvention an die Ausgaben der Gemeinden oder gemeinnützigen Organisationen für Verabreichung von Schulsuppen oder andern Nahrungsmitteln (Brot, Milch, Früchte) außerhalb der Hauptmahlzeit beträgt 25 %, für Verabreichung von Schulsuppen an Kinder, die infolge der Entfernung die Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen können, 25–50 % (vorläufig nur 25 %).

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche Dienst (Schularzt und Schulzahnarzt)

Schon im Primarschulgesetz vom 1. Juni 1907 finden sich die ersten staatlichen Vorschriften über die schulärztliche Aufsicht. Sie betrafen jedoch nur eine oberflächliche Untersuchung der Schüler und Lehrer auf ihren Gesundheitszustand. Das Bundesgesetz über die Maßnahmen gegen die Tuberkulose führte zu eingehenderen Verfügungen am 3. Dezember 1929 am 8. September 1934 und 1943, die die Praxis in der Schulhygiene vorbereiteten, welche im neuen Primarschulgesetz von 1946 legalisiert wurde. Dieses befaßt sich in einer ganzen Reihe von Artikeln mit dem schulärztlichen Dienst.

Nach Artikel 51 des Schulgesetzes umfaßt der schulärztliche Dienst heute die medizinische Überwachung der öffentlichen und freien Schulen und die Hygiene der Schullokale. Er wird ausgeübt durch die *Schulärzte*, die *Schulzahnärzte*, durch den *heilpädagogischen Dienst*, die *Fürsorgerinnen* und das *Amt für die Erstellung der Schirmbildaufnahmen*. Der Schularzt nimmt in jeder Schule, die ihm anvertraut ist, mindestens einmal im Jahr eine ärztliche Untersuchung vor, und zwar zu Beginn des Schuljahres. Er hat die schul-

pflichtigen Kinder, die aus irgendeinem Grunde am Schulbesuch verhindert sind, zu Hause zu untersuchen. Die vom Arzt, Zahnarzt und dem heilpädagogischen Dienst vorzunehmenden Untersuchungen werden in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Reglement und den jedes Jahr neu erlassenen Weisungen des Erziehungsdepartementes durchgeführt. Beim Auftreten einer epidemischen Krankheit trifft der Schularzt im Einverständnis mit dem Schulinspektor und der Gemeindebehörde die erforderlichen Maßnahmen zwecks Entfernung der kranken Kinder aus der Schule oder Schließung der Schule. Diese Maßnahmen unterliegen der Bestätigung des Erziehungsdepartementes. Die Schulärzte und Schulzahnärzte werden vom Staatsrat ernannt. Ihr Gehalt geht zu Lasten des Staates. Er übernimmt auch die Kosten des heilpädagogischen Dienstes. Das Ausführungsreglement bestimmt die Art und den Umfang der sanitärischen Leistungen, deren Kosten der Staat zu tragen hat.

Der Schulzahnarzt untersucht die Kinder auf den Zustand ihrer Zähne. Durch die Vermittlung der Gemeinde werden die Eltern, deren Kinder eine Zahnbehandlung notwendig haben, benachrichtigt.

Obligatorische Kinderkrankenkassen

Der Staat beteiligt sich an den obligatorischen Kinderkrankenkassen durch einen Beitrag von Fr. 1.20 für jedes versicherte Kind, sofern die Gemeinden oder Drittpersonen daran einen mindestens gleich großen Beitrag bezahlen. Auch die freiwilligen Kinderkrankenkassen werden subventioniert.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Spezialklassen

für Schwachbegabte innerhalb der Normalschule führt Sitten.

Der heilpädagogische Dienst

Der heilpädagogische Dienst ist im Schulgesetz verankert. Nach den Ausführungsbestimmungen dazu (Art. 24) bezweckt er die Verhütung nervöser und geistiger Störungen bei der Jugend im Kindes- und im schulpflichtigen Alter. Das Erziehungsdepartement beteiligt sich an den Kosten dieses Dienstes durch die Bezahlung eines Beitrages, der durch den Staatsrat festzulegen ist.

Die Versorgung in Anstalten

Das Lehrpersonal meldet jeweils dem heilpädagogischen Dienst, der Fürsorgerin und dem Schularzt jene Schüler, die in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, jene, deren Gegenwart für die Erziehung der übrigen Kinder schädlich ist, jene, die unterernährt sind, sowie jene, die aus einem andern Grunde der Schule nicht zu folgen vermögen. – Der Schularzt be-

antragt jene Maßnahmen, die mit Rücksicht auf solche Schüler zu ergreifen sind, die eine besondere Pflege oder Behandlung nötig haben oder in einer geeigneten Anstalt versorgt werden müssen. Er benachrichtigt hievon die Eltern und die Schulkommission. Die Schulkommission hat sich zu versichern, daß die Maßnahmen, die der Schularzt beantragt hat, durchgeführt werden. Im Weigerungsfall oder bei Nachlässigkeit der Eltern erfolgt Anzeige durch die Schulkommission an die Gemeindebehörde. Nötigenfalls greift das Erziehungsdepartement ein und ordnet auf Kosten der Gemeinde das Nötige an (Gesetz, Art. 50 ff.).

Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß jene Kinder, die für die Normalschule nicht in Betracht kommen, die ihnen zukommende Erziehung erhalten. Der Staat subventioniert die Errichtung und den Betrieb von Anstalten, die sich mit der Erziehung *kranker* oder *anormaler* Kinder befassen. Sie werden vom Staate als Werke öffentlichen Nutzens anerkannt. Staatsbeitrag an die Schullokale 30 %, an die Lehrerbesoldungen 40 %. Anstaltsverzeichnis im Anhang.

Kanton Neuenburg

Gesetzliche Grundlagen

Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908 (avec modifications). – Règlement général pour les écoles enfantine et primaire du 31 janvier 1930 (avec modifications). – Directives concernant l'acquisition de moyens modernes d'enseignement avec subvention de l'Etat du 9 février 1949. – Règlement sur les vaccinations et revaccinations antivarioliques du 14 novembre 1944. – Règlement sur la vaccination antidiphétique du 6 février 1945. – Règlement sur la lutte contre les maladies transmissibles du 5 octobre 1945 (mit Abänderung vom 7. März 1947). – Règlement concernant l'exécution des prescriptions fédérales sur la lutte contre la tuberculose du 20 décembre 1946. – Arrêté relatif à l'application des prescriptions fédérales concernant le paiement de subsides fédéraux pour combattre des maladies transmissibles du 28 août 1947. – Service médico-pédagogique neuchâtelois. Statuts du 16 avril 1944.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien auf Staats- und Gemeindekosten. Verteilung der Kosten: Staat drei Fünftel der Kosten, Gemeinden zwei Fünftel. Es besteht ein Lehrmittelverlag, der dem Erziehungsdepartement unterstellt ist. Die Auswahl der Lehrmittel besorgt eine beratende Kommission. Zur Subvention zusätzlicher Erwerbung moderner Lehrmittel durch die Schulbehörden steht dem Erziehungsdepartement ein besonderer Kredit von 142 000 Fr. zur Verfügung. Es wird mit 40–60 % subventioniert die Anschaffung von Projektionsapparaten, Kinoapparaten, Radioempfängern, Phonographen, Schallplatten, sowie von Nähmaschinen, Handarbeitswerkstätten usw.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Für die vom Gesetz vorgeschriebene und vom Staat unterstützte Fürsorge in dieser Richtung (Art. 116) verfügt die Erziehungsdirektion über einen bedeutenden Kredit (1950: 30 000 Fr.), der für die Verteilung von Nahrungs- und Stärkungsmitteln, Kleidern, Erfrischungen (Milch, Suppe) oder Verabfolgung von Mahlzeiten an Kinder bedürftiger Eltern verwendet wird. Die Begehren werden in den Städten von den Schuldirektoren, in den andern Gemeinden von den Schulinspektoren mit Unterstützung der Schulbehörden und der Lehrerschaft gestellt.

Jugendhorte und Freizeitbeschäftigung

Das Schulgesetz sieht die Einrichtung von Classes gardiennes (Jugendhorten) für Kinder vor, die nicht beaufsichtigt werden können.

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche Dienst

Die Schulpflegen ergreifen im Zusammensehen mit dem Gemeinderat die erforderlichen Maßnahmen für die Schulgesundheitspflege und lassen mindestens einmal im Jahr eine medizinische Untersuchung der Schüler vornehmen (Art. 22 des Gesetzes). Die Schüler haben beim Beginn der Schulpflicht ein Impfzeugnis vorzulegen. Die Untersuchungsergebnisse werden in einem Kontrollblatt (fiche sanitaire) festgehalten. Beim Konstatieren einer ansteckenden Krankheit sind die erkrankten Schüler und eventuell ihre Geschwister von der Schule auszuschließen, bis ihnen der behandelnde Arzt den Wiedereintritt erlaubt. Die Schulkommission kann nötigenfalls vorübergehende Einstellung des Unterrichts beschließen. Schüler mit ansteckenden Krankheiten können von der Schule ausgeschlossen werden. Rekursrecht der Eltern an den Staatsrat.

Der schulzahnärztliche Dienst

Er ist seit 1942 obligatorisch und wird jährlich in allen Schulen des Kantons durchgeführt. Diese Kontrolle wird von zwanzig Gemeinden vervollständigt durch einen zahnärztlichen Dienst, der im Einverständnis mit den Zahnärzten vorgenommen wird. Die Städte Neuenburg und La Chaux-de-Fonds haben einen unabhängigen und vollständigen Schulzahnarztdienst eingerichtet.

Ferienkolonien

führen die Gemeinden Neuchâtel, Le Locle, La Chaux-de-Fonds, Fleurier.

Freiluftschen

Die Freiluftscheule Pierre à Bot ist eine städtisch-neuenburgische Einrichtung. Dazu Schülerbadestrand.

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Die Hilfsklassen

Spezial- und Förderklassen werden im Einverständnis mit dem Staatsrat für anormale oder geistig zurückgebliebene Kinder eingerichtet. Solche bestehen in vier größeren Gemeinden.

Beobachtungsstationen

Seit 1949 besteht eine Beobachtungsstation in Malvilliers (maison d'observation et de traitement le Vanel).

Die Versorgung in Anstalten

Sie hat ihre grundsätzliche Verankerung in Artikel 48 des Schulgesetzes.

Die Schulkommission hat das Recht, ein Schulkind von der Schule auszuschließen, wenn es eine moralische Gefahr für die andern darstellt. Rekursrecht an den Staatsrat. Das ausgeschlossene Kind kann in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden. Das Erziehungsdepartement kann nach Anhören der Schulpflege die notorischen bildungsunfähigen und die körperlich gebrechlichen (blinde und taubstumme) Kinder von der Schulpflicht befreien (Gesetz, Art. 47 f.). Zurück gebliebene Kinder nimmt das Erziehungsheim Maison d'éducation pour élèves retardés in Malvilliers auf (seit 1930). Anstaltsverzeichnis im Anhang.

*

Der seit 1941 bestehende *heilpädagogische Dienst* (service médico-pédagogique) bemüht sich um die Förderung der heilpädagogischen Bestrebungen aller Art (Beobachtung, Vorbeugung und Heilung). Der *schulpädagogische Dienst* wird durchgeführt durch einen leitenden Psychiater (médecin-directeur) und seine drei Assistentinnen.

Alle diese Unternehmungen werden vom Staat finanziell vollständig gesichert, der in Kontakt mit Pro Infirmis steht und dieser Organisation eine jährliche Subvention von 5000 Fr. ausrichtet.

Kanton Genf

Gesetzliche Grundlagen

Loi sur l'instruction publique du 6 novembre 1940 (avec modifications). – Règlement de l'enseignement primaire du 22 juillet 1936 (avec modifications). – Loi sur l'emploi des enfants soumis à la scolarité obligatoire et des mineurs moins de 18 ans du 2 mai 1945. – Règlement de la surveillance des mineurs du 25 mai 1945. – Arrêté législatif sur l'orientation scolaire des élèves du 22 mars 1947. – *Loi sur l'office de l'enfance* du 2 juillet 1937. – Règlement d'application de la loi sur l'office de l'enfance du 5 janvier 1938 (avec modifications du 6 novembre 1943 et 4 janvier 1944). – Arrêté concernant les placements d'enfants hors du milieu familial du 1er avril 1944. – Arrêté concernant le certificat médical obligatoire pour l'admission dans les écoles publiques et privées du 12 juin 1943. – Arrêté concernant la *revaccination obligatoire* des enfants contre la variole du 23 septembre 1946. – Arrêté modifiant le règlement d'application de la loi sur

l'exercice des professions médicales et auxiliaires du 10 octobre 1944. – Arrêté sur les cours pour auxiliaires des professions médicales du 10 octobre 1944. – Arrêté fixant le règlement des dits cours du 10 octobre 1944. – Règlement du service de contrôle médico-sportif du 12 juin 1943 et du 14 juin 1947.

Das Jugendamt (Office de l'enfance)

Es ist die Dachorganisation für alle fürsorgerischen, schulmedizinischen und heilpädagogischen Spezialämter. Sein Ziel ist die Sicherung des Schutzes der geistigen und körperlichen Gesundheit der Schuljugend und die tatkräftige Förderung ihrer Entwicklung. Das Jugendamt koordiniert die Erziehungsbestrebungen der Familie und der Schule und unterstützt die Behörden der Rechtspflege und der Verwaltung in ihrer Aufgabe. Es umfaßt folgende Abteilungen:

- service médical des écoles (schulärztlicher Dienst), verbunden mit der clinique dentaire (schulzahnärztlicher Dienst);
- contrôle médico-sportif;
- service d'observation des écoles (schulärztlicher Beobachtungsdienst);
- service social des écoles (Sozialdienst der Schule);
- service d'orientation professionnelle et des apprentissages;
- service de protection des mineurs;
- service du tuteur général.

Das Jugendamt ist dem Erziehungsdepartement unterstellt. Seine Funktionäre werden vom Staatsrat ernannt. Eltern und Kinder haben sich den Anordnungen der verschiedenen Abteilungen des Jugendamtes zu unterziehen. Im Weigerungsfall kann dieses die staatliche Gewalt in Anspruch nehmen.

I. Die allgemeine Fürsorge in den Schulen

Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien

Lehrmittel und Schulmaterialien sind für alle Primarschulklassen unentgeltlich. Für die Schüler der division inférieure de l'enseignement secondaire (bis 15. Altersjahr) besteht Unentgeltlichkeit des Unterrichts. Dagegen gehen die Lehrmittel und die Schulmaterialien zu Lasten der Eltern. Bedürftige Schüler erhalten Stipendien.

Nachhilfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Diese Fürsorge ist dem Sozialdienst als Zweig des Jugendamtes überbunden (service social des écoles – Office de l'enfance). Er greift ein zugunsten des bedürftigen Schulkindes, verschafft den gesundheitlich geschwächten Schülern Kuraufenthalte und Heilungsmöglichkeiten, er überwacht die Verteilung von Kleidern und Schuhen und er beaufsichtigt die Anwendung des Gesetzes über die Verwendung von schulpflichtigen Kindern im Ar-

beitsprozeß. Er koordiniert die Tätigkeit der Sozialwerke wie Jugendhorte, Schulküchen, Freiluftschen, Ferienkolonien (Art. 12 des Gesetzes über das Jugendamt). Er wird durchgeführt von einem Direktor oder einer Direktorin, die, unterstützt vom notwendigen Personal, ihre Arbeit beginnen auf schriftliches Gesuch der Eltern an den Lehrer ihres Kindes. Der Staat unterstützt diese Einrichtungen unter finanzieller Mithilfe der Eltern oder von Sozialwerken.

Daneben besteht die private Einrichtung der *Cuisines scolaires*, die besonders für unterernährte Kinder bedürftiger Eltern zu ganz billigem Preis oder gratis Mahlzeiten abgeben. Sie dienen zusammen mit den öffentlichen Jugendhorten und den privaten Ferienkolonien dem gleichen Ziel; die Kinder, welche aus ungünstigen Familienverhältnissen stammen, materiell zu unterstützen und sie vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren.

Jugendhorte und Freizeitbetätigung

Jugendhorte. (Classes gardiennes). Das Erziehungsdepartement organisiert unter finanzieller Beihilfe der Gemeindebehörden Jugendhorte für die Kleinkinder- und die Primarschulen. Ihre Organisation ist durch Reglement bestimmt (Art. 31 Ges.).

2. Die Gesundheitspflege in den Schulen

Der schulärztliche und schulzahnärztliche Dienst

ist ein weiterer Zweig des Jugendamtes. Er hat eine ausschließlich praktische Aufgabe und schließt jede rein wissenschaftliche Untersuchung aus. Dem Chefarzt als Leiter sind Kreisärzte, denen die Inspektion der vom Staatsrat geschaffenen Kreise obliegt, und Spezialärzte beigegeben, ferner Schulkrankenpflegerinnen oder Sozialassistentinnen. Dem Chefarzt ist die Inspektion und medizinische Überwachung aller öffentlichen und privaten Schulen des Kantons übertragen. Er ist Berater der kantonalen und der Gemeindebehörden für alle die Schulhygiene und die Gesundheit der Schüler und Lehrer betreffenden Fragen. Er schlägt die prophylaktischen Maßnahmen und die notwendigen Desinfizierungen vor und überwacht deren Ausführung. Er kontrolliert die gesundheitlichen Verhältnisse der Schullokale, organisiert den Kampf gegen die ansteckenden Krankheiten, sieht besondere sanitärische Besuche vor und gibt Ratschläge für alle Maßnahmen zur Hebung der Gesundheit der Schüler. Er organisiert und kontrolliert die Tätigkeit des medizinischen und technischen Personals und den ärztlichen Dienst der vom Erziehungsdepartement verwalteten Einrichtungen und schlägt die Ernennung der Ärzte und des erforderlichen technischen Personals vor.

Die zur Inspektion bestellten Ärzte haben die ärztliche Aufsicht über die Schulen. Sie stehen dem Erziehungsdepartement, dem Chefarzt und den Schulbehörden ihres Kreises zur Verfügung für alle Fragen, die sich auf die Schulhygiene und die Gesundheit der Schüler beziehen. Sie besu-

chen periodisch die Schulen, über die sie dem Chefarzt ihren Bericht erstatteten, der diesen dann an das Erziehungsdepartement weiterleitet. Sie entfernen die Schüler mit ansteckenden Krankheiten von der Schule, sie beraten die Schüler und die Lehrerschaft in gesundheitlichen Fragen und bezeichnen die Schüler, die eines Spezialunterrichtes bedürfen. Sie beobachten die einzelnen Schüler und führen für jeden Schüler ein Gesundheitsheft (*carnet sanitaire*). Sie zeigen dem schulärztlichen Dienst alle Kinder an, die einer speziellen Behandlung bedürfen (ärztliche Behandlung, Einweisung in eine Heilanstalt, eine Freiluftscole, Höhenkurort usw.). Sie haben gratis alle Kinder ihres Kreises zu untersuchen, die eines Zulassungsattestes für eine öffentliche Schule bedürfen.

Die Spezialärzte untersuchen den Mund und die Zähne, die Nase, den Kehlkopf, das Gehör, die Augen, das Nervensystem der Schüler des Stadtbezirkes. Sie können auch zu den Landschulen gerufen werden. Sie haben die Schulen mindestens einmal im Jahr zu besuchen.

Die Schulkrankenpflegerinnen und Sozialassistentinnen haben die ihnen zugeteilten Schüler regelmäßig zu besuchen und unter der Oberaufsicht des Chefarztes und in enger Mitarbeit mit der Lehrerschaft die Gesundheitspflege der Schüler sicherzustellen. Sie haben dem Kreisarzt alle der Untersuchung bedürftigen Fälle zu melden, die Ausführung der ärztlichen Anordnungen zu überwachen, die Ärzte bei ihren Besuchen und Behandlungen zu unterstützen und Hausbesuche bei den gesundheitlich gefährdeten Kindern zu machen. Sie haben sich auch um die materiellen und sozialen Verhältnisse, in welchen die Kinder leben, zu kümmern.

Die Schulzahnklinik ist eine Abteilung des schulärztlichen Dienstes. Sie ist für die Schüler der Primarschulen eingerichtet und hat die Förderung der Zahnpflege und die Vorbehandlung der Zahnkaries zum Zweck. Sie ist administrativ durch einen Direktor (Zahnarzt) geleitet, der dem Leiter des schulärztlichen Dienstes unterstellt ist, mit dessen Mitwirkung er die prophylaktischen Maßnahmen organisiert. Der Direktor wird von Zahnärzten assistiert. Die Klinik organisiert systematische Schulbesuche zur Erfassung der Kinder, die eine zahnärztliche Behandlung notwendig haben. Sie hat ihre Fürsorge nur den Kindern zuzuwenden, deren Eltern nicht in der Lage sind, eine private Behandlung zu bezahlen. Die Eltern müssen zu diesem Zweck ein schriftliches Gesuch einreichen. Kinder, deren Eltern bereits zweimal die Intervention der Schulzahnklinik zurückgewiesen haben, oder deren Betragen bei der klinischen Behandlung zu wünschen übrig ließ, werden nicht mehr zugelassen.

Ferienkolonien und Freiluftscole

Die *Ferienkolonien* sind private Einrichtungen (Quartierkomitees, weltliche oder konfessionelle Verbände), die vom Staat und den Gemeinden subventioniert werden. Die staatliche Unterstützung wird vom Erziehungsdepartement errechnet und überwiesen.

Die Freiluftschulen sind staatlich organisiert (Erziehungsdepartement-Sozialdienst). In der Stadt Genf selbst: Die *Ecole des Bourgeries* für Kinder der Normalklassen. Halb-international. Die Kinder nehmen dort ihr Mittagessen ein. Außerhalb der Stadt Genf: *Ecole d'Altitude de Montana* (Wallis) die während des ganzen Schuljahres offen ist (September bis Ende Juni), Unterricht nach Normalprogramm. In den Sommerferien (Juli-August) werden die schwächeren Kinder dort einer Ferienkolonie übergeben. *Ecole de plain air de Forêt de Boveau sur Corbeyrier* (Vaud), geöffnet von Januar bis Ostern und von Mai bis Ende Juni. Diese Schule ist im Ausbau zur Jahresschule begriffen.

Der Sozialdienst des Jugendamtes befaßt sich mit der Einweisung der Kinder in diese Schulen, und der schulärztliche Dienst sichert die medizinische Betreuung.

Schülerversicherung

Alle Schulen der öffentlichen Primarschule sind gegen *Krankheit* bei der Caisse cantonale d'assurance scolaire versichert. Die Gemeinden kommen bedürftigen Eltern bei der Bezahlung der Prämien zu Hilfe. Alle Schüler der öffentlichen Schulen (primaire et secondaire) sind gegen *Unfall* versichert (in der Schule und auf dem Schulweg). Überdies bestehen Versicherungsverträge des Erziehungsdepartementes für Spezialfälle auf Schulreisen, bei Handarbeit, Fabrikbesichtigungen usw.).

3. Die heilpädagogischen Bestrebungen

Der Beobachtungsdienst. (Service d'observation des écoles)

Er besteht seit 1930. Der Schulbeobachtungsdienst befaßt sich mit den Schülern, die durch Charakterschwierigkeiten oder Intelligenzstörungen oder durch die Familienverhältnisse in ihrer Entwicklung gehemmt sind und infolgedessen der normalen Schulpflicht nicht genügen können. Er wird ausgeübt durch einen Direktor, einen Arzt des schulärztlichen Dienstes, zwei Sozialassistentinnen und das notwendige Verwaltungspersonal. Der Beobachtungsdienst befaßt sich mit allen Fällen, die ihm durch die offiziellen Einrichtungen oder durch Eltern zugewiesen werden. Der Direktor beobachtet persönlich die ihm gemeldeten Kinder, kümmert sich um ihr Betragen, ihre Schularbeit und ihre Familienverhältnisse und arbeitet gegebenenfalls mit dem Schutzdienst für Minderjährige zusammen. Es können dem Beobachtungsdienst auch die Jugendlichen von 15-18 Jahren zur Beobachtung zugeteilt werden, nämlich solche Schüler, die in Spezialanstalten oder Spezialklassen für Zurückgebliebene oder schwererziehbare gewesen sind oder die zu verschiedenen Malen während der Zeit ihrer Schulpflicht Gegenstand des Eingreifens waren.

Der Direktor des Beobachtungsdienstes leitet die Spezialklassen (für geistig und körperlich zurückgebliebene Kinder, für schwererziehbare oder körperlich gebrechliche Kinder, z. B. Taubstumme, Schwerhörige, Sprach-

gehemmte). Der Dienst für Sprachgebrechliche arbeitet mit dem Beobachtungsdienst zusammen. Der Arzt ist mit der medizinisch-psychiatrischen Untersuchung der dem Beobachtungsdienst überwiesenen Schüler betraut, die Sozialassistentin bemüht sich in der Regel um alle Fälle, die das Eingreifen des Beobachtungsdienstes nötig gemacht haben.

Der Beobachtungsdienst führt Kurse für Familienerziehung durch, Kurse für Heilpädagogik, bildet zum Teil die Lehrkräfte für die Spezialklassen und die Anstaltserziehung aus. Der Kanton hat zwei Beobachtungsstationen: *Maison des Ormeaux, Chouilly; Maison des Charmilles*.

Spezialklassen und Anstalten

Für Kinder, welche außerhalb des Normalprogramms unterrichtet werden müssen, gibt es folgende Spezialklassen und Anstalten: classes de développement (Förderklassen); classes spéciales (öffentliche Spezialklassen für Anormale); cours spéciaux d'orthophonie für Sprachgehemmte (öffentlich); cours spéciaux pour gymnastique corrective (staatlich, hauptsächlich für die Schülerinnen des Schneiderinnenateliers, die keine genügende körperliche Ausbildung erhalten). *Maison des Charmilles* (öffentlich), Internat für schwererziehbare Kinder. *Maison des Ormeaux* (privat, mit Staatssubvention) für Schwererziehbare vom 15. Altersjahr an. Ecole jardin des Bougeries (staatlich), für schwererziehbare und geistig zurückgebliebene Kinder. Institution pour enfants sourds. Unterricht öffentlich. Interne und externe Schüler. Privates Komitee für das Internat. – Die Primarabschlußklassen (fin de scolarité) classes: 6, 7 C, 8 A und B, 9 A und B nehmen die Schüler auf, die den Notenstand für das enseignement secondaire nicht erreichten. Ihr Programm umfaßt neben einem theoretischen Unterricht, der weniger weit geht als in den Normalklassen Handarbeitsunterricht für die Knaben und Haushaltungsunterricht für die Mädchen.

Der Beobachtungsdienst

Siehe oben.

Beobachtungsstationen zwei. 1. im *Maison des Charmilles* (staatlich). Organisiert durch die Erziehungsdirektion. Internat für schwererziehbare Kinder. 2. *Maison des Ormeaux* für Knaben vom 15. Altersjahr an. Privat mit staatlicher Unterstützung. (Anstaltsverzeichnis im Anhang).

Literaturverzeichnis

Quellen

Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Departementsberichte, Anstaltsberichte (Materialübermittlung durch die Zentralstelle für Dokumentation und Auskunft in St.Gallen).

Benützte Literatur

- Bähler E. L.* Die Organisation des öffentlichen Schulwesens der schweizerischen Kantone, Mannigfaltigkeit in der Einheit. Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen, 33. Jahrgang, 1947.
- Berner L.* De quelques réalisations récentes dans le domaine de l'école neuchâteloise (Archivband 1944).
- Boesch Ernst.* Schulpsychologischer Dienst. Schweizer Erziehungsroundschau 1948, 3, 4, 6 und 7.
- Brandt C.* Les tâches sociales de l'Ecole. Neuenburg 1946.
- Furrer C. D.* Wandlungen im Schulhausbau (Archiv 1946).
- Gualzata M.* L'educazione e l'istruzione della gioventù nel Canton Ticino) Archiv 1938).
- Herger Th.* Aus dem Schul- und Erziehungswesen des Kantons Uri (Archivband 1943).
- Laravoire Ed.* Le service d'observation médico-pédagogique des écoles de Genève (Annuaire de l'instruction publique en Suisse 1947).
- Mann L.* Das Schulgesetz des Kantons Baselland von 1946 in seinen Auswirkungen (Archiv 1949).
- Pitteloud C.* L'hygiène scolaire en Valais (Archiv 1949).
- Planta R.* Einiges aus dem Bündner Schulwesen (Archiv 1949).
- Schweizer Erziehungsroundschau,* Sonderheft. Schularzt, Psychologe und Pädagoge als Helfer der Geistesschwachen, 1950, 7.
- Spieler F.* Der Hygieneunterricht in der Schule (Archiv 1940).
- Spieler J.* Die Bedeutung der heilpädagogischen Beobachtungsstationen (Archiv 1940).
- Spieler J.* Hilfe für Sprachgebrechliche (Archiv 1943).
- Zaugg F.* Erläuterungen zum Schulgesetz für den Kanton Aargau vom 20. November 1940 (Archiv 1941).

Dazu kommen:

Periodische Berichterstattungen über die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens von 1938 bis 1949 im Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen. – Berichte von Pro Juventute 1948–1950. – Mitteilungen der Jugendämter. – Private Mitteilungen.

★

Für Interessenten, die sich in das Gebiet der modernen Heilpädagogik einarbeiten wollen, verweisen wir auf die jährlich veröffentlichten Bibliographien im Archiv, die über die schweizerischen Neuerscheinungen auf diesem Gebiet laufend orientieren. Um nur einige Namen zu erwähnen: Hanselmann, Guyer, Moor, Montalta, Piaget, Rorschach, Schneider, Segers, Spieler und andere.

Anhang: Verzeichnis der Anstalten

A. Anstalten für schulbildungsfähige geistesschwache Kinder verschiedenen Grades¹

1. Für schulbildungsfähige geistesschwache Kinder sind vorhanden:

Staatliche und kommunale (bzw. Gemeinde-Genossenschaften als Träger)*

Anstalten:

Riehen, Anstalt zur Hoffnung
Schaffhausen, Pestalozziheim
Hohenrain, kantonale Erziehungsanstalt (Abteilung)
Burgdorf, Lerchenbühl*
Steffisburg, Sunneschyn*
Walkringen, Sonnegg*

Private gemeinnützige Anstalten:

Biberstein, Schloß
Bremgarten, St. Josef (Abteilung)
Gelterkinden, Erziehungsanstalt
Bern, Anstalt Weißenheim
Walkringen, Friederikastift
Delémont, Foyer jurassien
Seedorf, Institut de Notre Dame de la Compassion
La Verrerie, Ste-Thérèse
Genève, Le Foyer
Mollis, Haltli
Masans, Erziehungsanstalt
Malvilliers, Maison cantonale d'éducation
Kriegstetten, Anstalt für schwachsinnige Kinder
Marbach, Oberfeld
Neu St. Johann, Johanneum
Mauren, Anstalt für schwachsinnige Kinder
Herisau, Nieschberg, Gotthilft
Erlenbach, Mariahalde
Goldbach bei Küsnacht, Kellersche Anstalt
Herrliberg, Kinderheim Bäschlin
Pfäffikon (Zürich), Pestalozziheim
Regensberg, Anstalt für Geistesschwache

¹ Wir verdanken dieses Verzeichnis Pro Infirmis. Es wurde durch Angaben der Kantone von uns ergänzt. Die Anstalten mit kombinierten Abteilungen werden immer auch unter den entsprechenden Kategorien genannt.

Wädenswil, Anstalt Bühl (Abteilung)
 Locarno, St. Eugenio (Abteilung Geistesschwäche)
 Sierre, Fondation de l'enfance infirme (Geistesschwäche)

Ferner für Nachschulpflichtige:

Köniz, Arbeitsheim Schloß
 Grandson, Les Mûriers
 Pfäffikon (Zürich), Haushaltungsschule Lindenbaum

Privatwirtschaftliche Anstalten (Besitz und Betrieb durch Privatperson,
 nicht Verein, Stiftung, Kommission oder dergleichen)

Weinfelden, Friedheim
 Arlesheim, Sonnenhof

2. Anstalten für geistesschwache Kinder (öffentliche und private) und Spezialklassen für schwererziehbare Debile.

Aarwangen, Erziehungsanstalt
 Aeschi ob Spiez, «Tabor»
 Grenchen, St. Josefsanstalt
 Lütisburg, St. Iddaheim
 Fischingen, St. Iddazell
 Schlieren, Pestalozzistiftung

3. Für bildungsunfähige idiotische Kinder:

Staatliche Anstalten, ferner kommunale (bzw. Gemeinde-Gen.)

Wil, Kinderpavillon des Asyls Wil
 Riehen, Anstalt zur Hoffnung (Abteilung)
 Rumendingen, Karolinenheim*

Private Anstalten

Bremgarten, St. Josef (Abteilung)
 Etoy, Asile de l'Espérance
 Uster, Anstalt für Bildungsunfähige
 Wädenswil, Bühl (Abteilung)
 Die Anstalten Kronbühl (Mehrfachgebrechliche) und Chailly
 (schwachsinnige Blinde) nehmen neben Bildungsunfähigen be-
 sonders mehrfach gebrechliche bildungsfähige Kinder auf.

Privatwirtschaftliche Anstalten

Rehetobel (Appenzell A.Rh.), Waldheim
 Bolligen (Bern), zur Lindenburg

B. Anstalten für körperlich gebrechliche Kinder

* = für die verschiedenen Gebrechen getrennte Abteilungen

1. Krüppelhafte

(Kantone in alphabetischer Folge)

Luzern	Luzern, Regens Meyer-Heim, Rigistrasse 61, kath. Z.
St.Gallen	St.Gallen, Gebrechlichenheim Kronbühl, intk. Z. u. E.
Vaud	Lausanne, Hospice orthopédique, Montagibert. Div.
Valais	Sierre, Fondation de l'Enfance infirme.
Zürich	Zürich, Anstalt Balgrist, Forchstraße 326, intk. J. Zürich, Mathilde Escherheim, Lenggstraße 60, prot. M. Zürich, Wilhelm Schultheß-Stiftung im orth. Institut Dr. Hallauer, Neumünsterallee 3, intk. J.

2. Schwerhörige und Sprachgebrechliche

Aargau	*Unterentfelden, Schweiz. Schwerhörigenschule Landenhof, intk. K. u. M.
Bern	*Münchenbuchsee, Taubstummenanstalt, Abteilung für Schwerhörige und Sprachgestörte, intk. K.
Genève	Genève, Home pour enfants sourds, Rue de la Servette 63. G. et F.
St.Gallen	*Neu St. Johann, Johanneum, Anstalt für Geistesschwäche, Abteilung für schwachbegabte Schwerhörige und Abteilung für schwachbegabte Sprachgebrechliche kath. K. u. M. JK. u. JM. *St.Gallen, Taubstummenanstalt Rosenberg, Abteilung für Sprachgestörte und Schwerhörige, intk. K. u. M.
Zürich	Zürich, Schwyzerhüsli, Schlößlistraße 17, Heim für sprachgebrechliche Kinder, intk. K. u. M.

3. Taubstumme

Aargau	*Bremgarten, Anstalt St. Joseph, für Taubstumme und Geistesschwäche, kath. K. u. M.
Basel	Riehen, Taubstummenanstalt, intk. und Sprachheilschule K. u. M.
Bern	*Münchenbuchsee, Taubstummenanstalt mit Abteilung für Schwerhörige und Sprachgebrechliche, intk. K.
Fribourg	Wabern, Taubstummenanstalt, prot. M. Le Guintzet, Institut St-Joseph pour enfants sourds-muets, cath. G. et F.

Abkürzungen: Z. = minderjährige Zöglinge. K = Knaben. G. = garçons. M. = Mädchen. F. = filles. J = Jugendliche. I. = Insassen verschiedenen Alters und Geschlechts. kath. = katholisch. prot. = protestantisch. intk. = interkonfessionell.

NB. Anstalten für Jugendliche sind nur berücksichtigt, wenn sie auch Kinder aufnehmen.

Luzern	*Ballwil, Hohenrain, kantonale Erziehungsanstalt für taubstumme und schwachbegabte Kinder, kath. K. u. M.
St.Gallen	*Rosenberg, Taubstummenanstalt mit Abteilung für Sprachgestörte und Schwerhörige, intk. K. u. M.
Tessin	*Locarno, St. Eugenio, Anstalt für Taubstumme und Geisteschwache, kath. K. u. M.
Valais	*Bouveret, Institut des enfants sourds-muets et arriérés, cath. G. et F.
Vaud	Sierre, Fondation de l'enfance infirme, privat
Zürich	Moudon, Institut des sourds-muets, prot. G. et F. Wollishofen, kantonale Taubstummenanstalt, Frohhalpstraße 48, intk. K. u. M.

4. Blinde

Bern	Spiez, Bernische Privat-Blindenanstalt, prot. K. u. JK., M. u. JM. u. E.
Freiburg	Freiburg, Blindenerziehungsanstalt Sonnenberg, kath. K. u. M.
Vaud	*Chailly, Le Foyer, intc., div. Lausanne, Asile des Aveugles, Avenue de France, prot., div.

5. Epileptische

Bern	Tschugg bei Erlach, Anstalt für Epileptische «Bethesda», intk., Z.
Schwyz	Steinen, Raphaelsheim, Anstalt für Epileptische, kath. Z.
Vaud	Lavigny, Asile pour épileptiques, prot., div.
Zürich	Zürich, Schweiz. Anstalt für Epileptische, Südstraße 120, prot. Z. u. E.

C. Anstalten für schwererziehbare Kinder

Aargau	Aarburg, Kantonale Erziehungsanstalt. K. Baden, Maria Krönung, Erziehungsanstalt. K. u. M. Effingen, Meyersche Erziehungsanstalt, prot. K. u. JK. Hermetschwil, St. Benedikt, verschiedene Gebrechliche, kath. K. Klingnau, Erziehungsanstalt St. Johann, kath. K. u. M. Oberflachs, Erziehungsanstalt Schloß Kasteln, prot. K. Olsberg, Kantonale Pestalozzistiftung, intk. K. u. JK. Rombach, Anstalt Obstgarten, prot. M. u. JM. Seengen, Erziehungsanstalt Friedberg, prot. M.
Appenzell	Herisau, Wiesen, Erziehungsanstalt, prot. K. u. M. *Schwäbrig, Schülerheim für Schwererziehbare, intk. K. u. M.
Baselland	Riehen, Anstalt zur guten Herberge, intk. M. u. JM. Frenkendorf, Mädchenanstalt, prot. M.

- Baselland Schillingsrain, Erziehungsanstalt, prot. K. u. JK.
Sissach, Erziehungsanstalt Sommerau, prot. K. u. M.
- Baselstadt Kantonale Erziehungsanstalt für Knaben, Klosterfiechten
Kantonale Erziehungsanstalt für Mädchen, Riehen
- Bern *Aarwangen, Erziehungsanstalt, prot. K.
*Aeschi ob Spiez, Kinderheim Tabor, Anstalt für Schwererziehbare und Geistesschwache, prot. K.
Brünnen-Bümpliz, Knabenerziehungsanstalt «Neue Grube», prot. K.
Brüttelen, Kantonales Erziehungsheim «Aebi-Heim», prot. M.
Erlach, Knabenerziehungsanstalt, prot. K.
Häutligen-Wattenwil, Kinderheime zur Hoffnung für Schwererziehbare, prot. K. u. M.
Kehrsatz, Erziehungsheim, prot. M. u. JM.
Landorf bei Köniz, Knabenerziehungsanstalt, prot. K. u. JK.
Liebefeld, Erziehungsanstalt Steinhölzli, prot. M.
Loveresse, Maison d'éducation, intk. M.
Münsingen, Loryheim für Schwererziehbare, intk. JM.
Muri bei Bern, Erziehungsanstalt «Wartheim», prot. M.
Niederwangen, Erziehungsanstalt «Auf der Grube», prot. K.
Oberbipp, Kantonale Erziehungsanstalt, prot. K. u. JK.
Prêles, Zwangserziehungsanstalt Tessenberg, intk. JK.
Tramelan, Trinkerkinderheim, prot. M. u. JM.
Wabern, Erziehungsanstalt Morija, prot. K. u. M.
Wabern, Erziehungsanstalt Viktoria, prot. M. u. JM.
- Fribourg Drognens, Institut St-Nicolas, cath. G.
Fribourg, Institut de la Ste-Famille, cath. F.
- Genève Lully, Institut du Bon Pasteur.
*Genève, Home et classes spéciales des Charmilles, intc. G.
Genève, Asile temporaire des petits Délices, intc. F.
Genève, Asile temporaire du Petit Lancy, intc. G.
Genève, Les Ecureuils/Bellerive, intc. G. et F.
- Glarus Mollis, Mädchenerziehungsanstalt, intk. M.
Ziegelbrücke, Erziehungsanstalt Linthkolonie, prot. K.
- Graubünden Plankis bei Chur, Erziehungs- und Kinderheim, intk. K. u. M.
Schleuis-Ilanz, Waisen- und Erziehungsanstalt Löwenberg, kath. K. u. M.
Zizers, Stiftung der Kinderheime «Gott hilft» in Zizers, Felsberg, Foral usw., prot. K. u. M. JK. u. JM.
- Luzern *Knutwil, Erziehungsanstalt St. Georg mit Beobachtungsstation, kath. K. u. JK.
Luthernbad, Maria Heilbrunn, Erziehungsanstalt, kath. K.
Luzern, Kinderheim Wesemlin des Seraphischen Liebeswerkes, Kapuzinerweg 21, Erziehungsanstalt, kath. K. u. M.

Luzern	Rathausen, Kantonale Erziehungsanstalt für arme Kinder, kath. K. u. M. JK. u. JM. Sursee, Kinderasyl Mariazell, kath. K. u. M.
Neuchâtel	Schüpfheim, Kinderasyl, intk. K. u. M. Chézard, Petites Familles, prot. G. et F. (2 foyers). Neuchâtel, Asile de la Ruche, Beauregard 10, prot. F.
Schaffhausen	Neuchâtel, Marin, Maison d'éducation, Bellevue, intc. F.
Solothurn	Sully Lambelet, Institution. Les Verrières, prot. F. Buch, Erziehungsanstalt Friedeck, prot. K. u. M. JK. u. JM. *Grenchen, St. Josefsanstalt, Anstalt für Schwererziehbare und Geistesschwache, kath. K. u. M.
St.Gallen	Solothurn, Dischersche Anstalt, Erziehungsanstalt, intk. M. Abtwil, Erziehungsanstalt Langhalde, prot. K. u. M. JK. u. JM. Balgach, Erziehungsanstalt Wyden, prot. K. u. JK. Ganterschwil, Kinderheim Sonnenhof, prot. K. u. M. Grabs, Werdenbergische Erziehungsanstalt, prot. K. u. M. JK. u. JM. Lütisburg, St. Iddaheim, Anstalt für Schwererziehbare und Geistesschwache, kath. K. u. M. Oberbüren, Erziehungsanstalt Thurhof, kath. K. u. JK.
Thurgau	Oberuzwil, Erziehungsanstalt, intk. K. u. JK. Rebstein, Mädchenerziehungsanstalt Burg, kath. M. u. JM. Stein-St.Gallen, Kinderheim «Felsengrund», prot. K. u. M. Wattwil, Erziehungsanstalt Hochsteig, prot. K. *Fischingen, Anstalt für Geistesschwache und Schwererziehbare, kath. K. u. M.
Tessin	Emmishofen, Anstalt Bernrain, intk. K. u. M. JK. u. JM. Bellinzona, Ricovero von Mentlen, für Schwererziehbare und Geistesschwache, kath. K. u. M. Faido, Istituto San Girolamo Emiliani für schwererziehbare Mädchen.
Uri	Riva San Vitale, Istituto San Pietro Canisio, kath. K. u. JK.
Vaud	Altdorf, Erziehungsanstalt, kath. K. u. M. Chailly sur Lausanne, Maison d'Education pour jeunes filles «Les Maipresses».
Zürich	Lausanne, Ecole de réforme des Croisettes, intc. G. Lausanne, Home chez nous, La Clochette, prot. G. et F. Serix sur Oron, Institution agricole et professionnelle, prot. G. Vennes sur Lausanne, «Le Chatelard». Vennes sur Lausanne, Maison d'Education. Vevey, «Le Phare» Armée du Salut, Tour de Peilz, prot. F. Aathal, Pestalozzihaus Schönenwerd, Erziehungsanstalt, intk. K. Aeugst, Erziehungsheim

Brütten, «Sonnenbühl» Erziehungsanstalt, prot. K. u. M.
Bubikon, Friedheim, Erziehungsanstalt, prot. K. u. M.
*Hausen a. A., Albisbrunn, Landerziehungsheim mit Beobachtungsstation, intk. K. u. JK.
Herrliberg, Kleinheim Traugott, Erziehungsanstalt, prot. Z.
Mettmenstetten, Kinderheim Paradies, Heim der Heilsarmee,
Erziehungsheim, intk. K. u. M.
Redlikon, Pestalozzihaus
Räterschen, Pestalozzihaus, prot. K.
Rorbas, Erziehungsanstalt Freienstein, prot. K. u. M.
Schlieren, Pestalozzistiftung, Erziehungsanstalt, prot. K.

★

In diesem Zusammenhang mag eine Feststellung von Pro Juventute interessieren, welche für eine Vermehrung von Spezialklassen und Anstalten eintritt. (Siehe auch Einleitung Seite 20)

«Sobald die geistesschwachen Kinder auch nur einigermaßen systematisch erfaßt werden und nicht sehr viele Spezialklassen in den Kantonen bestehen, müssen viel mehr Anstalten vorhanden sein, als dies heute der Fall ist. Aber auch bei einer weniger scharfen Erfassung der Geistesschwachen genügen die vorhandenen Heime infolge der meistenorts zunehmenden Geburtenzahl der letzten Jahre bei weitem nicht.» (Mitteilung des Zentralsekretariates Zürich aus dem Jahre 1948 an die Erziehungsdirektion des Kantons St.Gallen.) In der Zuschrift wird ferner betont, daß die vorhandene Bettenzahl ungenügend ist. Sie schließt mit der Bemerkung: «Sehr dringlich erscheint uns auch die vermehrte Führung von Spezialklassen in Anstalten für schwererziehbare Kinder. Debilität und Schwererziehbarkeit sind häufig verbunden. Die Anstalten für Schwererziehbare sind heute fast ausnahmslos überfüllt. Die Schaffung einer Sonderanstalt für schwererziehbare Debole, oder aber Abteilungen für Debole in bestehenden Heimen für Schwererziehbare wäre daher wünschenswert.»